

Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e. V.

Rheinische Adelsgeschichte digital – Wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten

Status und Heiratsstrategien der Familie Raitz von Frenz

Von der Ehevereinbarung des Adolf Sigismund Raitz von Frenz von 1619 bis zum Aussterben der Stammlinie mit dem Tod des Franz Anton Arnold Raitz von Frenz im Jahr 1732

**Magisterarbeit von Elisabeth Schläwe
Universität zu Köln 2010**

**Philosophische Fakultät
Historisches Institut
Betreuerin: Prof. Dr. Gudrun Gersmann**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Ursprünge und Werdegang der Familie Raitz von Frentz bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts	5
3. Die Raitz von Frentz im Erzstift Köln	7
3.1 Ungewisse Zukunft der Familie nach dem Tod des Adolf II. Raitz von Frentz	7
3.2 Heiratsverbindungen innerhalb des rheinischen Adels	8
3.2.1 Die beiden Ehen Adolf Sigismunds	8
3.2.2 Die Ehe zwischen Ferdinand I. und Odilia Maria von Efferen	10
3.3 Kurkölnische Ämter und Würden seit 1620.....	12
3.3.1 Die Erbkämmerei Hemmerich.....	12
3.3.2 Marschall und Geheimer Rat Adolf Sigismund Raitz von Frentz.....	13
3.3.3 Die Raitz von Frentz als Amtmänner von Hülchrath.....	14
3.3.4 Erhebung in den Freiherrenstand	16
3.3.5 Landhofmeister Adolf Sigismund Raitz von Frentz	18
3.3.6 Konkurrent und Förderer: Johann Adolf Wolff Metternich zur Gracht	19
3.3.7 Obriststallmeister Ferdinand I. Raitz von Frentz	21
3.3.8 Ernennung zum Geheimen Rat	22
4. Die Raitz von Frentz im Hochstift Hildesheim	23
4.1 Der Übergang nach Hildesheim	23
4.2 Hildesheimer Heiratsstrategien	24
4.2.1 Verbindung zur Fürstbischöfsfamilie.....	24
4.2.2 Die Heirat des Franz Karl Raitz von Frentz	26
4.3 Ämter in Hildesheim	27
4.3.1. Das Amt Ruthe.....	27
4.3.2 Das Amt Bilderlahe	28
4.3.3 Das Amt Hunnesrück.....	30
4.4 Söhne als Domherren im geistlichen Stand	31
4.4.1 Domdechant Franz I. Raitz von Frentz	33
4.4.2 Johann Sigismund II. Raitz von Frentz, Domherr zu Trier, Worms und Hildesheim	34
4.4.3 Jobst Edmund Raitz von Frentz, Domherr zu Trier, Worms, Münster und Hildesheim.....	36
4.4.4 Der letzte Domherr und Stammhalter Franz Anton Arnold Raitz von Frentz.....	38
5. Fazit	38
6. Quellen-, Literatur- und Abbildungsverzeichnis	41
7. Ämterübersicht und Transkriptionen	44

Status und Heiratsstrategien der Familie Raitz von Frentz

1. Einleitung

Die vorliegende Magisterarbeit behandelt die Stammlinie des seit dem Mittelalter in der Reichsstadt bzw. im Kurfürstentum Köln beheimateten rheinischen Adelsgeschlechts Raitz von Frentz. Der Fokus liegt dabei auf den Heiratsstrategien und den Ämtern, welche die Familie erwerben konnte, um den Fortbestand, das Auskommen und den Status der Linie zu erhalten oder zu verbessern. Der Untersuchungszeitraum von 1619 bis zum Tod des letzten männlichen Erben im Jahr 1732 umfasst etwas mehr als hundert Jahre, was den letzten vier Generationen der Stammlinie entspricht. Dabei ist zu beachten, dass Mitglieder der Stammlinie seit der Mitte des 17. Jahrhunderts nicht nur in Kurköln, sondern auch im Hochstift Hildesheim ihr Auskommen suchten und hier geistliche Pfründen und Güterbesitz erwerben konnten.

Zunächst soll die Familiengeschichte der Raitz von Frentz bis zum Ausgangspunkt der Arbeit, dem bis dahin letzten männlichen Nachkommen Adolf Sigismund, geschildert werden. Danach werden die Maßnahmen zur Stuserhaltung und -verbesserung im Kurfürstentum Köln und im Hochstift Hildesheim untersucht.

Im ersten Teil der Arbeit werden für Kurköln die Heiratsverträge herangezogen, die Adolf Sigismund und sein Sohn Ferdinand zum Erhalt des Stammes geschlossen haben, um mögliche Heiratsstrategien aufzuzeigen. Ferner werden die Ämter, welche die männlichen Familienmitglieder, v. a. die Stammhalter, am Hof des Kölner Kurfürsten erwerben konnten, genannt. Dabei sollen zum einen Gründe für die Verleihung eines Amtes ermittelt, zum anderen aber auch festgestellt werden, ob es sich um tatsächlich ausgeübte Ämter oder Ehrenämter handelte und inwiefern diese Ämter das Ansehen der Familie mehren konnten. Außerdem stellt sich die Frage nach der Vererbbarkeit der Ämter.

Im zweiten Teil werden zuerst die Heiratsstrategien der Familie Raitz von Frentz im Hochstift Hildesheim untersucht. Danach folgt die Auflistung der Ämter, die ihre Mitglieder in Hildesheim erwerben konnten. Auch hier spielten die Heiratsverbindungen eine maßgebliche Rolle für die Ämtervergabe.

Da auch Domherren den Status und den Besitz der Familie erhöhten, soll aus jeder Generation nach Adolf Sigismund Raitz von Frentz bis zum Aussterben der Stammlinie die Karriere eines Domherrn dargestellt werden.

Ausgewertet werden v. a. die im Familienarchiv auf Schloss Frens (heute Familie von Abercron) befindlichen Quellen, darunter Heiratsverträge und Bestallungsurkunden.¹ Da die Stammlinie ab der dritten behandelten Generation hauptsächlich im Hochstift Hildesheim aktiv war, wurden außerdem Quellen aus dem Niedersächsischen Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover (NLA-HStH) herangezogen. Dazu zählen u. a. die Protokolle des Hildesheimer Domkapitels.²

1 Archiv Schloss Frens (AF), Urkunden, Caps. XX, Conv. 1, Nr. 1,1; Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 2–Nr. 12; Caps. XXIX, Conv. 1, Nr. 5–Nr. 6; Caps. XXXII, Conv. 4, Nr. 51, Nr. 59, Nr. 63; Caps. XXXII, Conv. 5, Nr. 66; Caps. XXXII, Conv. 6, Nr. 72, Nr. 74, Nr. 84; Caps. XXXII, Conv. 7, Nr. 91; Caps. XXXIX, Conv. 4, Nr. 7. Da die Quellen nicht foliiert sind und sich meist mehrere in einem Konvolut befinden, wird im Folgenden zur näheren Bestimmung das Datum der jeweiligen Quelle, sofern es vorhanden ist, angegeben. Ausgenommen davon, sind die Quellen, deren Transkriptionen sich im Anhang befinden. Ergänzend ist anzufügen, dass nach Fertigstellung der vorliegenden Magisterarbeit ein Inventar zu den maßgeblichen Quellen aus dem Archiv Schloss Frens publiziert worden sind: Dieter KASTNER (Bearb.), Die Urkunden des Archivs Schloß Frens. Regesten, Bd. 2 u. 3 (Inventare nichtstaatlicher Archive 51 u. 52), Bonn, 2011 u. 2012.

2 Niedersächsisches Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover (NLA – HStA Hannover), Hann. 27 Hildesheim Nr. 370/2, Q55; Hann. 27 Hildesheim Nr. 1174, Q14; Hann. 88C Nr. 81; Hild. Br. 1 Nr. 3322, Nr. 4056, Nr. 4057, Nr. 4065, Nr. 4094, Nr. 4099, Nr. 5929/8, Nr. 5929/9, Nr. 5929/12, Nr. 5929/13, Nr. 5929/14; Hild. Br. 2 Nr. 2072, Nr. 2077, Nr. 2079, Nr. 2080, Nr. 2082, Nr. 5026, Nr. 5327; Hild. Br. 7 Nr. 1584, Nr. 1588.

Ergänzt werden die Quellen durch die Literatur zur Familie Raitz von Frenz und zu anderen Adelsgeschlechtern.³ Eine wichtige Rolle spielt dabei immer noch Ernst von Oidtmans genealogisch-heraldische Sammlung.⁴ Hinzu kommt Literatur über den Adel in der Frühen Neuzeit im Allgemeinen sowie zu bestimmten Aspekten adligen Lebens.⁵

Hinsichtlich des Wirkens der Familie im Hochstift Hildesheim ist v. a. Thomas Klingebiels Untersuchung zu den Amtsträgern in der Frühen Neuzeit zu nennen.⁶ Um den Stand der Domherren näher zu beleuchten, wird darüber hinaus auf Literatur zu den deutschen Domkapiteln im Allgemeinen sowie zum Hochstift Hildesheim im Besonderen zurückgegriffen.⁷

- 3 Andreas BURTSCHIEDT, Edmund Freiherr Raitz von Frenz. Rom-Korrespondent der deutschsprachigen katholischen Presse 1924–1964, Paderborn 2008 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte Reihe B: 12); Hermann CARDAUNS (Hrsg.), Die Cronica van der hilliger stat van Coellen, sog. Koelhoff'sche Chronik (1499), in: Karl HEGEL (Hrsg.), Die Chroniken der niederrheinischen Städte: Köln 2, Leipzig 1876, S. 253–638 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 13); Klaus GONSKA, Das Adelsgeschlecht v.d. Horst im Emscherbruch in rheinischen Reichskammergerichtsprozessen des späten 16. Jahrhunderts, in: ALSHUT u. a. (Hrsg.), Ein Schloss entsteht, S. 39–43; Manfred GROTEN, Art. „Raitz“, in: Neue Deutsche Biographie, hrsg. von der Historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften 21, Berlin 2003, S. 124–125; Lutz JANSEN, Schloss Frens. Beiträge zur Kulturgeschichte eines Adelsitzes an der Erft. Mit der Edition des Inventars des Hauses Frens aus dem Jahr 1577, Bergheim 2008 (Veröffentlichungen des Bergheimer Geschichtsvereins 5, zugleich Schriften des Vereins für Geschichte und Heimatkunde Quadrath-Ichendorf 2); Helmut LAHRKAMP, Jan von Werth. Sein Leben nach archivalischen Quellenzeugnissen, Köln 1988² (Veröffentlichungen des kölnischen Geschichtsvereins 24); Friedrich LAU (Bearb.), Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert, Bd. 4, Bonn 1898 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 16); Wilhelm LÜTZLER, Adelige Familien im Erftland, die sich von Frenz nannten, in: Geschichte in Bergheim, Jahrbuch des Bergheimer Geschichtsvereins 4, 1995, S. 56–111; Ernst von OIDTMAN, Ältere Stammreihe und ältere Siegel des Geschlechts Raitz von Frenz, Köln 1921 (Neue Beiträge zur kölnischen Geschichte 1); Emmerich Leopold RAITZ VON FRENZ-GARATH, Stammreihe, Stellung und Wappen eines tausendjährigen Rittergeschlechts der ehemaligen freien Reichsstadt Cöln a. Rhein, in: Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 5 (1927), Sp. 145–188; Helmut SCHREIBER, Stolberger Burgherren und Burgfrauen 1118–1909, Stolberg 2001 (Beiträge zur Stolberger Geschichte 25); Karl STOMMEL, Johann Adolf Freiherr Wolff genannt Metternich zur Gracht. Vom Landritter zum Landhofmeister. Eine Karriere im 17. Jahrhundert, Köln 1986; Joseph STRANGE, Genealogie der Herren und Grafen von Velbrüggen. Neue Ausgabe, Trier 1878.
- 4 Ernst von OIDTMAN und seine genealogisch-heraldische Sammlung in der Universitäts-Bibliothek zu Köln. Aus den handschriftlichen Aufzeichnungen für den Druck bearbeitet, ergänzt und mit Registern versehen von Herbert M. SCHLEICHER Bd. 5 und 12, Köln 1994/1997 (Veröffentlichungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 67/ 84).
- 5 Ronald G. ASCH, Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung, Köln. u. a. 2008; Adel im Wandel. Politik, Kultur, Konfession 1500–1700. Niederösterreichische Landesausstellung, Rosenberg, 12. Mai–28. Oktober 1990, Wien 1990 (Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums, NF 251); Hermann AUBIN (Hrsg.), Amt Hülchrath. Die Weistümer der Rheinprovinz, 2. Abt.: Die Weistümer des Kurfürstentums Köln Bd.1, Bonn 1913 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 18), ND Düsseldorf 1996; Beatrix BASTL, „Adeliger Lebenslauf“. Die Riten um Leben und Sterben in der frühen Neuzeit, in: ADEL IM WANDEL, S. 377–389; DIES., Tugend, Liebe, Ehre. Die adelige Frau in der Frühen Neuzeit, Wien u. a. 2000; Rudolf ENDRES (Hrsg.), Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich, Köln 1991 (Bayreuther Historische Kolloquien 5); DERS., Adel in der Frühen Neuzeit, München 1993 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 18); Joachim Franz FOERSTER, Kurfürst Ferdinand von Köln. Die Politik seiner Stifter in den Jahren 1634–1650, Münster 1976 (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der neueren Geschichte 6); Gudrun GERSMANN, Hans-Werner LANGBRANDTNER in Verbindung mit Monika GUSSONE (Hrsg.), Adlige Lebenswelten im Rheinland. Kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit, Köln 2009 (Vereinigte Adelsarchive im Rheinland – Schriften 3); Markus HILLENBRAND, Fürstliche Eheverträge: Gottorfer Hausrecht 1544–1773, Frankfurt u. a. 1996 (Rechtshistorische Reihe 141); Wolf Dietrich PENNING, Vom Obersilberkammerer zum Obristhofmarschall. Die Entwicklung eines Laufbahnsystems am kurkölnischen Hof im 18. Jahrhundert und die Familie von der Vorst zu Lombeck, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 209 (2006), S. 277–305; Sylvia SCHRAUT, „Die Ehen werden in dem Himmel gemacht“. Ehe- und Liebeskonzepte der katholischen Reichsritterschaft im 17. und 18. Jahrhundert, in: Claudia OPITZ, Ulrike WECKEL, Elke KLEINAU (Hrsg.), Tugend, Vernunft und Gefühl. Geschlechterdiskurse der Aufklärung und weibliche Lebenswelten, Münster 2000; Michael SIKORA, Adel in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2009 (Geschichte kompakt); Karl-Heinz SPIESS, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 1993 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 111); Aloys WINTERLING, Der Hof der Kurfürsten von Köln: 1688–1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung „absolutistischer“ Hofhaltung, Bonn 1986 (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein 15).
- 6 Thomas KLINGEBIEL, Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der Frühen Neuzeit: Untersuchungen zur Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel, Hannover 2002 (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 207).
- 7 Adolf BERTRAM, Die Bischöfe von Hildesheim. Ein Beitrag zur Kenntnis der Denkmäler und Geschichte des Bisthums Hildesheim, Hildesheim 1896; DERS., Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 3, Hildesheim 1925; Sophie-Mathilde Gräfin zu DOHNA, Die ständischen Verhältnisse am Domkapitel von Trier vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Trier 1960 (Schriftenreihe zur Trierischen Landesgeschichte und Volkskunde 6); Alexander DYLONG, Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert, Hannover 1997 (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 4); Peter HERSCHE, Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert I: Einleitung und Namenslisten, Bern 1984; Friedrich KEINEMANN, Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert. Verfassung – persönliche

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf den Stammhaltern der Raitz von Frenz sowie den nachgeborenen Söhnen, die während ihrer geistlichen Laufbahn besondere Ämter erringen konnten. Töchter und nachgeborene Söhne weltlichen Standes finden in diesem Zusammenhang keine Beachtung.

2. Ursprünge und Werdegang der Familie Raitz von Frenz bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts

Die Raitz von Frenz gehören zu den ältesten Ministerialen- und Patriziergeschlechtern des mittelalterlichen Köln und lassen sich bis zu ihrem Stammvater Razo ins 12. Jahrhundert zurückverfolgen.⁸ Von dessen Vornamen leitet sich der Name Raitz ab.⁹ Auch die *Cronica van der hilliger stat van Coellen* von 1499, die sog. Koelhoffsche Chronik, erwähnt die Raitz von Frenz. Zwar werden sie nicht zu den 15 Geschlechtern gezählt, die Kaiser Trajan von Rom in das Ueberland geführt haben soll. Die „Frentzen, die men noempt Raitzen“ gehören aber zu den 30 Geschlechtern, die entweder den ersten 15 entstammten oder von außerhalb kamen und in diese einheirateten.¹⁰

Jansen betont die „hohe gesellschaftliche Stellung“ der Familie.¹¹ So war z. B. Heinrich, der Enkel des Stammvaters Razo, Schöffe und Amtmann der Richerzeche.¹² Dessen Enkel Dietrich wiederum war Schöffe und im Jahr 1272 sogar Bürgermeister.¹³ Rutger II.¹⁴, der Sohn Dietrichs, war wie die meisten seiner Vorfahren Schöffe und Amtmann der Richerzeche. Zusätzlich war er aber auch Gesandter der Stadt Köln am Hof von Papst Johannes XXII.¹⁵ Sein gleichnamiger Sohn Rutger III. übte neben seiner Tätigkeit als Schöffe am Hochgericht des Erzbischofs in den Jahren 1341/42 auch das Amt des Bürgermeisters aus.¹⁶ Er war es auch, der im Jahr 1347 die Burg Frens an der Erft von seinem Stiefvater Ruprecht von Virneburg kaufte. Seitdem führte das Geschlecht den Beinamen „von Frenz“.¹⁷

Durch den Erwerb der Burg, durch den sich die Raitz von Frenz „einen nicht unerheblichen Herrschaftsbereich aufgebaut“ hatten¹⁸, gelang dem Kölner Patriziergeschlecht der allmähliche Übergang in den Ritteradel. Anders als die meisten anderen Patriziergeschlechter, die im Besitz eines adligen Lehens waren, „distanzierten sich [die Raitz] [...] seit dem mittleren 14. Jahrhundert ausdrücklich von der Kölner Kommune.“¹⁹ Die Nachfahren Rutgers III. pflegten das Konnubium mit landadligen Familien und wurden „als ‚Ritter‘, ‚Knappe‘ oder ‚Junker‘“ tituliert.²⁰ Diese Distanz zur Stadt ist für Groten der Grund dafür, dass die Raitz in der Koelhoffschen Chronik „nicht zu den 15 Geschlechtern gezählt [wurden], die den Kern des Kölner Patriziats bildeten.“²¹

Die Burg Frens, die in der Frühen Neuzeit den Status eines landtagsfähigen Rittersitzes genoss und die Zulassung zu den Landtagen garantierte²², blieb jedoch keine unabhängige Grundherrschaft, sondern wurde im 14. Jahrhundert zu einem

Zusammensetzung – Parteiverhältnisse, Münster 1967 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens 22. Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 11); Ulrich LÖER (Bearb.), Das adlige Kanonissenstift St. Cyriakus zu Geseke, Berlin u. a. 2007 (Germania Sacra NF 50. Das Erzbistum Köln 6).

8 Die ausführlichste Geschichte des Geschlechts bis ins 15. Jahrhundert bietet OIDTMAN, Ältere Stammreihe (wie Anm. 3).

9 BURTSCHIEDT, Edmund Freiherr Raitz von Frenz (wie Anm. 3), S. 26; OIDTMAN, Ältere Stammreihe (wie Anm. 3), S. 8ff.; LÜTZLER, Adelige Familien im Erftland (wie Anm. 3), S. 61; RAITZ VON FRENZ-GARATH, Stammreihe (wie Anm. 3), Sp. 150. Oidtman, Lützer und Raitz von Frenz-Garath nennen zunächst drei andere Razos, die seit dem 10. Jahrhundert in Urkunden der Stadt Köln erwähnt wurden, bestimmen aber erst den oben erwähnten Razo (IV.) zum Stammvater der Raitz.

10 CARDAUNS, Cronica (wie Anm. 3), S. 327; Vgl. RAITZ VON FRENZ-GARATH, Stammreihe (wie Anm. 3), Sp. 147; JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 43.

11 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 43.

12 RAITZ VON FRENZ-GARATH (wie Anm. 3), Stammreihe, Sp. 151. OIDTMAN (wie Anm. 3), Ältere Stammreihe, S. 14 erwähnt die Richerzeche nicht.

13 Ebd., Sp. 153, GROTEN, Raitz (wie Anm. 3), S. 124, OIDTMAN, Ältere Stammreihe (wie Anm. 3), S. 19 und 24f.

14 Die Ordnungszahlen entsprechen denen von JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3).

15 RAITZ VON FRENZ-GARATH, Stammreihe (wie Anm. 3), Sp. 154f; LÜTZLER, Adelige Familien im Erftland (wie Anm. 3), S. 61; OIDTMAN, Ältere Stammreihe (wie Anm. 3), S. 40ff.

16 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 45, weist Rutger auch als Amtmann der Richerzeche aus. Dieses Amt wird aber in der übrigen Literatur nur dem Vater zugeschrieben.

17 BURTSCHIEDT, Edmund Freiherr Raitz von Frenz (wie Anm. 3), S. 26; LÜTZLER, Adelige Familien im Erftland wie Anm. 3), S. 61.

18 GONSKA, Adelsgeschlecht v.d. Horst (wie Anm. 3), S. 39.

19 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 53.

20 Ebd., S. 53f.

21 GROTEN, Raitz (wie Anm. 3), S. 125.

22 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 52.

kurkölnischen Lehen.²³ Rutger IV., der gleichnamige Sohn Rutgers III., teilte 1389 das elterliche Erbe mit seinem Bruder Johann. Durch deren Söhne wiederum bildeten sich neben der Stammlinie die Linien Schlenderhan und Fliesteden.²⁴ Heute ist die Linie Schlenderhan die einzige, die noch nicht erloschen ist.

An dieser Stelle soll aber nur die Entwicklung der für die Arbeit relevanten Stammlinie weiter betrachtet werden. Der Enkel Rutgers III., Rutger V., vergrößerte den Besitz, indem er verschiedene Höfe kaufte. Außerdem ist über ihn bekannt, dass er im Jahr 1457 mit seiner Frau Beatrix das Hospital in Ichendorf stiftete.²⁵ Rutgers V. ältester Sohn Dietrich starb kinderlos, so dass sein jüngerer Bruder Arnold zum Erben des Familienbesitzes wurde. Dessen Nachkommen, seine Söhne Rutger VII. und Robert, teilten 1537 das Erbe erneut auf. Rutger erhielt Frens und Robert erhielt wahrscheinlich „Anteile an Pfandschaften in Gymnich und in den Ämtern Jülich und Aldenhoven.“²⁶ Durch Roberts Frau Agnes von Orsbeck gelangte das Haus Kendenich in den Besitz der von Frenz. „Diese Güter vermehrten den Besitz der Familie Raitz von Frenz ganz erheblich.“²⁷

Der Stammsitz der Familie, Burg Frens, war nach dem Ableben Rutgers VII. in den Besitz seines Schwagers Johann Hoen von Cartils gelangt.²⁸ Doch auch dessen Ehe blieb kinderlos, so dass die Witwe des Johann Hoen von Cartils, Margaretha Raitz von Frenz, ihren Neffen Adolf I., den Sohn ihres Bruders Robert, zum Erben einsetzte und dieser „den Familiensitz wieder in einer Hand vereinigen“ konnte.²⁹

Es war nicht immer einfach, den Besitz des Geschlechts zusammenzuhalten. Wegen des Erbes seiner Schwester Margaretha, die 1563 verstarb, musste Adolf I. mehrere Prozesse anstrengen: zum einen wegen des Frenzenhofes in Lechenich und zum anderen wegen mehrerer Güter, die z. B. im Amt Bergheim oder der Unterherrschaft Hemmersbach lagen und die sein Schwager Dietrich von Baelen genannt Fleck zu Glehn seiner Frau entfremdet hatte.³⁰ Weiter ist über Adolf I. bekannt, dass er zusammen mit seiner Frau Henrica von Wylich den Ausbau des Hauses Frens veranlasste.³¹ Adolf I. starb im Jahre 1575.³² Seine Frau Henrica sollte nur zwei Jahre länger leben.³³ In ihrem Testament, welches in Ernst von Oidtmans Sammlung zu finden ist³⁴, bestimmt sie ihren Stiefvater Rutger von der Horst zum Vormund ihres minderjährigen Sohnes Adolf II. Dies sollte sich als eine unglückliche Wahl herausstellen, denn Rutger missbrauchte seine Position als Vormund, um mit den Gütern der Raitz von Frenz seine eigenen finanziellen Probleme zu lösen.³⁵ Daraus folgten wiederum mehrere Prozesse, die Adolf II. gegen Rutgers Erben und Geldgeber führte und die auch seine Nachkommen lange beschäftigen sollten.³⁶

„Adolf II. schloss am 14. September 1591 in Köln einen Ehevertrag mit Christina Truchsess von Baldersheim.“³⁷ Neben Frens brachte er Kendenich und das Haus Kühlseggen³⁸ mit in die Ehe; seine Braut Christina sollte neben einer standesgemäßen Ausstattung nach dem Tod ihrer Eltern ein Haus in Köln erhalten.

Schon drei Jahre nach der Ausstellung des Heiratsvertrages wurde Adolf II. am 10. September 1594 zusammen mit seinem Sohn auf der Jagd erschossen. Der oder die Täter blieben unerkannt. Hermann von Weinsberg schildert das Geschehen aus-

23 Ebd., S. 46ff. Der genaue Zeitpunkt lässt sich nicht bestimmen, jedoch war für den Erwerb der Burg die Zustimmung eines Lehnsherrn nicht erforderlich. Im Dezember 1363 wird Rutger aber mit einer Burg belehnt, bei welcher es sich um Burg Frens handeln muss.

24 OIDTMANN/SCHLEICHER (wie Anm. 4), Bd. 12, Raitz, S. 402ff. Eine genaue Auflistung aller Linien findet man bei LÜTZLER, Adelige Familien im Erftland (wie Anm. 3), S. 56ff.

25 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 67f.; Oidtmann/Schleicher (wie Anm. 4), 12, Raitz, S. 404.

26 Ebd., S. 74f.

27 Ebd., S. 75f. Nach Harald HERZOG, Burgen und Schlösser. Geschichte und Typologie der Adelssitze im Kreis Euskirchen, Köln 1991, S. 356, muss durch Agnes auch das Haus Kühlseggen bei Weilerswist in den Besitz der Raitz von Frenz gelangt sein. Dieses ist im Heiratsvertrag Adolf II., Roberts Enkel, erwähnt, wurde aber offenbar Anfang des 17. Jahrhunderts verkauft.

28 Ebd., S. 76f. Jansen vermutet, dass Frens die Mitgift für Rutgers Schwester Margaretha war. Vgl. GONSKA, Adelsgeschlecht v.d. Horst (wie Anm. 3), S. 39. Gonska schildert knapp was mit Frens geschah und fügt als Fußnote an, dass die Herrschaft an Margaretha ging, da Robert bei der Teilung mit seinem Bruder seine Rechte an der älteren Linie aufgegeben hatte.

29 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 80. Jansen erklärt S. 77 zurecht, dass Adolf Frens von seiner Tante Margaretha erbte und verweist auf das Testament im Archiv Frens, Urkunden, Caps. XXXVI, Conv. 1, Nr. 7. Auf Seite 80 verwechselt er aber Adolfs Schwester Margaretha mit dessen Tante, gibt aber die gleiche Quelle an. Möglich, aber unwahrscheinlich wäre eine Verwechslung mit dem sog. Frenzenhof in Lechenich, den ihm offenbar seine Schwester vererbt hat.

30 Ebd., S. 80f.

31 Ebd., S. 82.

32 Ebd.

33 Ebd.

34 OIDTMANN/SCHLEICHER (wie Anm. 4) 12, Raitz, S. 461f.

35 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 88.

36 Ebd., S. 88ff.

37 AF, Urkunden, Caps. XXXII, Conv. 4, Nr. 51, 1591 Sept. 14; JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 91.

38 Vgl. Anm. 27.

fürhlich in seiner Chronik.³⁹ Klaus Gonska zitiert in seinen Ausführungen über die Prozesse der von der Horst die Beschreibung Weinsbergs und weist darauf hin, dass im Jahre 1594 das Verfahren gegen Adolfs Vormund Rutger von der Horst vor das Reichskammergericht in Speyer gelangte. Ein Zusammenhang zwischen der Ermordung und der Eröffnung des Verfahrens kann, wie Gonska bemerkt, aber „allenfalls vermutet werden.“⁴⁰ Adolf Raitz von Frenz hinterließ neben seiner Frau seine drei minderjährigen Kinder Maria Anna, Christina und Adolf Sigismund.

3. Die Raitz von Frenz im Erzstift Köln

3.1 Ungewisse Zukunft der Familie nach dem Tod des Adolf II. Raitz von Frenz

Nachdem sein Vater Adolf II. und laut Hermann von Weinsberg auch der erstgeborene Sohn auf der Jagd erschossen worden waren⁴¹, war Adolf Sigismund der einzige lebende männliche Nachkomme der Stammlinie der Raitz von Frenz.

Da er und seine beiden Schwestern noch unmündig waren, wurden ihr Verwandter Winand Raitz von Frenz zu Schlen-derhan sowie ihr Großvater mütterlicherseits, Sigismund Truchsess von Baldersheim, zu ihren Vormündern bestellt.⁴²

Sigismund, vertreten durch Gerhard von Galen zu Muchhausen und die Brüder Winand und Johann Raitz von Frenz, bemühte sich fünf Jahre nach dem Tod seines Schwiegersohns beim Fürstbischof von Würzburg um ein Lehen für seine Tochter.⁴³ Diese „habe viele Schulden ihres Mannes nach dessen Tod vorgefunden.“⁴⁴ Möglicherweise rührten die Schulden zumindest zu einem Teil noch von Adolfs Vormund Rutger von der Horst und dessen eigenmächtigen Verkäufen der Frenztzer Güter her.

Nach dem Tod Adolfs II. war die Zukunft der Raitz von Frenz durch die angehäuften Schulden und nur einen, zudem vermutlich gerade erst geborenen minderjährigen Sohn ungewiss. Ein Aussterben der Stammlinie schien damit nicht unwahrscheinlich. Allerdings sollte es zu diesem Zeitpunkt noch nicht so weit kommen. Das Familienerbe und der Fortbestand des Geschlechts konnten durch Adolf Sigismund gesichert werden.

Ob das Bemühen um ein Lehen für die Witwe Adolfs II. erfolgreich war, ist nicht bekannt. Christina verkaufte allerdings nach dem Tod ihres Vaters alle Güter, die sie geerbt hatte, an ihren Neffen Georg Truchsess von Baldersheim für 9.000 Gulden. Von weiteren 400 Goldgulden erwarb sie goldene Ketten für ihre Töchter Anna Maria und Christina.⁴⁵ Damit wollte sie vermutlich für eine standesgemäße Ausstattung der beiden sorgen. Im Jahr 1615 heiratete Maria Anna den Freiherrn Heinrich Waldbott von Bassenheim.⁴⁶ Drei Jahre später vermählte sich ihre Schwester Christina mit Johann Heinrich von Elmpf.⁴⁷

Beide Schwestern Adolf Sigismunds hatten vorher auf ihre Ansprüche am väterlichen Erbe verzichtet. Der Heiratsvertrag Adolf Sigismunds aus dem Jahr 1621 stellt daher fest, dass er der einzige männliche Erbe sei, „*deßen beide Schwestern mit verschprochenen sicheren Heyrathspfennigen abgeguet sein vnd verzeichen haben.*“⁴⁸ Diese Heiratspfennige betragen jeweils 6.000 Goldgulden, die Adolf Sigismund nach und nach bezahlen musste.⁴⁹ Im Fall von Christina und Johann Heinrich von Elmpf sind Quittungen über den Empfang von Teilbeträgen aus den Jahren 1631 und 1636 erhalten.⁵⁰

39 LAU, Weinsberg 4 (wie Anm. 3), S. 206 (fol. 379 v); JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 92.

40 GONSKA, Adelsgeschlecht v.d. Horst (wie Anm. 3), S. 40.

41 LAU, Weinsberg 4 (wie Anm. 3), S. 206 (fol. 379v); GONSKA, Adelsgeschlecht v.d. Horst (wie Anm. 3), S. 40; JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 92.

42 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 92.

43 OIDTMAN/SCHLEICHER (wie Anm. 4), 12, Raitz, S. 456 : Abschrift aus dem Historischen Archiv der Stadt Köln; vgl. JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 92f.

44 Ebd.

45 OIDTMAN/SCHLEICHER (wie Anm. 3), 12, Raitz, S. 405, Abschrift aus dem Archiv Gymnich; LÜTZLER, Adelige Familien im Erftland (wie Anm. 3), S. 98; JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 93.

46 AF, Urkunden, Caps. XXXII, Conv. 4, Nr. 59, Heiratsvertrag 1615 Nov. 19.

47 Ebd., Nr. 63, Heiratsvertrag 1618 Juni 19/28. Vgl. OIDTMAN/SCHLEICHER (wie Anm. 4), 12, Frenz, S. 404; JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 93f.

48 AF, Urkunden, Caps. XXXII, Conv. 5, Nr. 66, fol. 2v, Z. 11–12 (s. Transkriptionen).

49 Ebd., Conv. 4, Nr. 59, Heiratsvertrag 1615 Nov. 19; AF, Urkunden, Caps. XXXII, Conv. 4, Nr. 63, Heiratsvertrag 1618 Juni 19/28.

50 Ebd., Nr. 63, 1631 Okt. 2, 1636 Dezember 4.



Abbildung 1:
Aufschwörung von Franz Carl
Freiherrn Raitz von Frentz zu
Stolberg im Jahr 1688 für die
Ritterschaft im Herzogtum Jülich.
Seine Urgroßeltern sind Adolf II.
Raitz von Frentz und Christina
Truchsess von Baldersheim.
Bild: Ehreshoven, Rheinische
Ritterschaft, Aufschwörungen der
jülich'schen Ritterschaft.

3.2 Heiratsverbindungen innerhalb des rheinischen Adels

3.2.1 Die beiden Ehen Adolf Sigismunds Raitz

Als einzigem überlebenden Sohn Adolfs II. bestand Adolf Sigismunds Hauptaufgabe darin, den Fortbestand der Stammlinie der Raitz von Frentz zu sichern. Es musste eine passende Braut für eine standesgemäße und ebenbürtige Verbindung gefunden werden, die „nicht nur Rang, Ansehen und Weiterbestehen der Adelsfamilie, sondern auch das Vermögen und den Familienbesitz sichern und, möglichst vermehrt, an die nächsten Generationen [weitergeben sollte].“⁵¹

Die Braut musste nach entsprechenden Kriterien ausgewählt werden. „Alter, Aussehen und andere Qualitäten [...] waren vorerst kaum ausschlaggebend.“⁵² Bei der Brautsuche, die von der Seite des Bräutigams ausging, kam hauptsächlich „dem Rang und Ansehen der Familie [...] Bedeutung zu.“⁵³ Eine entsprechende Kandidatin wurde in Maria Katharina von Aldenbrüggen gen. Velbrück gefunden. Sie war das einzige Kind des kurkölnischen Erbkämmerers Johann von Aldenbrüggen gen. Velbrück und seiner Frau Elisabeth Kolff von Vettelhoven zu Blens, die in zweiter Ehe mit Johann von der Hoevelich verheiratet war. Durch ihre Großmutter mütterlicherseits, Maria Raitz von Frentz zu Fliesteden, war Maria Katharina mit Adolf Sigismund Raitz von Frentz verwandt, und es ist wahrscheinlich, dass sich die beiden Brautleute schon seit ihrer Kindheit kannten.⁵⁴

Die Ehe der beiden wurde am 5. April 1619 vereinbart.⁵⁵ Wie bei den meisten Ehen dieser Zeit handelte es sich vermutlich nicht um eine Liebesheirat.⁵⁶ Gegenseitige Sympathien, v. a. wenn man sich bereits kannte, waren natürlich nicht ausgeschlossen und auch durchaus erwünscht. Im Vordergrund standen aber immer die beschriebenen Kriterien, welche die Braut bzw. die Familie der Braut erfüllen sollte. Der zukünftige Bräutigam machte sich auch nicht allein auf die Suche nach einer Braut. Es waren v. a. die Familienoberhäupter und in diesem Fall insbesondere Verwandte, die mit dem zukünftigen Bräutigam auf Brautsuche waren und „die Verbindung vereinbart“ hatten.⁵⁷ Man kann den Bräutigam also weniger als Individuum betrachten, sondern vielmehr als Teil eines Adelsgeschlechts, dessen Interessen beachtet und gewahrt werden mussten.⁵⁸ In der vorliegenden Ehevereinbarung ist deshalb vom „Zuthuen vnd Vnderhandlungh etzlicher Verwandten vnd Freunden“ die Rede, durch welche die Verbindung zustande gekommen ist.⁵⁹ In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass „Verwandschaft“ und

51 Verena LUDWIG, Monika GUSSONE, Eheverabredung und Heiratsvertrag, in: GERSMANN/LANGBRANDTNER, Adlige Lebenswelten (wie Anm. 5), S. 3; vgl. BASTL, Adelige Frau (wie Anm. 5), S. 152.

52 BASTL, Adelige Lebenslauf (wie Anm. 5), S. 378.

53 Ebd.

54 Ihr gemeinsamer Vorfahre ist Johann Raitz von Frentz, Sohn Rutgers III., der Burg Frens erwarb.

55 Der Text befindet sich als Vidimus im Heiratsvertrag, AF, Urkunden, Caps. XXXII. Conv. 5, Nr. 66, fol. 2v–fol. 5r.

56 Vgl. BASTL, Adelige Frau (wie Anm. 5), S. 155f.

57 LUDWIG/GUSSONE, Eheverabredung (wie Anm. 51), S. 2.

58 Vgl. SCHRAUT, Liebeskonzepte (wie Anm. 5), S. 20.

59 AF, Urkunden, Caps. XXXII, Conv. 5, Nr. 66, fol. 2v.

„Freundschaft“ [...] im frühneuzeitlichen Sprachgebrauch synonym [waren].“⁶⁰ Unter den Verwandten war auch Arnold Raitz von Frentz zu Schlenderhan, der zu den Vormündern der Braut Maria Katharina von Aldenbrüggen gen. Velbrück gehörte.⁶¹

Zum Zeitpunkt der Ehevereinbarung scheint Adolf Sigismund keine besonderen Ämter innegehabt zu haben. Andernfalls hätte man sie vermutlich erwähnt, so wie es beim Stiefvater Maria Katharinas der Fall ist.⁶²

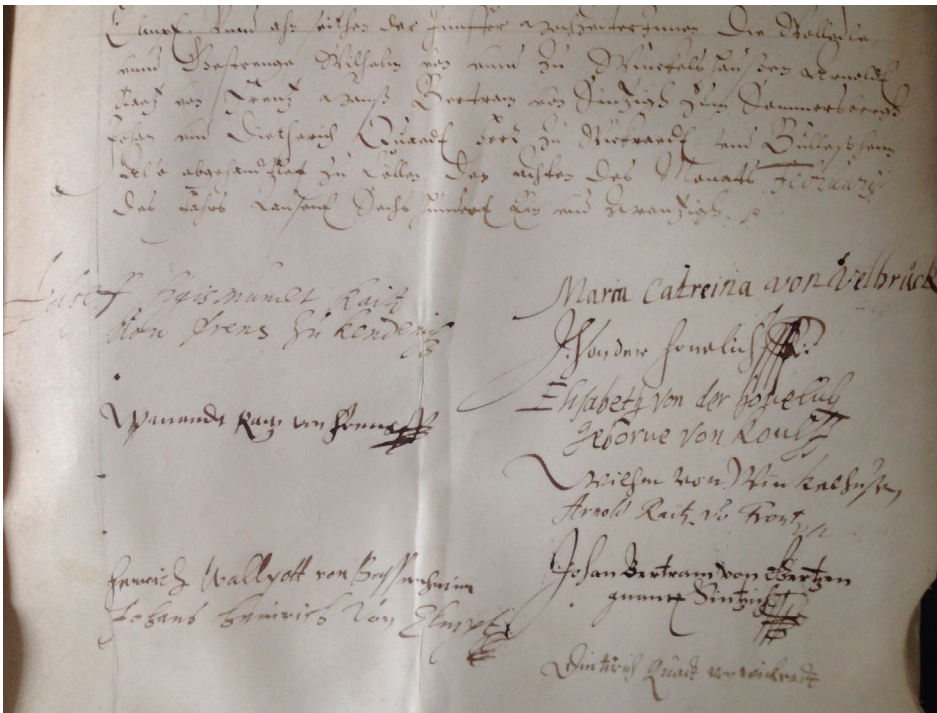


Abbildung 2:
Unterschriften unter dem Ehevertrag von Adolf Sigismund Raitz von Frentz und Maria Katharina von Aldenbrüggen gen. Velbrück vom 8. Februar 1621.
Bild: Archiv Schloss Frens, Urkunde 1621 Februar 8.

Da Maria Katharinas Vater, Johann von Aldenbrüggen gen. Velbrück, kurkölnischer Erbkämmerer gewesen war und auch ihr Stiefvater, Johann von der Hoevelich, u. a. als kurfürstlicher Marschall, Kämmerer und Amtmann von Hülchrath im Dienst des Kurfürsten Ferdinand von Bayern stand, wurde auch dessen Zustimmung für die Ehe eingeholt.⁶³

Die einzige Einschränkung, die Adolf Sigismund Raitz von Frentz hinzunehmen hatte, war, dass die Heirat erst stattfinden sollte, wenn die Braut die Volljährigkeit erreicht hatte.⁶⁴ Aus diesem Grund wurde der Heiratsvertrag erst im Jahr 1621 verfasst. Des Weiteren wird in der Vereinbarung festgelegt, dass die Braut nach Hochzeit und Beilager das Haus Elsum und den Hof Alteburg mit in die Ehe bringen sollte. Auch hier hatten wieder die bereits erwähnten Verwandten und Freunde ein Mitspracherecht.⁶⁵

Neben diesen beiden Gütern war das wichtigste Heiratsgut, das durch eine Ehe mit Maria Katharina an die Raitz von Frentz fallen konnte, mit Sicherheit die Erbkämmerei Hemmerich mit Schloss Bachem und Haus Bießen. Nach dem Tod des Johann von Aldenbrüggen gen. Velbrück war diese dem Kölner Kurfürsten anheimgefallen, der den Nachfolger bestimmte. Deshalb wird in der Ehevereinbarung festgelegt, dass sowohl Johann von der Hoevelich und seine Frau als auch die künftigen Eheleute den Kurfürst „*underthenigst ansuechen*“ sollten, damit die Erbkämmerei an Adolf Sigismund falle.⁶⁶ Auch aus diesem Grund war es ratsam die Zustimmung des Kurfürsten zur Eheschließung einzuholen. Tatsächlich belehnte Kurfürst Ferdinand ein Jahr später, am 4. März 1620, Adolf Sigismund und seine männlichen Erben mit der Erbkämmerei.

60 HILLENBRAND, Eheverträge (wie Anm. 5), S.63. Vgl. BASTL (wie Anm. 5), Adelige Frau, S. 38. SPIESS, Familie (wie Anm. 5), S. 499, erklärt in diesem Zusammenhang, dass angeheiratete Verwandte oftmals als zur Kernfamilie gehörig betrachtet wurden. Aus dem eigentlichen Schwager wurde dann ein Bruder.

61 AF, Urkunden, Caps. XXXII, Conv. 5, Nr. 66, fol. 5r. Die beiden Vormünder waren von Maria Katharinas Großmutter bestellt worden. Vgl. JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 95, Anm. 444. Jansen erwähnt in diesem Zusammenhang, dass Arnold Raitz von Frentz sich am 16. November 1618 unter den Vormündern befand, erläutert aber nicht, was an diesem Tag stattfand. Möglicherweise markiert das Datum den Beginn der Heiratsverhandlungen.

62 AF, Urkunden, Caps. XXXII, Conv. 5, Nr. 66, fol. 3r.

63 Ebd.

64 Ebd. Laut JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 95f., war Maria 1608 geboren worden und somit zum Zeitpunkt der Ehevereinbarung vermutlich 10 Jahre alt. Jansen gibt allerdings keine Quelle für das Geburtsdatum an.

65 AF, Urkunden, Caps. XXXII, Conv. 5, Nr. 66, fol. 3r– fol. 3v.

66 Ebd., fol. 3v. JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 96, stellt es so dar, als würde die Familie der Braut frei über die Kämmerei verfügen können. Dies war aber tatsächlich nicht der Fall.

Der Ehevertrag zwischen Adolf Sigismund Raitz von Frentz und Maria Katharina von Aldenbrüggen gen. Velbrück wurde am 8. Februar 1621 geschlossen. Wie die meisten Heiratsverträge der Zeit gibt auch dieser die Intention der Hochzeit an. Man heiratete „zur Ehren des almechtigen Gottes, Mehrung der Christenheit vnn Erweigerung adlicher Verwandt- und Freundschaft.“⁶⁷

Anders als bei der Ehevereinbarung werden diesmal die Ämter des Bräutigams genannt. Adolf Sigismund Raitz von Frentz zu Kendenich war Erbkämmerer des Erzstifts Köln, kaiserlicher Kämmerer sowie Hauptmann der kurkölnischen Leibgarde.⁶⁸ Der Bräutigam brachte „alle seine Haab vnd Gutter, Schlößer, Heuser vnd Herligkeit“ mit in die Ehe.⁶⁹ In diesem Zusammenhang wird eingefügt, dass, wie bereits erwähnt, seine beiden Schwestern bereits abgefunden seien. Die Braut Maria Katharina sollte standesgemäß ausgestattet werden und erhielt eine Verschreibung von 1.000 Reichstalern auf das Haus zur Bießen.⁷⁰ Außerdem regelte der Heiratsvertrag, wie man im Todesfall eines Ehepartners vorzugehen hatte. So sollte Adolf Sigismund im Falle des vorzeitigen Todes seiner zukünftigen Frau und wenn Kinder da wären, alle gemeinsamen Güter behalten und die Kinder in „Gottesforcht“ erziehen und standesgemäß ausstatten.⁷¹

Adolf Sigismund sollte tatsächlich länger leben als seine Frau. Maria Katharina starb, nachdem aus der Ehe acht Kinder hervorgegangen waren, am 8. November 1643 in Aachen.⁷²

Daraufhin schloss Adolf Sigismund weniger als ein Jahr später einen Heiratsvertrag mit Maria von Prantl, der Witwe des Jägermeisters Gaudenz von Weichs.⁷³ Diese Ehe blieb jedoch kinderlos und hatte somit keinen Einfluss auf das Erbe seiner Kinder aus erster Ehe. Hätte Adolf Sigismund nur Söhne aus einer zweiten Ehe gehabt, hätten diese den Stammsitz geerbt.⁷⁴

3.2.2 Die Ehe zwischen Ferdinand I. Raitz von Frentz und Odilia Maria von Efferen

Ferdinand I. Raitz von Frentz, der älteste Sohn Adolf Sigismunds und Maria Katharinas, war offenbar zuerst für eine geistliche Laufbahn vorgesehen. Neben einer Präbende am Domstift Magdeburg, die ihm 1631 durch Kaiser Ferdinand II. von Habsburg verliehen worden war, „erlangte er außerdem ein Kanonikat am Domstift Speyer“ im Jahr 1635.⁷⁵ Dies ist womöglich auch der Grund dafür, warum die einzige Tochter Jan von Werths nicht mit Ferdinand Raitz von Frentz verheiratet wurde, obwohl die Familien engen Kontakt miteinander hatten und Ferdinands Vater sich um die Erziehung der Kinder von Werths gekümmert hatte, so dass eine künftige Heiratsverbindung nicht abwegig erschien.⁷⁶



Abbildung 3:

Wappendarstellung von Ferdinand I. Freiherr Raitz von Frentz. Bild: Ehreshoven, Rheinische Ritterschaft, Aufschwörungen der jülich'schen Ritterschaft.

67 AF, Urkunden, Caps. XXXII, Conv. 5, Nr. 66, fol. 2r.

68 Ebd.

69 Ebd., fol. 2v.

70 Ebd., fol. 5r–fol. 5v.

71 Ebd., fol. 7v.

72 Günther ENGELBERT, Hubert SALM (Bearb.), Das Kriegsarchiv des Kaiserlichen Feldmarschalls Melchior von Hatzfeldt (1563–1658). Analytisches Inventar, Düsseldorf 1993, S. 456.

73 AF, Urkunden, Caps. XXXII, Conv. 6, Nr. 72, 1644 August 21.

74 Ebd., Conv. 5, Nr. 66, fol. 8r.

75 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 108f.

76 LAHRKAMP, Jan von Werth (wie Anm. 3), S. 114, S. 128, S. 232. Lambertine von Werth heiratete Winand Hieronymus Raitz von Frentz zu Schlenderhan. Vgl. JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 105.

Laut Jansen verzichtete Ferdinand jedoch um 1645 auf das Speyrer Kanonikat.⁷⁷ Auch er hatte die Aufgabe, die Linie der Raitz von Frenzt zu erhalten und eine passende Braut zu finden. Ein Jahr nach seiner Bestallung zum Obriststallmeister, auf die später einzugehen ist, fiel die Wahl auf Odilia Maria von Efferen zu Stolberg. Da Adolf Sigismund noch lebte, wird er die entsprechende Braut für seinen Sohn ausgewählt haben. Hierbei fallen besonders die Parallelen zwischen Adolf Sigismunds Frau Maria Katharina und der Braut für seinen Sohn auf. Denn auch Odilia Maria war nicht nur die einzige Tochter, sondern auch das einzige Kind von Johann Dieterich Freiherr von Efferen zu Friesheim und Wilhelma Gertrud geb. Metternich zu Zievel. Sie sollte Stolberg und Sechtem bei Bornheim erben, war also eine ausgesprochen gute Partie. Die von Efferen waren Nachfahren aus dem Kölner Geschlecht der Overstolz.⁷⁸

Jansen schreibt in einer Fußnote, dass „der ungewöhnliche Heiratsantrag des Ferdinand [...] auf einem zeitgenössischen Ölgemälde in Schloss Frens dargestellt [ist].“⁷⁹ Helmut Schreiber schildert dies ein wenig genauer: „Sie [Odilia Maria] hatte sich in den Kopf gesetzt, nur einen Spanier zu heiraten. Ihr Verehrer, Ferdinand Freiherr Raitz von Frenzt zu Kendenich, bediente sich einer List, indem er als Brautwerber spanisch gewandt und sprechend vor Odilia von Efferen erschien und so ihr Gefallen fand.“⁸⁰

So romantisch dies wirken mag, ist es jedoch fragwürdig, inwieweit die Braut ein Mitspracherecht bei der Auswahl ihres Gatten hatte. Außerdem ist unklar, ob Ferdinand aus Zuneigung handelte oder lediglich aus Kalkül. Schließlich versprach die Braut einen nicht unerheblichen Zugewinn an Gütern. Der Heiratsvertrag wurde am 28. September 1648 in Köln mit Zustimmung des Kölner Kurfürsten geschlossen.⁸¹ Das Einverständnis war nötig, da es sich auch bei Ferdinand um einen hohen Hofbeamten handelte.

Ferdinand brachte das Gut Elsum sowie Kendenich mit in die Ehe und sollte seiner Frau nach gehaltenem Beilager das standesübliche Kleinod schenken. Odilia Maria erhielt die Güter zu Sechtem und Walberberg, eine Obligation über 4.000 Goldgulden, die von einem Herrn von dem Bongardt noch ausstanden, sowie 800 Goldgulden, die auf der Herrlichkeit Alfter lagen. Daneben wurde sie wie üblich standesgemäß mit Kleidung und Schmuck ausgestattet.⁸²

Danach folgt eine Passage im Heiratsvertrag, die im Vergleich mit dem Heiratsvertrag von Ferdinands Eltern neu ist. Es wird festgelegt, dass der älteste Sohn der Eheleute alle Erb- und Lehngüter erben sollte. Bei Nichteignung des ältesten Sohnes sollte das Erbe auf den nächstältesten übergehen. Alle anderen Kinder seien standesgemäß auszustatten. Sollten sie allerdings eine unstandesgemäße Verbindung eingehen, wurde ihnen nur ein Pflichtteil zugesprochen.⁸³

Dies lässt die Einrichtung eines Fideikommisses zugunsten des Erstgeborenen vermuten, um eine Teilung des Familienbesitzes zu vermeiden. Adolf Sigismund Raitz von Frenzt, der Vater des Bräutigams Ferdinand I., hatte 1636 mit Hilfe des Johann Adolf Wolff Metternich auf ähnliche Weise sein Testament verfasst. Denn kurz bevor Metternich damals nach Regensburg aufbrach, „erschien [...] Frenzt und bat seinen Vetter Metternich, ihm doch noch vor der Abreise bei der Abfassung eines „Testamentum cum fidei commissio“ behilflich zu sein. Seinem Wunsch wurde entsprochen [...].“⁸⁴

Die Erbregelungen im Todesfall eines der Eheleute entsprechen den üblichen Gebräuchen. So blieb die Witwe, solange sie nicht wieder heiratete, stellvertretend für die Kinder die Verwalterin der Güter ihres verstorbenen Mannes. Sollte sie erneut heiraten, erhielt sie ein Drittel der hinzu gewonnenen Güter, die Hälfte ihres eigenen Besitzes sowie eine Rente von 200 Reichstalern.⁸⁵

Es sollte auf jeden Fall ein Sohn Ferdinands I. die Herrlichkeit Frens erben, sei er aus erster oder zweiter Ehe. Sollte Ferdinand aber ohne männliche Nachfolger sterben, so bliebe Frens im Besitz der männlichen Erben der Familie. In keinem Fall sollte eine Tochter in den Besitz des Stammsitzes gelangen. Solch eine Regelung ist im Heiratsvertrag von Ferdinands Eltern ebenfalls nicht zu finden. Waren überhaupt keine Erben vorhanden, so sollte alles an die jeweiligen Familien zurückfallen.⁸⁶

77 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 109. HERSCHE (wie Anm. 3), Domkapitel (wie Anm. 3), I, S. 166, gibt aber an, dass Ferdinand erst 1648 in Speyer resignierte. Außerdem hatte Ferdinand offenbar von 1637 bis 1642 eine Domherrenstelle in Paderborn. Vgl. HERSCHE, Domkapitel (wie Anm. 7), I, S. 147.

78 SCHREIBER, Stolberger Burgherren (wie Anm. 3), S. 55.

79 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 109, Fußnote 511.

80 SCHREIBER, Stolberger Burgherren (wie Anm. 3), S. 79.

81 AF, Urkunden, Caps. XXXII, Conv. 6, Nr. 74, 1648 Sept. 28.

82 Ebd.

83 Ebd.

84 STOMMEL, Metternich (wie Anm. 3), S. 182.

85 AF, Urkunden, Caps. XXXII, Conv. 6, Nr. 74, 1648 Sept. 28.

86 Ebd.

3.3 Kurkölnische Ämter und Würden seit 1620

3.3.1 Die Erbkämmerei Hemmerich

Die Erbkämmerei Hemmerich mit Schloss Bachem und Haus Bießen als adliger Sitz in der Stadt Köln war zunächst im Besitz des Geschlechts der von Hemberg. Christina, die Tochter des Ritters Johann von Hemberg, heiratete 1468 Ludolf von Aldenbrügge gen. Velbrück, den Ururgroßvater der Maria Katharina von Aldenbrüggen gen. Velbrück.⁸⁷ Die Braut würde die Erbkämmerei mit in die Ehe bringen, falls ihr Bruder Johann von Hemberg keine Kinder hinterließ.⁸⁸

Tatsächlich blieben beide Ehen des Johann von Hemberg kinderlos und so übernahm nach dessen Tod 1535 zwar nicht mehr Ludolf von Aldenbrüggen gen. Velbrück das Amt des Erbkämmerers, wohl aber dessen Sohn Rutger.⁸⁹

Da Johann von Aldenbrüggen gen. Velbrück, der Vater Maria Katharinas, der Nachkomme eines nachgeborenen Sohnes war, kam er zunächst nicht für das Erbkämmereramts in Frage. Nachdem aber seine Cousins – beide hießen Rutger – in zwei aufeinanderfolgenden Jahren kinderlos verstarben, war er der nächste Erbe.⁹⁰

Wie bereits erwähnt, war Maria Katharina nicht nur die einzige Tochter, sondern auch das einzige Kind aus der Ehe ihres Vaters mit Elisabeth Kolff von Vettelhoven zu Blens. Es gab also keinen männlichen Erben; die Linie starb aus und die Kämmerei fiel wieder an den Kurfürsten zurück. Das Todesjahr von Maria Katharinas Vater Johann von Aldenbrüggen gen. Velbrück lässt sich nicht genau ermitteln, jedoch muss das Lehen mindestens fünf Jahre lang nicht vergeben worden sein.⁹¹ Als Nachfolger wurde Adolf Sigismund Raitz von Frenz am 4. März 1620 mit der Erbkämmerei belehnt.⁹² Begünstigt wurde diese Entscheidung mit Sicherheit durch die geplante Hochzeit mit der Tochter seines Vorgängers. So wie die Kämmerei durch Heirat an die von Velbrück gelangt war, gelangte sie nun wiederum durch Heirat an die Raitz von Frenz.

Kurfürst Ferdinand von Bayern belehnte Adolf Sigismund auf Grund seiner „*underthenigsten Pith vnd getrewen Diensten so er vnß geleistet, auch vnß vnd vnserem Ertzstiftt hinführo weiters leisten soll vnd will [...]*“⁹³ und „*auf sonderen Gnaden*“⁹⁴ oder wie es das Findbuch formuliert *ex nova gratia*.⁹⁵ An die Belehnung waren allerdings mehrere Bedingungen geknüpft, die sowohl im Lehnbrief als auch auf einem gesonderten Blatt im Frenser Archiv zu finden sind.⁹⁶

Zum Ersten wurde festgelegt, dass Adolf Sigismund innerhalb von zehn Jahren alle Schulden, die auf dem Besitz lasteten, zu tilgen habe; zweitens, dass dieses Lehen als Mannlehen allein den männlichen Nachkommen vorbehalten sei; drittens, dass er das Haus Bachum mit den Gräben und Weihern auf seine Kosten wieder in Stand setzen solle; viertens, dass Bestimmungen über die Nebenlehen der Kämmerei dem Erzstift vorbehalten seien und sie separat betrachtet werden müssten. Zum Schluss wurde als letzte und grundlegendste Bedingung für die Belehnung festgelegt, dass Adolf Sigismund Raitz von Frenz und seine männlichen Erben, „*vnserer wahren alten römischen catholischen Religion zugethan sein [...]*“ sollten.⁹⁷

Anders als bei der Aufstellung der Konditionen auf dem beigelegten Papier wird dieser letzte Punkt im Lehnbrief selbst als erste Bedingung genannt. Diese Position unterstreicht die Bedeutung der Religionszugehörigkeit zur Zeit der Gegenreformation während des Dreißigjährigen Krieges. Bestimmte Aufgaben, die Adolf Sigismund als Erbkämmerer zu erfüllen hatte, werden nicht genannt.

Die wichtigsten Ämter am Hofe in der Frühen Neuzeit waren „das des Hofmeisters, des Marschalls, des Kämmerers und des Schenken.“⁹⁸ Allerdings entwickelten sich mit der Zeit bestimmte Hierarchien in den einzelnen Ämtergruppen. Für Kurfürst Maximilian Heinrich von Bayern (1650–1688), den Neffen und Nachfolger Ferdinands von Bayern (1612–1650), lassen sich u. a. ein Obristhofmeister, verschiedene Hofmeister sowie ein Obristkämmerer und das offenbar neugeschaffene Amt des

87 STRANGE, Velbrüggen (wie Anm. 3), S. 22.

88 Ebd., S. 23.

89 Ebd.

90 Ebd., S. 25; OIDTMAN/SCHLEICHER (wie Anm. 4), Bd. 5, Aldenbrüggen gt. von Velbrüggen, S. 638f.

91 Die Witwe Johann von Aldenbrügges, Elisabeth Kolff von Vettelhoven, heiratete 1615 Johann von der Hoevelich. Der Heiratsvertrag befindet sich im AF, Urkunden, Caps. XXXII, Conv. 4, Nr. 60, 1615 Sept. 14. Daraus folgt, dass Johan von Aldenbrück spätestens Anfang 1615, wahrscheinlich früher, verstorben ist.

92 AF, Urkunden, Caps. XXXIX, Conv. 4, Nr. 7, 1620 März 4 (s. Transkriptionen). JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 97 f., gibt irrtümlich 1628 als Jahr an.

93 AF, Urkunden, Caps. XXXIX, Conv. 4, Nr. 7, Lehnbrief a.

94 Ebd.

95 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 97, übernimmt die lateinisierte Version des Findbuchs, welche aber im Urkundentext so nicht zu finden ist.

96 Die Erwähnung der Konditionen folgt der Nummerierung des gesonderten Blattes.

97 AF, Urkunden, Caps. XXXIX, Conv. 4, Nr. 7, Lehnbrief a.

98 Monika GUSSONE, Maria RÖSSNER-RICHARZ, Hofämter, in: GERSMANN/LANGBRANDTNER (wie Anm. 5), S. 353.

Obriststallmeisters nachweisen.⁹⁹ Vermutlich wird es also auch unter Kurfürst Ferdinand ähnliche Strukturen gegeben haben. Allerdings legte erst Kurfürst Joseph Clemens von Bayern (1688–1723) in einer umfassenden Neuordnung des Hofes sieben unterschiedliche Stäbe von Hofämtern fest, die sich wiederum in verschiedene Ämter gliederten.¹⁰⁰

Dem Obristkämmerer waren mehrere Kämmerer unterstellt. Laut Michael Sikora war dieses Amt am weitesten verbreitet. Der Titel „brachte [...] eine besondere Ehrenstellung zum Ausdruck, als er einen privilegierten Zugang zu den fürstlichen Gemächern anzeigte, was durch das Attribut eines Schlüssels symbolisiert werden konnte.“¹⁰¹

Die weite Verbreitung des Kämmereramtes macht deutlich, dass der Titel nicht unbedingt mit einer Aufgabe am Hof verbunden war, sondern es sich in vielen Fällen um ein Ehrenamt handelte. Aus einem Hofkalender von 1759 geht hervor, dass von 276 Kämmerern lediglich 98 am Hof Dienst taten.¹⁰²

Auch bei Johann Adolf Wolff Metternich zur Gracht, Adolf Sigismunds wichtigster Verbindung zum Kurfürstenhof, war der Kämmerertitel ein Ehrentitel, da Johann Adolf zum Zeitpunkt der Ernennung noch in jülich-bergischen Diensten stand.¹⁰³

Ein solch geringes Hofamt war außerdem weit entfernt von der Besoldung, die z. B. der Obristkämmerer erhielt. Es ließ sich damit „kein Lebensunterhalt aufbauen“, und wenn man am Hof präsent sein wollte, musste man u. a. in standesgemäße Kleidung investieren.¹⁰⁴ Aufwand und Nutzen, zumindest in finanzieller Hinsicht, waren keineswegs gleichwertig. Das Fehlen eines definierten Aufgabenbereich und einer Angabe zur Besoldung weist darauf hin, dass auch Adolf Sigismund nur ein Ehrenamt erhielt.

Für Adolf Sigismund stand der finanzielle Nutzen eines solchen Amtes aber vermutlich nicht im Vordergrund. Denn „der [eigentliche] Nutzen solcher Ämter bestand darin, einen Platz in der Hofgesellschaft einzunehmen, dadurch Reputation zu gewinnen und Chancen wahrnehmen zu können.“¹⁰⁵ Die Hochzeit mit der Tochter des ehemaligen Erbkämmerers und die damit verbundene Übernahme des Amtes, sei es auch nur ein Ehrenamt, sollte Adolf Sigismund als Sprungbrett für eine Karriere am kurfürstlichen Hof dienen. Hierbei ist zu bedenken, dass dieses Amt nicht nur ihm persönlich die Tür zum Kurfürsten öffnete, sondern auch all seinen Nachkommen. Denn das Amt wurde als Erbamt an die männlichen Nachfolger einer Linie bis zu deren Aussterben vererbt. Meist hatte es der Haupterbe inne, der in diesem Fall die Besitzungen Hemmerich, Bachem und Bießen vom Vater geerbt hatte.

3.3.2 Marschall und Geheimer Rat Adolf Sigismund Raitz von Frenz

Bis zu seiner Hochzeit im Jahr 1621 hatte Adolf Sigismund Raitz von Frenz außer den Ämtern eines Kämmerers und eines Hauptmanns der Leibgarde keine weiteren Ämter inne.¹⁰⁶ Dass er Hauptmann der Leibgarde war, geht allein aus dem Ehevertrag mit Maria Katharina von Aldenbrüggen gen. Velbrück hervor.¹⁰⁷ In der vorgeschalteten Ehevereinbarung von 1619, dem Lehnbrief über die Erbkämmerei oder anderen späteren Quellen wird dieser Posten jedoch nicht erwähnt.

Wie Karl Stommel aus den Schreibkalendern des Johann Adolf Wolff Metternich zur Gracht entnommen hat, hielt sich Adolf Sigismund Raitz von Frenz vermutlich seit Ende der 1620er-Jahre immer häufiger am Kurköln Hof auf.¹⁰⁸ Er hatte also ein paar Jahre verstreichen lassen, ehe er die Ernennung zum Erbkämmerer als Startschuss für eine Karriere am Kurfürstenhof benutzte. Jedenfalls begleitete er den Kurfürsten im Jahre 1630 zum Kurfürstentag nach Regensburg.¹⁰⁹

Dies hatte er wahrscheinlich der Freundschaft mit Johann Adolf Wolff Metternich zu verdanken, denn „Johann Adolf förderte den „Vetter Frenz“ bei Hofe, wo er nur konnte.“¹¹⁰ Bereits ein Jahr später sollte sich der Kontakt zum Hof und zu Wolff Metternich bezahlt machen. 1631 wurde Adolf Sigismund Raitz von Frenz zum Geheimen Rat und Hofmarschall befördert.¹¹¹ Er übernahm somit den Posten des Stiefvaters seiner Frau, der seinerseits wiederum zum Landhofmeister ernannt

99 WINTERLING, *Der Hof der Kurfürsten* (wie Anm. 5), S. 88.

100 Ebd.

101 SIKORA, Adel (wie Anm. 5), S. 60. Vgl. WINTERLING, *Der Hof der Kurfürsten* (wie Anm. 5), S. 113.

102 PENNING, *Obersilberkämmerer* (wie Anm. 5), S. 304.

103 GUSSONE/RÖSSNER-RICHARZ, *Hofämter* (wie Anm. 98), S. 355.

104 SIKORA, Adel (wie Anm. 5), S. 60.

105 Ebd., S. 60f.

106 STOMMEL, *Metternich* (wie Anm. 3), S. 132, gibt an, dass Adolf Sigismund von Frenz seit 1620 Erbmarschall war. Hier liegt vermutlich eine Verwechslung zwischen Kämmerer und Marschall vor. EBD., S. 146, wird er erst 1631 zum Marschall ernannt.

107 AF, *Urkunden, Caps. XXXII, Conv. 5, Nr. 66, fol. 2r.*

108 STOMMEL, *Metternich* (wie Anm. 3), S. 135. Auch hier wieder die falsche Bezeichnung als Erbmarschall. Stommel gibt keinen Zeitpunkt für den Aufenthalt bei Hof an. Er hängt aber mit Sicherheit mit dem Eintritt Johann Adolf Wolff Metternichs in den Kurfürstendienst zusammen.

109 Ebd., S. 135.

110 Ebd.

111 Im Archiv Frens sind keine Ernennungsurkunden zu finden. JANSEN, *Schloss Frens* (wie Anm. 3), S. 99; STOMMEL, *Metternich* (wie Anm. 3), S. 146.

wurde.¹¹² Als Hofmarschall war er in der Hofverwaltung tätig. Zu seinem Aufgabenbereich zählte nicht nur die „Ausrüstung und Organisation des Kriegswesens“, sondern auch die „Aufsicht über die kurfürstliche Küche“.¹¹³

Die Tätigkeit eines Geheimen Rates lässt sich mit der eines Ministers vergleichen. Wie Stommel schildert, bestand das Amt nicht allein in Beratungen über die landesherrliche Politik, sondern auch in der Ausführung von Beschlüssen, z. B. durch das Führen von Verhandlungen.¹¹⁴ Wie aus dem Titel hervorgeht, bestand die oberste Pflicht eines solchen Rates in der „Geheimhaltung der Beratungen und ihrer Ergebnisse.“¹¹⁵ „Als (Geheime) Räte waren einerseits Fachleute gefragt, die gelehrten Räte, meist Bürgerliche mit juristischen Kenntnissen, andererseits benötigte der Fürst Repräsentanten, die über politische und soziale Netzwerke sowie die entsprechenden Umgangsformen verfügten, und dafür eignete sich niemand besser als der Adel.“¹¹⁶

Für den niederen Adel gehörte das Amt des Geheimen Rates zu einer typischen Laufbahn am Fürstenhof. Endres beschreibt, dass man üblicherweise in jungen Jahren als Kammerjunker begann, um dann einige Jahre später in die Verwaltung des Hofes zu wechseln. Nach ungefähr zehn Jahren als Hofrat wurde man dann in einem durchschnittlichen Alter von 42 Jahren zum Geheimen Rat ernannt.¹¹⁷ Im Falle Adolf Sigismunds liegt eine komprimiertere Form dieser Laufbahn vor, welche aber die typischen Merkmale aufweist.

Vermutlich war er nicht schon in jugendlichen Jahren als Kammerjunker tätig. Deshalb bildete das Amt des Kämmerers seinen Einstieg am Kurfürstenhof. Dieses Amt hatte er elf Jahre inne, bevor er, wie erwähnt, zum Marschall und Geheimen Rat ernannt wurde. Zu diesem Zeitpunkt war er wahrscheinlich 36 Jahre alt.¹¹⁸ Dass ihm beide Titel gleichzeitig verliehen wurden und er nicht zuerst einige Jahre nur als Marschall tätig war, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den Einfluss Johann Adolfs Wolff Metternich zurückgehen. Dies wird auch durch Stommels Kommentar zu den Beförderungen deutlich: „Für Johann Adolf war alles nach Wunsch gelaufen, alle von ihm Geförderten waren befördert worden.“¹¹⁹ Genauere Gründe hierfür sind aufgrund des Fehlens entsprechender Urkunden im Frenser Archiv nicht auszumachen.

Anders als das Kämmereramts waren die beiden neuen Titel nicht mehr nur Ehrentitel. So wurde Adolf Sigismund zusammen mit dem Domdechanten Franz von Lothringen als Gesandter zum französischen König an den Hof in Metz geschickt.¹²⁰ Größeren Einfluss am Hof und beim Kurfürsten schien er dadurch jedoch nicht gewonnen zu haben. Dafür stand ihm sein Förderer Metternich im Weg. Auf die Konkurrenz, die dem Anschein nach trotz des Patronageverhältnisses zwischen den beiden herrschte, soll an anderer Stelle ausführlich eingegangen werden.

3.3.3 Die Raitz von Frentz als Amtmänner von Hülchrath

Nach dem Tod seines Schwiegervaters Johann von der Hoevelich wurde Adolf Sigismund am 1. Dezember 1633 zum Amtmann von Hülchrath bestellt.¹²¹ Er war allerdings nicht der direkte Nachfolger, da zunächst ab Oktober 1630 Johann von Reuschenberg den Posten innehatte.¹²²

Die zwanzig „Ämter“ des Erzstifts Köln bildeten die unterste Verwaltungsebene. Jedem von diesen Amtsbezirken stand ein Amtmann vor.¹²³ „Als Stellvertreter des Landesherrn nahm der Amtmann hoheitliche Rechte wie Rechtsprechung und Friedenswahrung, Einzug der landesherrlichen Abgaben und manchmal auch militärische Funktionen wahr.“¹²⁴

De facto wurde der Amtmann aber nur selten persönlich aktiv. Die meisten Aufgaben übernahmen die ihm beigestellten bürgerlichen Verwalter und Beamten, wie Vogt, Rentmeister, Schultheiß und Schöffen.¹²⁵ Nichtsdestotrotz bildete die Position des Amtmanns neben der Tätigkeit am Hof einen weiteren wichtigen Aufgabenbereich des niederen Adels. Von

112 Ebd., S. 146.

113 GUSSONE/RÖSSNER-RICHARZ, Hofämter (wie Anm. 98), S. 357.

114 STOMMEL, Metternich (wie Anm. 3), S. 127.

115 GUSSONE/RÖSSNER-RICHARZ, Hofämter (wie Anm. 98), S. 356.

116 Ebd., S. 355.

117 ENDRES, Adel in der Frühen Neuzeit (wie Anm. 5), S. 42. Zum Kammerjunker: SIKORA, Adel (wie Anm. 5), S. 60.

118 Das Alter ergibt sich, wenn man davon ausgeht, dass sein Vater auf der Jagd vor Adolf Sigismunds Taufe ermordet worden ist. Damit liegt der Geburtstag Anfang September 1594.

119 STOMMEL, Metternich (wie Anm. 3), S. 146.

120 Ebd., S. 154.

121 AUBIN, Hülchrath (wie Anm. 5), S. 333; JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 99. Von der Hoevelich war im November 1633 gestorben. STOMMEL, Metternich (wie Anm. 3), S. 165.

122 AUBIN, Hülchrath (wie Anm. 5), S. 333.

123 WINTERLING, Der Hof der Kurfürsten (wie Anm. 5), S. 73.

124 Maria RÖSSNER-RICHARZ, Hans-Werner LANGBRANDTNER, Amtmann, in: GERSMANN/LANGBRANDTNER (wie Anm. 5), S. 361.

125 WINTERLING, Der Hof der Kurfürsten (wie Anm. 5), S. 73.

der Person des Amtmannes und besonders von seiner Durchsetzungsfähigkeit hing die Ausführung „der fürstlichen Zentralgewalt im Amtsbezirk“ ab.¹²⁶

Aus finanzieller Sicht war eine solche Stelle auch nicht zu verachten, v. a. gemessen am tatsächlichen Arbeitsaufwand. Die Position des Amtmanns brachte „eine feste Besoldung in Geld oder Naturalien, Nutzungsrechte an Ländereien und Dienstleistungen“ sowie Anteile an weiteren Gebühren und Einnahmen.¹²⁷ Das Amt hatte man meist ein Leben lang inne; und nach dem Tod des Amtsinhabers blieb es darüber hinaus häufig in der Familie, wie auch das vorliegende Beispiel der Raitz von Frentz belegt.¹²⁸

Das Amt Hülchrath bestand aus zwei verschiedenen Teilen, zum einen aus dem eigentlichen Amt und zum anderen aus verschiedenen Herrlichkeiten. Das eigentliche Amt war das Gebiet, „das dem Kurfürsten unmittelbar unterworfen war, und von seinen Beamten verwaltet wurde, [...]“.¹²⁹ Somit gehörten zum Amtssprengel des Amtmanns Adolf Sigismund Raitz von Frentz und seiner Funktionsnachfolger die Dingstühle Rommerskirchen, Hülchrath, Griesberg, das gräfliche Land sowie Fürth im gräflichen Land.¹³⁰

Die Unterherrschaften, die ebenfalls im Amtsbezirk lagen, unterstanden dem Kurfürsten nur mittelbar, da sie sich im Besitz teilsouveräner Unterherren befanden.¹³¹ Zu den im Amt Hülchrath gelegenen Unterherrschaften gehörten u. a. Bedburg, Fliesteden, Niehl und Worringen.¹³²

Der Aufgabenbereich des adligen Amtmannes erstreckte sich damit über ein recht großes Territorium, das er neben seinen anderen Ämtern nicht alleine verwalten konnte. Wie bereits erwähnt, erledigten meist bürgerliche Beamte die Verwaltungsaufgaben. Seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert war der Amtmannes von Hülchrath aber so häufig abwesend, dass sich der Vogt bei der Hofkammer beschwerte. Wie Aubin in einer Fußnote erwähnt, berichtete der Vogt im Jahre 1698, „der Amtmann sei immerwährend in Bonn und Düsseldorf auf den Landtagen.“¹³³ Da dies kein Einzelfall war, gab es seit dem 18. Jahrhundert bürgerliche Amtsverwalter. Der Titel des Amtmanns wurde dann einem Geheimrat als zusätzliche Einnahmequelle verliehen.¹³⁴

Es ist jedoch grundsätzlich festzuhalten, dass die Verleihung eines solchen Amtes vom Vertrauen des Kurfürsten in den jeweiligen Adligen zeugt. Schließlich war der Adlige im Bereich des Amtes der direkte Vertreter des Landesherrn. Eine Bestallungsurkunde für Adolf Sigismund Raitz von Frentz ist nicht erhalten. Er übte dieses Amt aber bis zu seinem Tod im Jahr 1651 aus. Danach trat sein Sohn Ferdinand Raitz von Frentz das Erbe an und wurde am 23. März 1651 von Kurfürst Maximilian Heinrich zum Amtmann von Hülchrath ernannt.¹³⁵ Er trat damit nicht nur in die Fußstapfen seines Vaters, sondern auch in die des Stiefvaters seiner Mutter Maria Katharina.

Mit der Bestallungsurkunde unterrichtete der Kurfürst seine „*Vogten, auch Burgermeisteren, Scheffen vnnd Vorsteheren, auch gemeiner Burgerschafft vnnd Vnderthanen vnsers Stätteleins vnnd Ambts Hulchrath*“¹³⁶ darüber, dass nach dem Tod des Adolf Sigismund nun dessen Sohn Ferdinand das Amt übernahm. Er tat dies „*auß gnedigster Zuuersicht*“.¹³⁷ Außerdem forderte er die Untertanen auf, dem neuen, vereidigten Amtmann „*geziemende folge vnd gehorsamb*“ zu leisten.¹³⁸

Auch nach dem Tod Ferdinands blieb die Amtmannsstelle in der Familie Raitz von Frentz. Ferdinands Sohn Ferdinand Ernst sollte sie übernehmen. Bei Aubin sind Vater und Sohn zu einer Person zusammengefasst, wobei das Antrittsjahr 1657 für keinen der beiden zutreffend ist.¹³⁹ Das genaue Jahr der Amtsübernahme durch Ferdinand Ernst kann nicht angegeben werden. Ein Epitaph im Paderborner Dom gibt Anlass zu der Annahme, dass zwischen Ferdinand und seinem Sohn noch ein weiteres Mitglied der Familie das Amt inne gehabt haben könnte. Die Inschrift des Epitaphs für Johann Adolf Raitz, einen Bruder Ferdinands, gibt an, dass auch Johann Adolf Amtmann von Hülchrath war.¹⁴⁰ Da Ferdinand Ernst beim Tod seines Vaters noch minderjährig war, könnte zwischenzeitlich sein Onkel Johann Adolf solange Amtmann gewesen sein, bis sein Neffe

126 RÖSSNER-RICHARZ/LANGBRANDTER, Amtmann (wie Anm. 124), S. 361.

127 Ebd., S. 362.

128 Ebd., S. 362.

129 AUBIN, Hülchrath (wie Anm. 5), S. 1.

130 Ebd., S. 6f.

131 Ebd., S. 1.

132 Ebd., S. XXVIIIff.

133 Ebd., S. 6, Anm. 4. Der Amtmann muss Franz Karl von Frentz gewesen sein.

134 Ebd., S. 6.

135 AF, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 3, 1651 März 23 (s. Transkriptionen).

136 Ebd.

137 Ebd.

138 Ebd.

139 AUBIN, Hülchrath (wie Anm. 5), S. 333.

140 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 117f. Fußnote 553.

alt genug war.¹⁴¹ Ferdinand Ernst hatte das Amt dann bis 1692 inne.¹⁴² Da er kinderlos starb, konnte das Amt eigentlich nicht weiter in der Familie vererbt werden. Aus diesem Grund war es offenbar Johann Bernhard von Perfall versprochen worden.¹⁴³ Dieser verzichtete aber zugunsten des Franz Karl Raitz von Frenzt, eines weiteren Sohnes Ferdinands.¹⁴⁴ Mit dessen Tod im Jahr 1725 war die Amtmannsstelle endgültig für die Raitz von Frenzt verloren. Aber es war ihnen immerhin gelungen, sie fast ein Jahrhundert lang zu besetzen und Nutzen daraus zu ziehen.

3.3.4 Erhebung in den Freiherrenstand

Ein besonderes Ziel des Adolf Sigismund Raitz von Frenzt war die Standeserhöhung, die Erhebung in den Freiherrenstand. Seit 1636 wurden diese Bestrebungen konkret, indem sich wieder einmal Johann Adolf Wolff Metternich zur Gracht in Wien für die Erhebung Adolf Sigismunds stark machte. Bis es tatsächlich so weit war, sollten jedoch noch einige Jahre vergehen. Zunächst kam ihm Wolff Metternich zuvor und wurde außerdem noch zum kaiserlichen Geheimen Rat ernannt.¹⁴⁵

Das Freiherrendiplom Adolf Sigismunds, das nur in beglaubigter Abschrift des kurkölnischen geistlichen Hofgerichts überliefert ist, ist auf den 27. Januar 1642 ausgestellt.¹⁴⁶

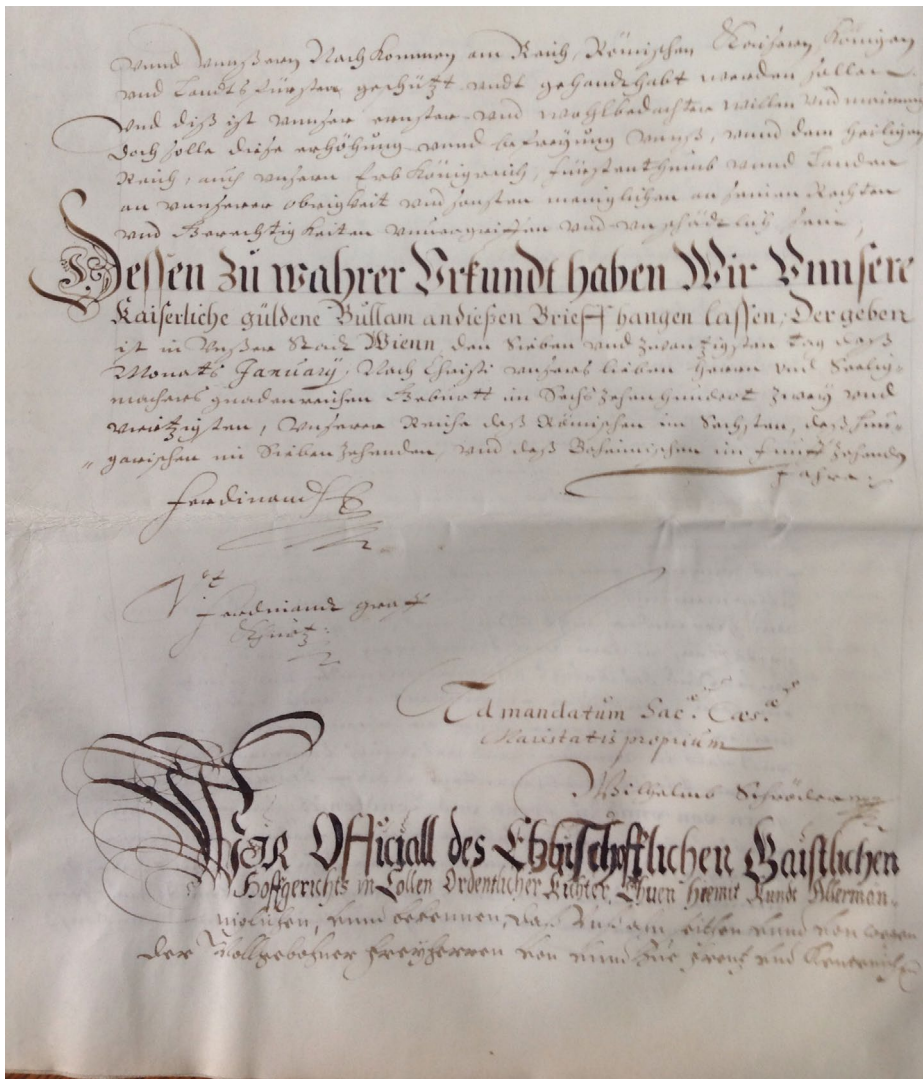


Abbildung 4:

Freiherrendiplom: Beglaubigungszeile seitens des kurkölnischen Offizialats, 27. Januar 1642.

Bild: Archiv Schloss Frens, Urkunde 1642 Januar 27.

141 Ebd., S. 117.

142 AUBIN, Hülchrath (wie Anm. 5), S. 333.

143 Ebd., S. 333. Anm. 2.

144 Ebd., S. 333. Von Perfall ließ sich den Verzicht wahrscheinlich bezahlen. KLINGEBIEL, Amtsträger, S. 671, verwechselt Franz Karl und seinen Onkel Franz I. Franz I. war Domherr in Hildesheim und Drost von Peine. Er verstarb aber im Jahr 1685.

145 STOMMEL, Metternich (wie Anm. 3), S. 184.

146 AF, Urkunden, Caps. XXXI, Conv. 1. Vgl. hierzu auch das spätere Regest von KASTNER (wie Anm. 1), Nr. 1098.

Kaiser Ferdinand III. erhob Adolf Sigismund Raitz von Frenzt zu Kendenich – „von ubralt adlichem rittermessigen Standt geboren und Herkommen“ – sowie dessen männliche und weibliche Deszendenz in den Reichsfreiherrnstand. Die hauptsächliche Begründung war der Dienst für Ferdinand Erzbischof und Kurfürst von Köln, der zugleich Erzkanzler des Römischen Reichs war: „Als Ihrer Liebden geheimbter Rath und Landthoffmeister, Er und seine Voreltern dem Ertzstift Cöln in vielen unterschiedlichen Occasionen zu Kriegs- und Friedenszeiten bißhero zu ihrem unsterblichen Lob und ruemb unterthänigst erzeigt und bewiesen [haben]“.

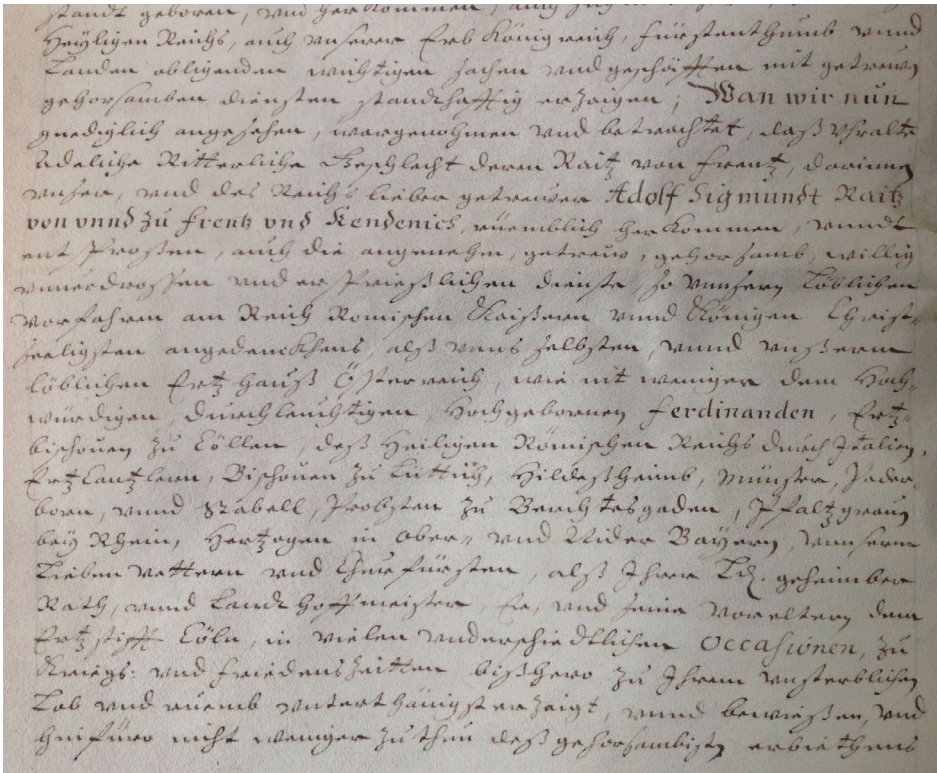


Abbildung 5: Freiherrendiplom: Ausschnitt mit den beschriebenen Verdiensten Adolph Sigismunds Raitz von Frenzt. Bild: Archiv Schloss Frens, Urkunde 1642 Januar 27.

Zum Vergleich sollen auch die zeitlich etwas früheren Standeserhebungen der benachbarten Standesgenossen Wilhelm von dem Bongart¹⁴⁷ und Johann Adolf Wolff Metternich zur Gracht mit ihren Begründungen herangezogen werden.

Kaiser Ferdinand II. erhob am 16. Dezember 1629 Wilhelm von dem Bongart, seinen Vater Werner, ihre „eheliche Leibs-Erben“ sowie alle Nachfahren „in den Stanndt, Ehr, Würde, Gmainschafft, Schaar unnd Gesellschaft der gebornen Freyherrn unnd –frewlein“¹⁴⁸, insbesondere wegen der militärischen Dienste, die Wilhelm seit dem Beginn des böhmischen Aufstandes [...] für Kaiser und Reich [...] geleistet hatte.¹⁴⁹ Die von dem Bongart – wie auch die Raitz von Frenzt – wurden nun allen anderen geborenen freiherrlichen Familien in der Weise gleichgestellt, als „ob sye von ihren vier Ahnen, Vatter, Muetter unnd Geschlechten zu baiden Seitten rechtgeborne Herr unnd Frewlin wären“.¹⁵⁰ Diese Formel war für die nobilitierten Familien wichtig, da sie nun „als dem freiherrlichen Stand gleichberechtigt angesehen [wurden] und nun das Recht [hatten], sich auf Benefizien in hohen und niederen Domstiften, auf weltliche und geistliche Ämter sowie entsprechenden Lehen zu bewerben“.¹⁵¹

Johann Adolf Wolff Metternich hingegen stieg durch seine Loyalität im politischen Dienst für den Kaiser in den Freiherrnstand auf. Neben den besonderen Diensten Johann Adolfs erwähnt die Urkunde v. a. seine Teilnahme an der Wahl und Krönungszeremonie König Ferdinands III. Außerdem wird auch auf die Verdienste seiner Vorfahren hingewiesen; v. a. sein Patenonkel Adolf Wolff Metternich und dessen Teilnahme an der Kaiserwahl im Jahr 1613 werden hervorgehoben.¹⁵²

Mit der Verleihung des Freiherrentitels an Adolf Sigismund ging auch eine Vereinigung der Wappen derer von Raitz von Frenzt und derer von Kendenich einher. Das Stammwappen der Raitz von Frenzt war ein goldenes Kreuz auf schwarzem Grund.

147 Hans-Werner LANGBRANDTNER, Standeserhöhung, in: GERSMANN/LANGBRANDTNER (wie Anm. 5), S. 171f.

148 Ebd., S. 172.

149 Ebd., S. 174. Wilhelm war nach dem Prager Fenstersturz 1618 u. a. Obristleutnant im Courtenbachschen Regiment.

150 Ebd., S. 172 und 174.

151 Ebd., S. 174.

152 STOMMEL, Metternich (wie Anm. 3), S. 189.

Das Wappen der von Kendenich stellte zwei rote untereinander angeordnete Sparren auf silbernem Grund dar. Diese wurden in einem gevierten Wappen zusammengeführt.¹⁵³

Ein besonderer Vorteil der Standeserhöhung war neben dem Zugang zu weltlichen und geistlichen Ämtern oder Pfründen die „Aufnahme in einen exklusiven Heiratskreis“.¹⁵⁴ Andererseits war die Standeserhöhung mit erheblichen Kosten verbunden, „die die Familie und deren Besitz belasteten.“¹⁵⁵ Adolf Sigismunds Verwandten Winand Hieronymus Raitz von Frenz zu Schlenderhan kostete die Verleihung des Titels im Jahr 1651 1.600 Rheinische Gulden.¹⁵⁶ Im Jahr 1784 musste man für die Erhebung in den Freiherrenstand sogar 3.015 Goldgulden bezahlen.¹⁵⁷ Adolf Sigismund selbst wird eine ähnlich hohe Summe für die Ausstellung des Patents und die Wappenvereinigung bezahlt haben: Belegt ist, dass er am 5. April 1642 und am 19. September 1643 von dem Generaleinnehmer Adam Römer jeweils 500 Gulden als kurzfristige Kredite zu privaten Zwecken aufnahm.¹⁵⁸

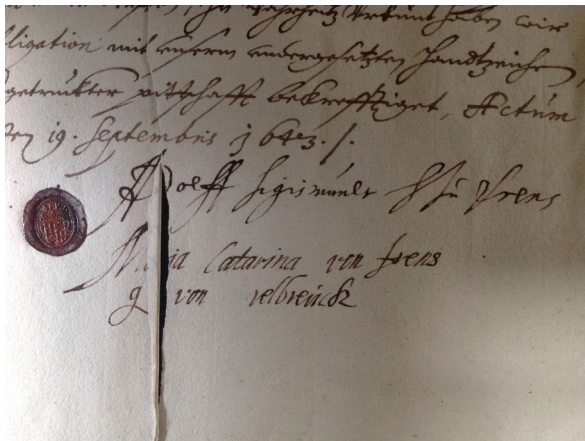


Abbildung 6:

Unterschriften von Adolph Sigismund Raitz von Frenz und seiner Frau unter dem Kreditvertrag vom 19. September 1643.

Bild: Archiv Schloss Frens, Urkunde 1643 September 19.

Die Vorteile einer solchen Standeserhöhung wogen für die Raitz von Frenz jedoch mit Sicherheit schwerer als die finanzielle Investition zur Erlangung des Freiherrendiploms. Mitglieder der Familie heirateten in den folgenden Generationen in andere freiherrliche Geschlechter ein und konnten durch hohe Mitgiften ihren Besitz enorm vermehren.

3.3.5 Landhofmeister Adolf Sigismund Raitz von Frenz

Ein letztes Amt, das Adolf Sigismund bereits vor seiner Ernennung in den Freiherrenstand verliehen worden war, blieb bisher unerwähnt. Stommel gibt an, dass er im Jahr 1636 seinem Schwiegervater Johann von der Hoevelich als Landhofmeister nachfolgte.¹⁵⁹ Auch hier gibt es keine Ernennungsurkunde, die über das genaue Antrittsdatum und die Aufgaben des Landhofmeisters Auskunft gibt.

Nach Joachim Foerster, der sich auf ein Protokoll des Hofrates bezieht, war Adolf Sigismund seit 1637 Landhofmeister.¹⁶⁰ Auch anhand von 17 Schreiben des Kölner Kurfürsten Ferdinand von Bayern aus den Jahren 1631 bis 1640 lässt sich der Beginn der Tätigkeit näher bestimmen.¹⁶¹ Schrieb der Kurfürst zunächst an seinen Hofmarschall Frenz, so änderte er ab dem Jahr 1637 diese Anrede in Landhofmeister. Auffällig ist allerdings ein Brief aus dem Jahr 1631. Dieser ist an „*unseren colnisch[en] Landhoffmeister Adolff Sigismund von Frens*“ adressiert.¹⁶² Die Anrede im Brief selbst ist allerdings nicht zu ermitteln, da die Quelle beschädigt ist. Möglich wäre auch ein Fehler bei der Jahresangabe. Andererseits könnte der Kurfürst Adolf Sigismund Raitz von Frenz aber auch den Posten des Landhofmeisters in Aussicht gestellt haben.

Unabhängig vom Antrittsjahr als Landhofmeister konnte Adolf Sigismund auch in dieser Position seinen Einfluss am Hof nicht weiter ausdehnen. Als nämlich Johann Adolf Wolff Metternich zur Gracht am 15. April 1637 zum kurkölnischen Hofmarschall ernannt wurde, umfasste dessen Aufgabenbereich praktisch auch den eines Obersthofmeisters. Eigentlich wäre

153 Abbildung und Blasonierung des Wappens bei OIDTMAN/SCHLEICHER (wie Anm. 4), Bd. 12, Raitz, S. 397.

154 LANGBRANDTNER, Standeserhebung (wie Anm. 147), S. 175.

155 Ebd., S. 176.

156 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 104.

157 LANGBRANDTNER, Standeserhebung (wie Anm. 147), S. 177.

158 AF, Urkunden, Caps. LI, 1. Vgl. hierzu auch das spätere Regest von Kastner (wie Anm. 1), Nr. 1100 und 1109.

159 STOMMEL, Metternich (wie Anm. 3), S. 182.

160 FOERSTER, Kurfürst Ferdinand (wie Anm. 5), S. 7.

161 AF, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 11.

162 AF, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 11, 1631 April 27.

aber der Landhofmeister der Vertreter des Hofmeisters gewesen. Auf die Konkurrenz, die zwischen den beiden herrschte, wird noch detailliert einzugehen sein.

Nachdem seine erste Frau Maria Katharina gestorben war, heiratete Adolf Sigismund Raitz von Frentz Maria von Prantl, die Witwe des Jägermeisters Gaudenz von Weichs. Auch seine zweite Frau wird ihm schon länger bekannt gewesen sein. Gaudenz von Weichs gehörte nämlich auch dem Kreis um Johann Adolf Wolff Metternich an und seine Witwe Maria war die Patentante von Metternichs zehntem Kind.¹⁶³ Vielleicht erhoffte sich von Frentz durch diese Heirat, seinen Einfluss am Hof des Kurfürsten zu erweitern. Dies sollte allerdings nicht gelingen, zumindest liegen keine Quellen über weitere Ämterverleihungen vor.

Durch seinen Dienst am Kurfürstenhof war aber zugleich Adolf Sigismunds Ansehen innerhalb des rheinischen Adels gewachsen. So wurde er relativ spät im Jahre 1644 in die Matrikel des niederrheinischen Kantons der Reichsritterschaft aufgenommen.¹⁶⁴

Der genaue Todestag des Adolf Sigismund Raitz von Frentz zu Kendenich lässt sich nicht ermitteln. Seine hinterbliebenen Söhne bemühten sich aber im März 1651 um die Gunst des Feldmarschalls Melchior von Hatzfeldt; sein Sohn Ferdinand wurde ebenfalls im März 1651 zum Amtmann von Hülchrath ernannt.¹⁶⁵ Daher wird Adolf Sigismund zu Beginn des Jahres 1651 gestorben sein.

3.3.6 Konkurrent und Förderer: Johann Adolf Wolff Metternich zur Gracht

Die Betrachtung der Ämterlaufbahn des Adolf Sigismunds Raitz von Frentz wäre ohne Berücksichtigung des wichtigsten Förderers dieser Karriere nicht vollständig. Johann Adolf Wolff gen. Metternich zur Gracht war aber nicht nur ein Förderer Adolf Sigismunds, sondern – wie es scheint – zugleich auch sein größter Konkurrent.

Wolff Metternich war seit 1623 im Dienst von Herzog Wolfgang Wilhelm von Jülich-Berg aus dem Haus Pfalz-Neuburg. Dieser ernannte ihn zu seinem Rat. In den folgenden vier Jahren „beriet er den Herzog bei den Ratssitzungen in Düsseldorf und verhandelte auf Landtagen mit den Landständen.“¹⁶⁶ Seit 1624 war er außerdem bergischer Kriegskommissar.¹⁶⁷ Da sich sein Fokus aber immer mehr nach Kurköln verlagerte, bemühte er sich um den Eintritt in den kurfürstlichen Dienst. Herzog Wolfgang Wilhelm, der Metternich nur widerwillig gehen ließ, entließ ihn am 9. Oktober 1627 aus dem Dienst. Zeitgleich bat er aber darum, dass Metternich „Rat von Hause aus“ blieb.¹⁶⁸ Er sollte dem Herzog trotz seines Dienstes in Kurköln bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Am 24. Dezember 1627 wurde Wolff Metternich von Kurfürst Ferdinand von Bayern zum kurkölnischen Geheimen Rat ernannt.¹⁶⁹ Zuvor war er bereits zum kurkölnischen Kämmerer ernannt worden, womit aber noch keine Tätigkeit verbunden war. Es handelte sich lediglich um ein Ehrenamt, „da Johann Adolf wegen seiner Verpflichtungen dem Herzog von Jülich-Berg gegenüber noch keinen Dienst beim Kurfürsten leisten konnte.“¹⁷⁰

Johann Adolf Wolff Metternich zur Gracht trat sieben Jahre, nachdem Adolf Sigismund Raitz von Frentz zu Kämmerer ernannt worden war, in den Dienst am Kölner Kurfürstenhof ein. Während dieser Zeit hätte Adolf Sigismund seinen Einfluss und sein Ansehen am Hof möglicherweise ausdehnen können. Dies war ihm aber bis dahin nicht gelungen. Ganz im Gegensatz zu Wolff Metternich. Für ihn war die Bestallung zum Geheimen Rat „der Ausgangspunkt für seinen folgenden, allerdings begrenzten Aufstieg in der Ämterhierarchie.“¹⁷¹

Adolf Sigismunds Aufstieg begann erst mit dem Dienstantritt Wolff Metternichs am Kölner Kurfürstenhof. Dieser förderte seinen „Vetter Frentz“, wie er Adolf Sigismund in seinen Schreibkalendern nannte, „bei Hofe, wo er nur konnte.“¹⁷²

Die beiden befanden sich 1630 im Gefolge des Kurfürsten auf dem Regensburger Kurfürstentag. Adolf Sigismund war nach Wolff Metternichs Ansicht ein „Praetendent für ein Hofamt“ und hielt sich deshalb immer öfter am Hof auf.¹⁷³ Ein Jahr später sollten sich die Anwesenheit Adolf Sigismunds und die Bemühungen Wolff Metternichs bezahlt machen. Am 22. April erfolgte

163 STOMMEL, Metternich (wie Anm. 3), S. 152.

164 AF, Urkunden, Caps. XX, Conv. 1, Nr. I,1.

165 ENGELBERT/SALM, Kriegsarchiv (wie Anm. 72), S. 456; AF, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 3, 1651 März 23. (s. Transkriptionen)

166 GUSSONE/RÖSSNER-RICHARZ, Hofämter (wie Anm. 98), S. 355.

167 Ebd., S. 355.

168 STOMMEL, Metternich (wie Anm. 3), S. 108.

169 GUSSONE/RÖSSNER-RICHARZ, Hofämter (wie Anm. 98), S. 355. EBD., S. 352f.: Transkription der Bestallungsurkunde vom 24. Dezember 1627.

170 Ebd., S. 355.

171 Ebd., S. 353f.

172 STOMMEL, Metternich (wie Anm. 3), S. 135.

173 Ebd.

die Beförderung Adolf Sigismunds zum Geheimen Rat und Marschall bei Hofe.¹⁷⁴ Wolff Metternich wurde immer mehr von Kurfürst Ferdinand ins Vertrauen gezogen und viele Angelegenheiten des Geheimen Rates wurden „zwischen Kurfürst und Metternich vorbesprochen.“¹⁷⁵ Die Gunst des Kurfürsten half Wolff Metternich, seine „Schützlinge“ am Hof zu fördern. Doch das Vertrauen des Kurfürsten, welches er ihm entgegenbrachte, war nicht nur von Vorteil bei der Vergabe von Ämtern an Adolf Sigismund. Wolff Metternich war zugleich ein starker Konkurrent. Dabei waren, wie ihm Stommel zuspricht, „sein Fleiß und die Intensität seiner Arbeit“ sicherlich von Bedeutung.¹⁷⁶

Dieses gleichzeitig von Förderung und Konkurrenz bestimmte Verhältnis zwischen den beiden Adligen wird am besten durch ein Beispiel aus dem Jahr 1632 deutlich. Nachdem französische Truppen am 9. September 1632 in Trier einmarschiert waren, fragte Marschall d' Estrée beim Kölner Kurfürsten nach, ob man 400 Pferde im Erzstift einquartieren könne. Nun wäre es die Aufgabe des Marschalls gewesen, der für das Kriegswesen verantwortlich war, die Verhandlungen mit dem französischen Marschall zu führen. Kurfürst Ferdinand von Bayern schickte jedoch nicht den von Wolff Metternich in dieses Amt geförderten Adolf Sigismund zu den Franzosen; vielmehr schickte er Johann Adolf Wolff Metternich selbst zu den Verhandlungen.¹⁷⁷

Adolf Sigismund Raitz von Frentz wird dies vermutlich nicht stillschweigend hingenommen haben, doch konnte er auf seinen Förderer Metternich nicht verzichten. Seit 1636 bemühte sich dieser um die Erhebung des „Vetters Frentz“ in den Freiherrenstand und kam dabei Adolf Sigismund wieder einmal zuvor, obwohl ihm Stommel zufolge persönliche Ämter und Titel weniger wichtig waren als der Erwerb von Lehen und Präbenden für seine Nachkommen.¹⁷⁸ Wolff Metternich wurde am 27. Januar 1637 in den Freiherrenstand erhoben und zugleich zum kaiserlichen Geheimen Rat ernannt.¹⁷⁹ Das Freiherrendiplom Adolf Sigismunds wurde erst fünf Jahre später am 4. April 1642 ausgestellt.

In der Zwischenzeit war Johann Adolf Wolff Metternich zum Hofmarschall und Adolf Sigismund Raitz von Frentz zum Landhofmeister ernannt worden. Auch hier wird die Konkurrenz zwischen den beiden Männern deutlich. Adolf Sigismund gelang es nicht, seinen Einfluss am Hof auszuweiten. Die Urkunde, mit der Wolff Metternich zum Hofmarschall ernannt wurde, übertrug ihm Aufgaben, die über den üblichen Rahmen eines Marschallamtes hinausgingen. Sie verlieh ihm „die Aufsichtspflicht ‚über das gesamte Hofwesen‘“.¹⁸⁰ Bei Abwesenheit des Obersthofmeisters übernahm Metternich dessen Geschäfte. Dies musste dem zum Landhofmeister ernannten Raitz von Frentz ein Dorn im Auge sein und scheinbar klagte er auch gegen diese Regelung. Daher wurde festgelegt, dass Adolf Sigismund Raitz von Frentz Direktor des Hofrates und Johann Adolf Wolff Metternich Direktor der Rechenkammer sein sollte.¹⁸¹

Dennoch konnte „trotz dieser Konzession an Frentz [...] kein Zweifel daran bestehen, dass der Metternich am kurfürstlichen Hofe bei Abwesenheit des Obersthofmeisters dessen Geschäfte übernahm.“¹⁸²

Wolff Metternich schien der geringe Einfluss Adolf Sigismunds geradezu zu amüsieren. Er bezeichnete ihn in seinen Schreibkalendern nun als „alten Landhofmeister“.¹⁸³ Stommel stellt fest, dass Menschen dazu neigen, „sich jünger einzuschätzen als ihre Altersgleichen.“¹⁸⁴ Wolff Metternich war am 24. Juni 1592 geboren worden und somit maximal zwei Jahre älter als Adolf Sigismund.¹⁸⁵ Stommels zweite Erklärung für den „alten Landhofmeister“ ist aber die wahrscheinlichere. Metternich drückte damit aus, dass der nach ihm dienstälteste Beamte¹⁸⁶ „keinen Einfluss bei Hofe besaß“.¹⁸⁷

Adolf Sigismund hatte mit dem Amt des Landhofmeisters die oberste Stufe seiner Karriere erreicht. Wolff Metternich wurde dieses Amt nach Abschluss seiner „aktiven Laufbahn“ noch als zusätzliche Ehrung von Kurfürst Maximilian Heinrich von Bayern verliehen.¹⁸⁸ An dieser Stelle weist Karl Stommel darauf hin, dass das Amt des Landhofmeisters „ein Ehrenamt

174 Ebd., S. 146.

175 Ebd., S. 141.

176 Ebd., S. 63.

177 Ebd., S. 158.

178 Ebd., S. 184.

179 Ebd., S. 189; GUSSONE/RÖSSNER-RICHARZ, Hofämter (wie Anm. 98), S. 357.

180 STOMMEL, Metternich (wie Anm. 3), S. 187.

181 Ebd., S. 187.

182 Ebd., S. 188.

183 Ebd., S. 232f.

184 Ebd., S. 233.

185 Ebd., S. 10. Adolf Sigismund ist spätestens im September 1594 geboren worden.

186 Ebd., S. 232.

187 Ebd., S. 233.

188 GUSSONE/RÖSSNER-RICHARZ, Hofämter (wie Anm. 98), S. 358; STOMMEL, Metternich (wie Anm. 3), S. 336f.

für verdiente Beamte“ war und erklärt, dass es so auch Adolf Sigismund verliehen worden ist.¹⁸⁹ Dadurch wird einmal mehr deutlich, dass dieser danach keine weitere Aufstiegsmöglichkeit hatte.

Die geringen Aufstiegschancen am Kurköln Hof zu dieser Zeit müssen Johann Adolf Wolff Metternich bewusst gewesen sein. Aus diesem Grund ging er 1645 an den kurbayerischen Hof nach München. Dort war er zunächst wieder Kämmerer und Geheimer Rat. Ein Jahr später wurde er aber zum Oberhofmeister befördert und war damit für die Erziehung der Kinder des Kurfürsten zuständig. Im Jahr 1654 ernannte ihn dann Kurfürst Ferdinand Maria von Bayern (1636–1679) zum Obristkämmerer.¹⁹⁰ Somit konnte er nach dem „begrenzten Aufstieg in der Ämterhierarchie“¹⁹¹ in Kurköln im Alter von 64 Jahren auf eine „beachtliche Karriere“ zurückblicken.¹⁹² Diese wurde durch letzte Ehrungen wie durch die Verleihung des Landhofmeistertitels noch einmal hervorgehoben.¹⁹³

Wolff Metternichs Karriere war tatsächlich außergewöhnlich. Sie ist auf keinen Fall ein Beispiel für die typische Karriere eines Adligen am Hof. Aber sie macht deutlich, was man erreichen konnte. Sicherlich war dabei die Gunst des jeweiligen Kurfürsten von besonderer Bedeutung. Wie Winterling herausgestellt hat, bildete sich erst im 18. Jahrhundert eine von der Person des Kurfürsten unabhängige „formalisierte Ämterlaufbahn“ heraus.¹⁹⁴ Neben der Gunst des Landesherrn spielte aber auch sein Vater Hermann Wolff Metternich eine Rolle. Dieser war bereits Geheimer Rat, Küchenmeister sowie Jägermeister am kurkölnischen Hof gewesen.¹⁹⁵ Noch wichtiger als der Vater war jedoch Johann Adolfs Pate, der Speyrer Domherr Adolf Wolff Metternich. Dieser war seit 1587 Hofmeister in München und Erzieher der bayerischen Prinzen. Sechs Jahre später wurde er Geheimer Rat und im Jahr 1603 in Speyer zum Domdechanten gewählt.¹⁹⁶ Er war das einflussreichste Mitglied der Familie Wolff Metternich und vier Jahre älter als Johann Adolfs Vater. Dieser ließ sich durch seinen Bruder bewegen, „seinem Sohn und Erben [...] eine bessere Schulbildung als üblich zu geben.“¹⁹⁷ Sie sollte als Grundlage für Johann Adolfs Eintritt in den Hofdienst dienen. Johann Adolf wurde unter Aufsicht seines Onkels in der Speyrer Domschule unterrichtet und begab sich später zum Studium der Rhetorik und Philosophie nach Bourges.¹⁹⁸ Außerdem nahm der Domdechant seinen Neffen immer wieder mit an die Höfe der Kurfürsten von Köln und Bayern.

Durch seine Familienverhältnisse und einflussreiche Verwandte, aber nicht zuletzt auch durch seine Bildung sowie seinen Ehrgeiz und Fleiß hatte es Johann Adolf Wolff Metternich vermutlich grundsätzlich deutlich leichter, im Hofdienst Karriere zu machen als manch anderer Adliger.

Über eine schulische oder universitäre Ausbildung des Adolf Sigismund Raitz von Frentz ist hingegen nichts bekannt. Im Freenser Archiv sind keine Studienzeugnisse von ihm vorhanden. Dies gilt allerdings auch für den Großteil seiner männlichen Nachfahren. Lediglich für seinen Sohn Johann Sigismund und seinen Urenkel Franz Arnold, die beide für den geistlichen Stand bestimmt waren, sind Studienzeugnisse zu finden.¹⁹⁹

Adolf Sigismunds Vater scheint kein Amt am Kurfürstenhof innegehabt zu haben. Dadurch hatte Adolf Sigismund von Anfang an schlechtere Voraussetzungen für eine Karriere am Kurfürstenhof, die erst nach der Ehevereinbarung und dem dadurch verliehenen Erbkämmereramt beginnen konnte. Doch selbst dann bedurfte es noch der Hilfe von Johann Adolf Wolff Metternich, um weitere Laufbahnstufen zu erreichen und in der Hierarchie aufzusteigen.

Prinzipiell ist aber festzuhalten, dass Metternichs Karriere eine Ausnahme war und auch erst dann besonders wurde, als er nach Bayern ging. Die Laufbahn Adolf Sigismunds hingegen entspricht der Laufbahn, die typisch für den Niederadel am Hof war.²⁰⁰

3.3.7 Obriststallmeister Ferdinand I. Raitz von Frentz

Ferdinand I. Raitz von Frentz übernahm viele Ämter seines Vaters Adolf Sigismund. Aber er verschaffte der Familie auch eine bis dahin unerreichte Würde: Ihm wurde ein oberes Hofamt verliehen.

189 STOMMEL, Metternich (wie Anm. 3), S. 337.

190 GUSSONE/RÖSSNER-RICHARZ, Hofämter (wie Anm. 98), S. 357f.

191 Ebd., S. 353f.

192 Ebd., S. 358.

193 Außerdem ernannte Kaiser Leopold den Metternich 1660 zum „kaiserlichen Rat von Haus aus“. Vgl. GUSSONE/RÖSSNER-RICHARZ, Hofämter (wie Anm. 98), S. 358.

194 WINTERLING, Der Hof der Kurfürsten (wie Anm. 5), S. 93.

195 GUSSONE/RÖSSNER-RICHARZ, Hofämter (wie Anm. 98), S. 354.

196 STOMMEL, Metternich (wie Anm. 3), S. 19.

197 Ebd., S. 24.

198 Ebd., S. 25 u. 27.

199 AF, Urkunden, Caps. XXIX, Conv. 1, Nr. 5, 1684 Feb. 27 u. Nr. 6, 1720 Feb. 8.

200 GUSSONE/RÖSSNER-RICHARZ, Hofämter (wie Anm. 98), S. 354.

Am 1. Januar 1647 ernannte Kurfürst Ferdinand Ferdinand I. Raitz von Frenzt zum Obriststallmeister.²⁰¹ Unter Kurfürst Joseph Clemens von Bayern leitete der Obriststallmeister zusammen mit einem Oberstallmeister und einem Vizestallmeister den fünften Stab der Hofverwaltung. Ihm oblagen das Stallamt und die Edelknaben.²⁰² Ob diese Zuteilung auch für die Regierung des Kurfürsten Ferdinand von Bayern galt, ist unklar. Aus der Bestallungsurkunde gehen allerdings nur Aufgaben innerhalb des Stallamtes hervor.

Kurfürst Ferdinand von Bayern sprach seinem Namensvetter das Amt aus „sonderbarer g[nädi]gster Zuversicht“²⁰³ und „in Ansehung seiner vnß bekanter gueter qualitäten“ zu.²⁰⁴ Er erwartete, dass Ferdinand diese Aufgabe mit dem dafür angebrachten Fleiß ausüben würde.²⁰⁵ Ferdinands Aufgaben bestanden in der Aufsicht über den erzbischöflichen Marstall sowie die „Leib-, Tummel-, Gutschen- vnd anderer Pferd“ und die dazu bestellten Knechte und Diener.²⁰⁶

Die Besoldung bestand aus 1.000 Reichstalern jährlich, die quartalsweise ausgezahlt werden sollten. Außerdem wurden dem Obriststallmeister Raitz von Frenzt für drei Diener wöchentlich vier Gulden pro Diener als Kostgeld zugestanden sowie das Futter für sechs Pferde.²⁰⁷ Ferner wurde ihm und seinen drei Dienern, wenn der Kurfürst nicht länger als eine Woche auf Reisen war, „der Tisch zu Hoff ohne Abgang des Quartalß- oder Wochengelts verstattet“.²⁰⁸ Zum Schluss sollte er noch zwölf Fuder Brennholz aus den erzbischöflichen Wäldern erhalten, die nach und nach zu seinem Wohnort gebracht werden sollten.²⁰⁹

Obwohl die oberen Hofämter, zu denen das Amt des Obriststallmeisters gehörte, „relativ hoch besoldet“ wurden²¹⁰, war es allerdings zumeist nicht möglich, „im Verwaltungsdienst Reichtümer zu erwerben [...]“.²¹¹ Denn man muss sich vor Augen halten, dass mit dem Dienst und der Anwesenheit am Hof auch die Ausgaben stiegen.

Nichtsdestotrotz ist der Einfluss am Hof, den man durch ein oberes Hofamt erlangte, nicht außer Acht zu lassen. Ferdinands I. Vater Adolf Sigismund war dies lange Zeit nicht gelungen. Die meisten seiner Ämter waren wohl bloße Ehrenämter. An der Bestallungsurkunde für seinen Sohn wird durch den definierten Aufgabenbereich und die Besoldung deutlich, dass dieser tatsächlich am Hofdienst tun musste. Womöglich gibt es einen Zusammenhang zwischen Ferdinands Resignation von seinen Kirchenpräbenden und der Bestallung zum Obriststallmeister. Sein Vater Adolf Sigismund war zum Zeitpunkt der Ernennung seines Sohnes als Geheimer Rat, Hofmarschall und Landhofmeister ebenfalls am Kurköln Hof tätig. Es ist also nicht unwahrscheinlich, dass er, als das Amt des obersten Stallmeisters zu besetzen war, seinen Sohn ins Spiel brachte. Vielleicht wieder einmal unterstützt durch Wolff Metternich, der zu dieser Zeit allerdings schon seinen Dienst am bayerischen Kurfürstentum in München versah.

3.3.8 Ernennung zum Geheimen Rat

Das letzte Amt, das sich aus den Quellen des Archivs Schloss Frenst für Ferdinand I. Raitz von Frenzt zu Stolberg belegen lässt, ist das Amt des Geheimen Rates. Dazu wurde er am 26. Februar 1659 ernannt.²¹²

Bemerkenswert ist zunächst die Kürze der Ernennungsurkunde. Sie umfasst nur wenige Zeilen. Kurfürst Maximilian Heinrich von Bayern begründete seine Entscheidung mit den „trew[e]n dienste[n]“²¹³, welche Ferdinands „Vorelteren einem zeitlichen Churfürsten vnd diesem loblichen Ertzstift geleistet“ hatten.²¹⁴ Dieser Hinweis ist auf seinen Vater gerichtet. Der Kurfürst vergaß aber auch nicht, Ferdinands „geschicklichkeit“ und seine dem Kurfürstentum geleisteten Dienste zu erwähnen.²¹⁵ Nicht im Text der Urkunde enthalten sind die Aufgaben, die Ferdinand als Geheimer Rat zu erfüllen hatte. Ebenso wenig wird eine Besoldung benannt. Es schien sich also wieder einmal um ein Ehrenamt für die Raitz von Frenzt zu handeln.

Es fällt allerdings auf, dass künftig nur noch von Ferdinands Ämtern als Kämmerer und Amtmann gesprochen wird. Eine Erwähnung des Obriststallmeisteramtes fehlte auch schon in seiner Ernennung zum Amtmann von Hülchrath. Im Ehevertrag ist dieser Titel aber noch zu finden. Möglicherweise hatte Ferdinand dieses Amt schon im Jahre 1651 nicht mehr inne.

201 AF, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 2, 1647 Jan. 1. (s. Transkriptionen)

202 WINTERLING, Der Hof der Kurfürsten (wie Anm. 5), S. 88.

203 AF, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 2.

204 Ebd.

205 Ebd.

206 Ebd.

207 Ebd.

208 Ebd.

209 Ebd.

210 SIKORA, Adel (wie Anm. 5), S. 59.

211 ENDRES, Adel in der Frühen Neuzeit (wie Anm. 5), S. 42.

212 AF, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 4, 1659 Feb. 26.

213 AF, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 4.

214 Ebd.

215 Ebd.

Gleichwohl lässt sich von der Ernennung zum Obriststallmeister im Jahr 1647 bis zur Ernennung zum Geheimen Rat 1659 wieder die von Endres beschriebene Zeitspanne von zehn Jahren erkennen.²¹⁶ Geht man von einem möglichen Geburtsjahr Ferdinands 1621 aus, hatte er 1659 auch ungefähr das entsprechende Alter für eine solche Position erreicht.²¹⁷

Vermutlich nur wenige Jahre nach seiner Ernennung zum Geheimen Rat starb Ferdinand I. Raitz von Frentz. Spätestes Todesjahr ist 1663, da seine Frau Maria Odilia am 28. März dieses Jahres als seine Witwe einen Acker verpachtete.²¹⁸ Er hinterließ insgesamt sieben Kinder, zwei Töchter und fünf Söhne.

4. Die Raitz von Frentz im Hochstift Hildesheim

4.1 Der Übergang nach Hildesheim

Der Haupterbe Ferdinands I. Raitz von Frentz war dessen ältester Sohn Ferdinand Ernst, der auch Amtmann von Hülchrath wurde. Dieser Schritt zur Erhaltung des Stammes zweimal zum Altar. Seine erste Frau war Anna Katharina von Aldenbrüggen gen. Velbrück. Sie war die Enkeltochter seiner Großtante Maria Anna, der Schwester Adolf Sigismunds Raitz von Frentz, die Heinrich Waldbott von Bassenheim geheiratet hatte, und stammte aus dem Geschlecht seiner Großmutter Maria Katharina von Aldenbrügge gen. Velbrück. Dieses Beispiel zeigt sehr deutlich, wie eng die Heiratskreise innerhalb des Adels sein konnten. Noch deutlicher wird dies am Beispiel von Ferdinand Ernsts Bruder Franz Karl, der sein Nachfolger als Amtmann von Hülchrath war. Dieser heiratete seine Cousine Maria Anna Raitz von Frentz. Die Verbindung zwischen Ferdinand Ernst Raitz von Frentz und Anna Katharina von Aldenbrüggen gen. Velbrück blieb kinderlos. Nach Anna Katharinas Tod heiratete der Witwe erneut. Diesmal war Katharina Charlotte von Vercken zu Hemmersbach seine Braut. Doch auch aus dieser Ehe gingen bis zum Tod Ferdinands keine Kinder hervor.

Nun war es an Franz II. für den Erhalt der Stammlinie zu sorgen. Mit ihm vollzog sich die Verlagerung der Familie Raitz von Frentz in das Hochstift Hildesheim.

Die Familie hatte allerdings schon zuvor erste Verbindungen nach Hildesheim geknüpft. So war bereits Adolf Sigismund Raitz von Frentz im Jahr 1635 von Bischof Ferdinand von Bayern mit den Gütern der Familie von Rautenberg im Hochstift Hildesheim belehnt worden.²¹⁹ Die Güter waren nach dem Tod des Barthold von Rautenberg, mit dem die Familie im Mannesstamm ausstarb, an den Bischof von Hildesheim heim gefallen. Dieser verlieh sie Adolf Sigismund und seinen männlichen „Leibßlehenserben“ aufgrund „seiner vnß fast von Jugendt auff geleiteter getrewer auffwertiger vnd gehorsahmer dienst, so er noch ferner zu continuiren willig ist.“²²⁰ Als „Manne von Lehen“ fungierten Johann Adolf Wolff gen. Metternich zur Gracht und der Obristjägermeister Gaudenz von Weichs.²²¹ Die beiden wurden auch selbst vom Bischof mit Hildesheimer Lehen bedacht. Johann Adolf Wolff Metternich wurde allerdings schon am 12. Februar offiziell belehnt.²²² Der Lehnbrief Adolf Sigismunds Raitz von Frentz datiert vom 22. Februar 1635.

Die Belehnung und Ausstattung von – meist nachgeborenen – Söhnen rheinischer und westfälischer Adelsgeschlechter mit Besitzungen oder Ämtern im Hochstift Hildesheim, die auch der Familie Raitz von Frentz zu Gute kam, erfolgte gezielt im Zuge der gegenreformatorischen Politik des Hildesheimer Bischofs Ferdinand von Bayern, der zugleich Kurfürst und Erzbischof zu Köln, Herzog von Westfalen sowie Bischof zu Lüttich, Münster und Paderborn war und das Hochstift Hildesheim als eines seiner Nebenländer regierte. Sie steht im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung des Großen und des Kleinen Stifts Hildesheim, einem ursprünglich zusammenhängenden nordwestdeutschen geistlichen Territorium, das zu Beginn des 16. Jahrhunderts infolge der sog. Hildesheimer Stiftsfehde (1519–1523) geteilt worden war. In diesem Konflikt, der durch die Territorialisierungsbestrebungen des Hildesheimer Bischofs Johann IV. von Sachsen-Lauenburg ausgelöst wurde und mit der vollständigen Niederlage der bischöflichen Partei endete, standen sich auf der einen Seite Bischof Johann IV., Herzog Heinrich der Mittlere zu Braunschweig-Lüneburg (Celle), die Stadt Hildesheim sowie die Grafen und Herren von Diepholz, Schaumburg und Lippe, auf der anderen Seite der Adels des Hochstifts Hildesheim unter Führung Burchard von Salderns und Cord von Steinbergs, Herzog Erich I. zu Braunschweig-Lüneburg (Calenberg), Herzog Heinrich der Jüngere zu Braunschweig-Lüneburg (Wolfenbüttel) und dessen Bruder Bischof Franz I. von Minden gegenüber. Mit dem Quedlin-

²¹⁶ ENDRES, Adel in der Frühen Neuzeit (wie Anm. 5), S. 42.

²¹⁷ Ebd., S. 42 gibt als Durchschnittsalter 42 Jahre an.

²¹⁸ JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 112.

²¹⁹ NLA – HStA Hannover, Hann. 27 Hildesheim Nr. 1174, Q14.

²²⁰ Ebd., fol. 1r.

²²¹ Ebd., fol. 1v.

²²² STOMMEL, Metternich (wie Anm. 3), S. 172.

burger Rezess vom 13. Mai 1523 musste der unterlegene Bischof abdanken und den größten Teil seines Territoriums, das sog. Große Stift, an die Sieger, die Herzöge von Calenberg und Wolfenbüttel, abtreten. Von den ehemals 24 Ämtern des Hochstifts Hildesheim blieben dem Bischof nur das sog. Kleine Stift, das die drei Ämter Steuerwald, Marienburg und Peine umfasste, sowie die Stadt Hildesheim und die Dompropstei erhalten. Zur Rückgewinnung der verlorenen Gebiete schalteten die Hildesheimer Bischöfe in der Folgezeit das Reichskammergericht ein. Dieses fällt 1629 ein Endurteil zu Gunsten des Bischofs, das während des Dreißigjährigen Krieges unter dem Schutz der Truppen der katholischen Liga umgesetzt werden konnte. Mit dem Braunschweiger Hauptrezess vom 27. April 1643 erfolgte schließlich die Wiedervereinigung der beiden seit 1523 getrennten Stiftsgebiete.

Die Rückgabe des Großen Stifts hatte einen Wechsel der Landesherrschaft und – damit verbunden – einen tiefgreifenden Wandel der Besitz- und Herrschaftsverhältnisse zur Folge, von denen v. a. der einheimische Adel betroffen war. Nach der Wiedervereinigung sah sich der Stiftsadel, der während der mehr als einhundert Jahre andauernden Herrschaft der protestantischen Welfenherzöge protestantisch geworden war, mit einem katholischen Landesherrn konfrontiert. Eine Karriere in landesherrlichen Diensten war den männlichen Angehörigen der protestantischen Adelsfamilien unter der neuen Regierung nicht mehr möglich. Sie hatten entweder die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme an den von der Ritterschaft dominierten landständischen Organisationen oder mussten an die benachbarten protestantischen Höfe der Welfenherzöge ausweichen. Zur Besetzung von hohen Ämtern in Domkapitel, Regierung und Verwaltung des Hochstifts Hildesheim griffen Bischof Ferdinand von Bayern, einer der führenden Vertreter der Gegenreformation in Nordwestdeutschland, und seine Regierung in Hildesheim nun auf Angehörige katholischer Adelsfamilien aus dem Rheinland und Westfalen zurück. Diese wurden mit den heimgefallenen Lehen ausgestorbener einheimischer Adelsfamilien belehnt. Auf diese Weise fanden die Familien von Brabeck, von Bocholtz, von Wolff-Metternich, von Fürstenberg, von Plettenberg, von Sierstorff, von Weichs, von Wrede und nicht zuletzt die Raitz von Frentz Zugang zur hildesheimischen Ritterschaft.

Die systematische Ansiedlung landfremder katholischer Adelsfamilien im Zuge der gegenreformatorischen Politik des Herzogs Ferdinand von Bayern und seiner Nachfolger, die meist ebenfalls aus dem Hause Wittelsbach stammten, führte zu heftigen Konflikten mit dem eingesessenen protestantischen Stiftsadel. Diese fanden ihren Ausdruck in zahlreichen Reichskammergerichtsprozessen, mit denen die betroffenen Parteien ihre Besitzansprüche zu sichern suchten. Auch im Zusammenhang der Belehnung von Angehörigen der Familie Raitz von Frentz mit Rittergütern im Hochstift Hildesheim wurden mehrere Prozesse vor dem Reichskammergericht geführt.²²³

4.2 Hildesheimer Heiratsstrategien

4.2.1 Verbindung zur Fürstbischöflichen Familie

Franz II. Raitz von Frentz, vermutlich der zweitälteste Sohn der Eheleute Ferdinand Raitz von Frentz und Odilia Maria geb. von Efferen, war für die geistliche Laufbahn vorgesehen. Im Jahr 1673 war ihm ein Kanonikat am Domstift Hildesheim verliehen worden. Ein paar Jahre später wurde er zusätzlich auch Domherr in Paderborn.²²⁴ Am 7. Juli 1690 soll er von Papst Innozenz XI. zum Gesandten beim Abschluss des endgültigen Friedensvertrages im Zweiten Holländischen Krieg ernannt worden sein.²²⁵

Doch Franz beendete seine so vielversprechende geistliche Karriere. Noch im selben Jahr resignierte er von seinen geistlichen Ämtern. Am Samstag, dem 5. Juli 1690²²⁶, vermerkt das Protokoll der Domkapitelversammlung, dass „*bisheriger hiesiger Tumcapitular, H[err] Franz von und zu Frentz, seine alhiesige praebende in favorem seines Brudern, H[errn] Johan Sigismund von und zu Frentz [...] resigniert.*“²²⁷

Zur Erhaltung des Geschlechts war es nötig geworden, die geistlichen Ämter aufzugeben. Franz' Bruder Ferdinand Ernst hatte keine Kinder hinterlassen. Nun war es Franz' Aufgabe, eine Braut zu finden und Nachkommen zu zeugen.

223 NLA – HStA Hannover, Hann. 27 Hildesheim Nr. 341–342, 389, 424, 589, 1171–1174, 1176, 1177–1178, 1694, 1974. Vgl. zu den Prozessen im Zusammenhang mit der Abtrennung bzw. Rückgabe des Großen Stifts Hildesheim: AKTEN DES REICHSKAMMERGERICHTS im Hauptstaatsarchiv Hannover. Hochstift Hildesheim und benachbarte Territorien 1495–1806, bearbeitet und eingeleitet von Claudia KAUERTZ nach Vorarbeiten von Anikó SZABÓ und Klemens WIECZOREK unter Mitarbeit und mit Indizes von Sven MAHMENS, 4 Bde., Hannover 2009, hier Bd. 1, S. 33–38 u. 61–62.

224 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 133. HERSCHE, Domkapitel (wie Anm. 7) I, S. 145f., führt ihn nicht in der Domherrenliste von Paderborn. EBD., S. 99 (Hildesheim), führt einen Franz Karl, der 1671 aufgeschworen wurde und 1690 wegen einer Heirat resignierte. Dabei muss es sich um Franz handeln. Auch Bertram, Hildesheim III, S. 221 gibt 1671 als Aufschwörungsjahr an.

225 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 5), S. 134.

226 Die Datierung erfolgte nach altem Stil. Nach neuem Stil wäre der 5. Juli ein Donnerstag gewesen. Vgl. GROTEFEND, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, S. 153 u. S. 203.

227 NLA – HStA Hannover, Hild. Br. 2 Nr. 2072, S. 969, Protokoll 5. Juli 1690.

Da er bereits seit mindestens 17 Jahren in Hildesheim Domherr war und vermutlich seit 1689 als Drost einem der hildesheimischen Ämter vorstand, lag es nahe, im Hochstift Hildesheim nach einer geeigneten Braut zu suchen. Außerdem hatte Franz zu diesem Zeitpunkt engeren Kontakt zu Fürstbischof Jobst Edmund von Brabeck, der wahrscheinlich maßgeblichen Einfluss auf die nun erfolgende Eheverbindung hatte.²²⁸

Am 14. Oktober 1690 schloss Franz II. Raitz von Frenz einen Heiratsvertrag mit Helena Isabella von Brabeck zu Letmathe.²²⁹ Sie war die Tochter des verstorbenen Adrian Melchior von Brabeck und der Christina Elisabeth geb. Frein von Wachtendonk. Eine wichtigere Rolle als die Eltern der Braut dürfte aber in diesem Fall ihr Onkel gespielt haben: der Hildesheimer Fürstbischof Jobst Edmund.

Aus dem Heiratsvertrag vom 14. Oktober 1690 geht hervor, dass Helena Isabella als Mitgift 3.000 Reichstaler mit in die Ehe brachte. Die ersten 1.000 Reichstaler wurden zu Martini [11. November] 1690 fällig. Im darauffolgenden Jahr sollten jeweils weitere 1.000 Reichstaler zu Ostern und Martini erstattet werden. Als Sicherheit erhielt Franz die Güter Letmathe und Hemer.²³⁰

Zu ihrem Onkel Jobst Edmund schien Helena Isabella ein besonders enges Verhältnis gehabt zu haben, da er sie einige Jahre in Hildesheim erzogen hatte. Von ihm erhielt sie noch einmal 3.000 Reichstaler, die ebenfalls zu jeweils 1.000 Talern Ostern und Martini 1692 sowie Ostern 1693 ausgezahlt werden sollten. Außerdem hatte er sie schon mit Schmuck, Silbergeschirr und standesgemäßer Kleidung im Wert von über 3.000 Reichstalern ausgestattet.²³¹

Franz II. Raitz von Frenz brachte u. a. seine Anteile am Stammsitz Frens, an der Herrlichkeit Stolberg sowie an Kendenich in die Ehe ein, außerdem Elsum und Hemmerich mit der Erbkämmerei sowie weitere kleinere Güter. Hinzu kamen ein Kapital von 7.000 Reichstalern und die zu erwartenden Erbfälle. Als Morgengabe versprach er jährlich 100 Reichstaler.²³²

Anhand der sehr viel größeren Geldsummen, die in diesem Vertrag eine Rolle spielen, wird deutlich, dass es sich um eine äußerst lohnende und prestigeträchtige Heiratsverbindung handelte. Zum ersten Mal gelang es einem Mitglied der Familie Raitz von Frenz, in ein regierendes Geschlecht – wengleich auch nur in einem geistlichen Territorium – einzuheiraten. Schließlich hatte Jobst Edmund von Brabeck die Reihe der Wittelsbacher als Bischöfe von Hildesheim durchbrochen. Als nunmehr enge Verwandte des Fürstbischofs konnten die Raitz von Frenz künftig auf verstärkte Berücksichtigung bei der Vergabe von Präbenden, Ämtern und Lehen hoffen. So war Franz II. Raitz von Frenz schon vor Ausstellung des Heiratsvertrages zum Drost des hildesheimischen Amtes Ruthe ernannt worden.

Aus der Ehe zwischen Franz II. und Helena Isabella gingen insgesamt neun Kinder hervor. Die Eheleute hielten sich hauptsächlich in Ruthe auf, so dass der Großteil ihrer Kinder dort getauft wurde.²³³ Dazu gehörten ihr ältester Sohn Jobst Edmund und auch der spätere Stammhalter Franz Karl, der als dritter Sohn geboren wurde. Mit Blick auf das Testament des Vaters Franz II., das 1718 ebenfalls in Ruthe aufgesetzt wurde, wird deutlich, dass zu diesem Zeitpunkt nur noch sechs der Kinder am Leben waren.²³⁴ Erwähnt werden Franz Karl, der zum Haupterben bestimmt wird, dessen älterer Bruder Jobst Edmund, der (jetzt) dritte Sohn Franz Arnold sowie die drei Töchter Maria Anna, Maria Katharina und Isabella.²³⁵

Der Heiratsvertrag seines Sohnes Franz Karl gibt Auskunft darüber, dass Franz II. wie sein Vater Ferdinand Obriststallmeister gewesen ist.²³⁶ Da sich Franz größtenteils in Ruthe aufhielt, ist es nur schwer vorstellbar, wie er seinen Pflichten als oberster Stallmeister nachkommen konnte. Möglicherweise reiht sich dieses Amt daher in die Reihe der Ehrenämter der Raitz von Frenz ein. Andererseits wäre dies bei einem obersten Hofamt ungewöhnlich. Aus diesem Grund muss offen bleiben, ob es sich um ein Ehrenamt handelte oder nicht. Eine Ernennungsurkunde mit Angaben zu Aufgaben und Besoldung würde belegen, ob Franz II. das Amt tatsächlich ausgeübt hat. Eine solche ist im Frenser Archiv jedoch nicht vorhanden.

Franz II. Raitz von Frenz starb vermutlich vor 1719. Darauf lässt ein Brief seiner Tochter Maria Anna schließen, der zwar nicht von der Verfasserin datiert, aber mit einem Vermerk versehen ist, dass er am 2. Juli 1719 der Hildesheimer Regierung vorlag.²³⁷ Darin bittet die älteste Tochter für sich, ihre Schwestern sowie den minderjährigen Bruder um Eröffnung und Einsichtnahme in das Testament ihres eben verstorbenen Vaters.

228 Vgl. SCHRAUT, *Liebeskonzepte* (wie Anm. 5), S. 18: Bischöfe nutzten sog. Nichtenehen um durch verwandtschaftliche Beziehungen die Wahlchancen ihres Nachfolgers zu erhöhen. Hätte Jobst Edmund einen seiner Neffen als Nachfolger erkoren, so hätten die Hildesheimer Domherren der Raitz von Frenz bei einer Wahl für diesen gestimmt.

229 AF, Urkunden, Caps. XXXII, Conv. 6, Nr. 84, 1690 Okt. 14.

230 Ebd.

231 Ebd.

232 Ebd.

233 KLINGEBIEL, *Amtsträger* (wie Anm. 6), S. 689.

234 NLA – HStA Hannover, Hild. Br. 7 Nr. 1584. Kopie des Testaments.

235 Ebd.

236 AF, Urkunden, Caps. XXXII, Conv. 7, Nr. 91, 1724 Sept. 24.

237 NLA – HStA Hannover, Hild. Br. 7, Nr. 1588.

4.2.2 Die Heirat des Franz Karl Raitz von Frentz

Der Haupterbe des väterlichen Besitzes, Franz Karl Raitz von Frentz, schloss am 24. September 1724 einen Heiratsvertrag mit Theresia Elisabeth Agathe Ida Dominica Josepha von Droste zu Füchten.²³⁸ Sie war die Tochter des Ernst Dietrich Anton von Droste zu Füchten und der Ursula Sybilla von Plettenberg zu Lehnhausen.

Der Bräutigam Franz Karl brachte seinen ganzen Besitz mit in die Ehe. Da sein Vater und sein Bruder Jobst Edmund bereits verstorben waren, handelte es sich dabei u. a. um Frens und die Erbkämmerei Hemmerich mit dem Gut Elsum. Theresia Elisabeth sollte als Morgengabe einmalig 100 Reichstaler bekommen. Hier fällt der Unterschied zu ihrer Schwiegermutter Helena Isabella von Brabeck auf, die 100 Reichstaler jährlich bekam.

Ernst Diederich von Droste und seine Frau gaben ihrer Tochter 5.000 rheinische Gulden zur Aussteuer, wofür diese auf das elterliche Erbe zugunsten des Mannesstammes verzichtete. Ferner erläutert der Heiratsvertrag die Regelungen bei Todesfällen eines Ehepartners. Besonders hervorzuheben sind dabei die Richtlinien zur Erziehung möglicher Kinder, falls Franz Karl vor seiner Frau sterben sollte. Die Witwe sollte die Kinder mit der Unterstützung von Vormündern aus beiden Familien, „*in Gottes forcht und catholischer religion und adelichen Tugendten erziehen*“.²³⁹ Außerdem sollte sie die Nachkommen alles lernen lassen, „*was adelichen Kinderen anstehet*“ und sie nach Möglichkeit „*zur Schulen, Universitäten und anderen frömbden Länderen*“ schicken.²⁴⁰

Hier wird der Stellenwert der katholischen Religion in Zeiten der Gegenreformation deutlich. Dabei bot das katholische Bekenntnis Möglichkeiten zum Erwerb von kirchlichen Ämtern und Pfründen, die zur standesgemäßen Versorgung nachgeborener Söhne und Töchter genutzt werden konnten. Präbenden konnten schließlich nur Katholiken erwerben. Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche war aber auch wichtig, um Ämter an katholischen Fürstenhöfen, wie etwa dem Kölner Kurfürstenhof oder auch dem Münchener Hof, zu erlangen. So hatte Ferdinand bei der Vergabe der Erbkämmerei den Katholizismus zur Grundlage der Vererbbarkeit innerhalb des Geschlechts gemacht.

Zum anderen wird in dem Ehevertrag die Bedeutung einer schulischen und v. a. universitären Ausbildung auch für junge Adlige betont. Diese wurde immer wichtiger, um gegen die bürgerlichen Räte, die in der Regel gut ausgebildete Juristen waren, bestehen zu können. Darüber hinaus spielte die Ausbildung bei der Vergabe von Präbenden eine Rolle, da jeder Anwärter hierfür ein zweijähriges Studium nachzuweisen hatte. Faktisch blieben diese Regelungen jedoch ohne Folgen, da aus der Ehe keine Kinder hervorgingen.

Bezüglich der Anzahl der Ehen Franz Karls finden sich in der Literatur widersprüchliche Angaben. Laut Oidtmann soll Franz Karl vor Theresia Elisabeth gestorben sein, woraufhin sie Hermann Werner von der Asseburg geheiratet habe.²⁴¹ Auch Jansen behauptet mit Bezugnahme auf Oidtmann und Lützler, dass die Witwe Theresia Hermann Werner von der Asseburg geheiratet und das Erbe ihres ersten Mannes beansprucht habe. Nach ihrem Tod hatte ihr zweiter Ehemann Hermann Werner von der Asseburg die Angelegenheit weiter betrieben und schließlich eine Abfindung von 10.000 Reichstalern erhalten.²⁴²

Klingebiel nennt allerdings eine weitere Ehefrau Franz Karls – Theresia von der Lippe. Diese soll als Witwe die Pacht des Amtes Ruthe übertragen bekommen haben. Nachdem sie in zweiter Ehe Hermann Werner von der Asseburg geheiratet habe, habe dieser die Drostenstelle zu Ruthe erhalten.²⁴³ Schenkt man Klingebiel Glauben, wäre Theresia Elisabeth von Droste zu Füchten vor ihrem Mann Franz Karl verstorben und dieser hätte danach in zweiter Ehe Theresia von der Lippe geheiratet. Merkwürdigerweise ist zu dieser Ehe aber kein Heiratsvertrag im Frenser Archiv vorhanden, obwohl dort insbesondere die Eheverträge sorgfältig gesammelt und verwahrt worden sind.

Bei Ulrich Lör findet man Theresia von Lippe in den Personallisten des Kanonissenstifts zu Geseke.²⁴⁴ Dort wurde sie am 18. Mai 1724 aufgeschworen.²⁴⁵ Die Entscheidung ist aber, dass sie am 10. November 1735 resignierte, um Hermann Werner von der Asseburg zu heiraten.²⁴⁶

Sie kann also nicht mit Franz Karl Raitz von Frentz, der im Jahr 1728 starb, verheiratet gewesen sein. Daher ist auch nicht sie die Witwe, die Hermann Werner von der Asseburg die Drostenstelle einbrachte, sondern Theresia von Droste zu Füchten. Dies bestätigt auch Fahne in seiner *Geschichte der Westphälischen Geschlechter*. Eine Maria Therese von Droste heiratete in erster Ehe einen Raitz von Frentz und in zweiter einen von der Asseburg.²⁴⁷

238 AF, Urkunden, Caps. XXXII, Conv. 7, Nr. 91, 1724 Sept. 24.

239 Ebd.

240 Ebd.

241 OIDTMANN/SCHLEICHER (wie Anm. 3), 12, Raitz, S. 410.

242 EBD.; JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 145; LÜTZLER, Adelige Familien (wie Anm. 3), S. 102.

243 KLINGEBIEL, Amtsträger (wie Anm. 6), S. 689.

244 LÖER, Kanonissenstift (wie Anm. 7), S. 370.

245 Ebd.

246 Ebd.

247 FAHNE, Geschichte der Westphälische Geschlechter, S. 140. Die Vornamen der Ehemänner sind nicht angegeben.

Theresia Sophie von der Lippe heiratete Hermann Werner von der Asseburg 1735 und wurde damit nach Maria Theresie von Droste dessen zweite Ehefrau.²⁴⁸

Tatsächlich war also Franz Karl Raitz von Frentz nur einmal verheiratet. Somit kann im Archiv auch kein weiterer Heiratsvertrag vorhanden sein. Für den Fortbestand des Geschlechts der Raitz von Frentz hat die Anzahl der Ehen jedoch keine Bedeutung. Franz Karl starb im Jahr 1728, ohne Kinder zu hinterlassen.²⁴⁹ Damit stand die Stammlinie der Raitz von Frentz kurz vor dem Aussterben.

4.3 Ämter in Hildesheim

4.3.1 Das Amt Ruthe

Nach der Hochzeit Franz II. mit der Nichte des Hildesheimer Fürstbischofs Jobst Edmund von Brabeck begannen die Raitz von Frentz, ihre Stellung und ihren Besitz im Hochstift Hildesheim auszubauen. Hilfreich dabei waren v. a. die neu erworbenen verwandtschaftlichen Beziehungen zum Fürstbischof. Denn in dessen Verpachtungspolitik „verband sich das Motiv der Herrschaftssicherung erstmals mit einem offen praktizierten Familieninteresse.“²⁵⁰

Nach seinem Regierungsantritt im Jahr 1688 verlieh Jobst Edmund von Brabeck nach und nach „die Hälfte der Amtspachten seinen Verwandten“.²⁵¹ Seinen Neffen Johann Arnold und Jobst Edmund von Brabeck übertrug er das Amt Liebenburg bzw. das Amt Hunnesrück.²⁵² Auch die Schwager der „Brabeck-Nepoten“²⁵³ wurden mit Ämtern versorgt.

Dazu gehörte seit der Hochzeit mit Jobst Edmunds Nichte Helena Isabella, wie bereits erwähnt, auch Franz Raitz von Frentz. Dieser erhielt wohl bereits im Jahr 1689 das Drostentat für das Amt Ruthe.²⁵⁴ Das Patent ist im Archiv Frens jedoch nicht vorhanden. Einzig aus den Hildesheimer Kammerrechnungen der Jahre 1691/92 geht hervor, dass der „*H[err] Drost zu Ruthe, Freyherr von Frentz [...] die Amtsruethische oeconomie [...] gepfachtet*“ hat und sie ihm „*auff 8 jahr von Cathedra Petri [Febr. 22] 1690 anzurechnen*“ sei.²⁵⁵ Da er ab 1690 Pächter des Amtes war, liegt es nahe, dass ihm das Drostentat bereits früher verliehen worden ist. Das einzig konkrete Datum, das die Quellen liefern, ist der 17. Dezember 1694. Hierauf ist eine Eventualkonfirmation (provisorische Bestätigung) des Koadjutors Josef Clemens von Bayern datiert, der Franz das Amt aufgrund der Empfehlung von Fürstbischof Jobst Edmund und seiner dem Stift Hildesheim geleisteten Dienste so überträgt, wie es schon unter Maximilian Heinrich [!] geschehen ist.²⁵⁶ Dieser Konfirmation war eine Bittschrift Franz' vorausgegangen, in der er auf die „*ersprießlichen Dienste*“, die schon seine Vorfahren für das Stift geleistet hatten, hinweist.²⁵⁷ Auch hier ist Kurfürst Maximilian Heinrich von Bayern als Bischof von Hildesheim erwähnt. Möglicherweise war Franz von Frentz also schon vor dem Regierungsantritt des Bischofs Jobst Edmund von Brabeck Drost und Pächter des Amtes Ruthe.

Allerdings weist Klingebiel darauf hin, dass das Amt Ruthe vor Amtsantritt des Bischofs Jobst Edmund an die nobilitierte Beamtenfamilie von Kurtzrock verpachtet war.²⁵⁸ Bei seinem Antritt kündigte Jobst Edmund viele Pachtbriefe. Die Kammer berichtete später, dass er bei seinem Amtsantritt alle Ämter für vakant erklärte.²⁵⁹ Klingebiel hingegen stellte heraus, dass nur die erwähnten nobilitierten Beamtenfamilien sowie bürgerliche Amtspächter eine Lossagung erhielten.²⁶⁰ Die frei gewordenen bzw. frei gemachten Ämter vergab Jobst Edmund dann an seine Verwandten.

Als Pacht hatte Franz Raitz von Frentz zunächst 1.397 Reichstaler zu zahlen.²⁶¹ Später stieg die Pacht dann auf bis zu 4.000 Taler, wie den Rechnungsbüchern des 18. Jahrhunderts zu entnehmen ist.²⁶² Von den Pachtgeldern her zu schließen, schien das Amt Ruthe relativ ertragreich gewesen zu sein. „Das bei weitem ertragreichste Amt“ hatte Jobst Edmund seinem Neffen

248 Ebd., S. 282.

249 OIDTMAN/ SCHLEICHER (wie Anm. 3), 12, Raitz, S. 410, gibt als Todestag den 6. Januar 1728 an. JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 144, bezieht sich bei der Datumsangabe auf Oidtman.

250 KLINGEBIEL, Amtsträger (wie Anm. 6), S. 427.

251 Ebd.

252 Ebd., S. 427f.

253 Ebd., S. 428.

254 Ebd., S. 689, gibt das Jahr 1689 an.

255 NLA – HStA Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 5929/8, 1691/92, fol. 4r.

256 AF, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv.2, Nr. 9, 1694 Dez. 17; NLA – HStA Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 4065, fol. 9.

257 AF, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 9, 1694 Dez. 17.

258 KLINGEBIEL, Amtsträger (wie Anm. 6), S. 427, Anm. 194 u. S. 690.

259 NLA – HStA Hannover, Hann. 88C Nr. 81, fol. 57v.

260 KLINGEBIEL, Amtsträger (wie Anm. 6), S. 427, Fußnote 194.

261 NLA – HStA Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 5929/8, 1691/92, fol. 4r.

262 Ebd., Nr. 5929/12, 1714/15, S. 2: 4.000 Reichstaler. 1716/17 betrug die Pacht 1.000 Reichstaler weniger.

Johann Arnold von Brabeck vermacht.²⁶³ Dieser zahlte für Liebenburg 1712/13 zwar nur 8.500 Reichstaler, seit 1717/18 aber 14.000 Reichstaler.²⁶⁴

Ebenso wie Franz II. Raitz von Frentz profitierte auch sein Bruder Johann Sigismund von der Politik des Fürstbischofs von Brabeck. Er „wurde im Jahre 1698 Drost und Pächter des Amtes Bilderlahe.“²⁶⁵ Hierauf wird in Verbindung mit Johann Sigismunds Neffen Franz Karl noch näher einzugehen sein.

Franz II. Raitz von Frentz setzte in seiner „*väterlichen disposition*“, seinem Testament vom 1. November 1718, seinen Sohn Franz Karl als Haupterben ein.²⁶⁶ Er vermachte ihm den Stammsitz Frens sowie alle seine übrigen Hinterlassenschaften, außer den Besitzungen, die er seinen anderen beiden Söhnen versprach. So sollte sein ältester Sohn Jobst Edmund, „*welchen der gütige Gott, mittelß meiner [Franz II.] väterlichen Vorsorge und angewandten großen Kosten*“ mit drei Präbenden versorgt hatte, die Erbkämmerei und Gut Hemmerich oder Elsum erben.²⁶⁷

Als Haupterbe des Vaters sollte Franz Karl auch die Droststelle des Amtes Ruthe übernehmen. Die Weitergabe eines Amtes innerhalb einer Familie war jedoch nicht immer selbstverständlich und konnte auch nicht im Testament des verstorbenen Amtsinhabers festgelegt werden. Über die Vergabe entschied letztlich der Fürstbischof.

Am 20. November 1718 bestellte Kurfürst Joseph Clemens von Bayern, der damalige Bischof von Hildesheim, Franz Karl als Nachfolger seines verstorbenen Vaters mit dem Drostenamnt zu Ruthe.²⁶⁸

Wie es in der Bestallungsurkunde heißt, verließ der Kurfürst ihm das Amt auf sein „*vnderthänigstes Bitten und in Ansehung seiner vnß bekannten Fähig- und Geschicklichkeit*.“²⁶⁹ Außerdem wies er Franz Karl auf seine Pflichten als Drost hin. So sollte er ein unparteiischer Richter sein und die auf dem Amtshaus stattfindenden Audienzen und Gerichtstage regelmäßig abhalten.²⁷⁰

Wie sein Vater war auch Franz Karl Ökonomiepächter, wobei die Höhe des Pachtgeldes von knapp 3.000 Reichstalern zwischenzeitlich auf über 5.000 Reichstaler ansteigen konnte.²⁷¹

Nach Franz Karls Tod übernahm seine Witwe Theresia geb. von Droste die Amtspacht. Dies geht zum einen aus dem Rechnungsbuch der Hofkammer aus dem Jahr 1727/28 hervor, in dem das Pachtgeld von 2.630 Reichstalern festgehalten ist.²⁷² Zum anderen erklärt Bischof Clemens August von Bayern in einem Schreiben an das Hildesheimer Domkapitel vom 12. März 1728, dass er der Witwe Raitz von Frentz die Pacht des Amtes Ruthe übertragen habe. Gleichzeitig stellte er ihr Johann Friedrich Anton von Bocholtz als Justizverwalter zur Seite.²⁷³

Nachdem die Witwe aber in zweiter Ehe Hermann Werner von der Asseburg geheiratet hatte, wurde dieser 1733 als Drost von Ruthe bestellt.²⁷⁴ Da Franz Karl keine Kinder hatte, konnte das Amt in diesem Fall nicht vom Vater auf den Sohn übergehen.

4.3.2 Das Amt Bilderlahe

Wie erwähnt, profitierte auch Domherr Johann Sigismund Raitz von Frentz, der Bruder Franz II., von der Familienpolitik Jobst Edmunds. Er wurde Drost und Pächter des Amtes Bilderlahe.

Klingebiel datiert die Ausstellung des Drostentpatents auf den 12. März 1697 und beruft sich dabei auf eine Quelle im Niedersächsischen Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover.²⁷⁵ Dabei handelt es sich allerdings um eine schwer lesbare Notiz, die besagt, dass der Drost zu Bilderlahe seinen Amtseid geschworen habe. Der Name des Drostent ist daraus nicht ersichtlich. Lediglich der Name des neu bestellten Amtmanns Arnold Wilhelm Meyer ist zu lesen, der sein Amtspatent präsentiert und daraufhin in „*Eid und Pflicht genommen*“ worden ist.²⁷⁶

263 KLINGEBIEL, Amtsträger (wie Anm. 6), S. 427.

264 NLA – HStA Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 5929/12, 1712/13, fol. 52v; 1717/18, fol. 33; KLINGEBIEL, Amtsträger (wie Anm. 6), S. 663.

265 Ebd., S. 428; AF, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 5, 1698 Okt. 12.

266 NLA – HStA Hannover, Hild. Br. 7 Nr. 1584. Kopie des Testaments.

267 Ebd.

268 AF, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 9, 1718 Nov. 20 (s. Transkriptionen); NLA – HStA Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 4065 fol. 10r–11v. Fol. 7r–8r ist der Entwurf des Patents.

269 AF, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2 Nr.9. Hierbei handelt es sich um eine häufig gebrauchte Formulierung bei der Ausstellung von Patenten oder Ernennungen.

270 AF, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 9.

271 NLA – HStA Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 5929/13, 1718/19, S. 3, 1720/21 S. 2.

272 Ebd. Nr. 5929/14, 1727/28 S. 3.

273 Ebd. Nr. 3322 fol. 35r.

274 Ebd., fol. 61r. Die Ernennung erfolgte am 30. März 1733.

275 Ebd. Nr. 4099, fol. 16r.

276 Ebd., fol. 16r. Meyer war am 10. Februar zum Amtmann bestellt worden. Ebd., fol. 17r–18v.

Möglicherweise ist Johann Sigismund Raitz von Frenz aber erst ein Jahr später ernannt worden. Der von Klingebiel erwähnte Pachtbrief, der als einzige Quelle im Frenser Archiv Auskunft über das Amt Bilderlahe gibt, bezeichnet Johann Sigismund als „*Drost vnnnd Conductor / wozu wir demselben hiemit gnädigst ernennen, auff- vnnnd annehmen.*“²⁷⁷ Also könnte Johann Sigismund am 12. Oktober 1698 von Jobst Edmund gleichzeitig zum Drost und Pächter ernannt worden sein.

Von Bedeutung ist jedoch, dass die Raitz von Frenz durch ihre Heiratspolitik eine weitere Amtspacht und damit weitere Einkünfte im Hochstift Hildesheim erwerben konnten. Ohne die enge persönliche Verbindung zum Haus Brabeck wäre das vermutlich nicht gelungen.

Der Fürstbischof verpachtete das Amt ab Cathedra Petri [22. Februar] 1699 für 2.050 Reichstaler, die an vier Terminen zu zahlen waren. Üblicherweise waren diese Termine Weihnachten, Ostern, Johannis [24. Juni] und Michaelis [29. Septemer].²⁷⁸ Johann Sigismund Raitz von Frenz zahlte weniger Pachtgeld als sein Bruder bzw. sein Neffe für das Amt Ruthe. Zum einen war Bilderlahe ein kleineres, weniger ertragreiches Amt war und zum anderen gab es dort eine Reihe „*bisshern ledig vnnnd wüst-gelaeßene Höffe.*“²⁷⁹ Nach deren Instandsetzung würde sich die Pacht um 300 Reichstaler erhöhen.²⁸⁰

Die Pachtzeit belief sich zunächst auf zwölf Jahre. Falls Johann Sigismund nach Ablauf dieser Zeit das Amt weiterhin pachten wolle, würde man ihm den Vorzug geben. Voraussetzung dafür war jedoch, dass er bereit wäre, eine höhere Pacht zu bezahlen, sollte es jemanden geben, der mehr zahlen würde.²⁸¹

So einfach gestaltete sich die Verlängerung der Pachtzeit im Jahr 1711 allerdings nicht. Fürstbischof Jobst Edmund von Brabeck war schon am 13. August 1702 gestorben. Während der Vakanz hatte das Domkapitel die Regierung übernommen. Zwar beließ man nach dem Tod des Fürstbischof alle Ämter wie sie waren, jedoch kam es angesichts des Gesuchs von Johann Sigismund Raitz von Frenz um Verlängerung der Pachtzeit nach dem 22. Februar 1711 offenbar zu einem Konflikt mit dem Domkapitel.

Dieses gab der Verlängerung der Pacht am 25. Februar 1711 statt, aber unter der Bedingung, dass Johann Sigismund seine Probleme mit dem Amtmann lösen sollte. Dabei ging es offenbar darum, dass Johann Sigismund dem Amtmann den zugesagten Lohn nicht ausbezahlt hatte.²⁸² Johann Sigismund hielt sich nach Ansicht des Domkapitels nicht an die Bedingung und begab sich vermutlich nach Köln, wo er am 4. Juli 1712 starb, ohne eine Einigung erzielt zu haben und angeblich ohne ein Testament zu hinterlassen.²⁸³

Für das Domkapitel war die Droststelle des Amtes Bilderlahe damit vakant. Daher lautet die Formulierung in der Bestallungsurkunde für Johann Sigismunds Nachfolger, dass „*durch seeliges Absterben wey[land] H[errn] Johan Sigismund [...] dahsiges Drosten Ambt nebst der Pfachtung [...] vnserer disposition heimbegefall[e]n*“ ist.²⁸⁴ Aus diesem Grund sah das Kapitel sich in der Pflicht, einen geeigneten, „*gnughsam qualificirten*“ Nachfolger zu finden und bestellte Johann Matthias Friedrich von Westerholt am 9. Juli 1712 zum Drost von Bilderlahe.²⁸⁵

Dies geschah bereits einen Tag, nachdem der Tod des Domherren von Frenz offiziell verkündet worden war. Dem Protokoll der Domkapitelvesammlung vom 8. Juli 1712 kann man entnehmen, dass man an eben diesem Tag vom Tod Johann Sigismunds erfahren habe.²⁸⁶ Schon in der nächsten Versammlung wurden die Bestallung des von Westerholt sowie das jetzt offenbar doch vorhandene Testament des Johann Sigismund verlesen.²⁸⁷ Man beschloss das Originaltestament in Hildesheim zu behalten und eine beglaubigte Kopien nach Worms und Trier zu schicken. Dort war Johann Sigismund ebenfalls Domherr gewesen. Eine weitere Kopie sollte dem Drost von Ruthe, Franz Raitz von Frenz zukommen.

Weitere drei Tage darauf, am 13. Juli 1712, waren die Exequien für den verstorbenen Domherren gehalten und der Konflikt zwischen dem Domkapitel und Franz Raitz von Frenz, dem Bruder des Verstorbenen, bahnte sich an.²⁸⁸

Sobald Franz vom Tod seines Bruders und der Bestallung von Westerholts gehört hatte, legte er Einspruch gegen die Entscheidung des Domkapitels ein. Aus dem Testament seines Bruders vom 17. Februar 1710 geht nämlich hervor, dass dieser

277 AF, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 5, fol. 1v. (s. Transkriptionen). Identisch mit NLA – HStA Hannover, Hann. 88C Nr. 81 fol. 9r–12r.

278 AF, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 5, fol. 1v.

279 Ebd.

280 Ebd., Z. 11.

281 Ebd., Z. 15–20.

282 NLA – HStA Hannover, Hann. 88C Nr. 81, fol 37r–40r.

283 Ebd., fol. 37v. Johann Sigismund war „*ohn vermechtens*“ gestorben.

284 NLA – HStA Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 4099, fol. 24r.

285 Ebd.

286 NLA – HStA Hannover, Hild. Br. 2 Nr. 2079, Prot. 8. Juli 1712.

287 Ebd., Prot. 10. Juli 1712.

288 Ebd., Prot. 13. Juli 1712.

seinen Neffen Franz Karl, Franz' zweiten Sohn, zum Universalerben eingesetzt hatte.²⁸⁹ Dies schloss für Franz ein, dass sein Sohn auch das Amt Bilderlahe von seinem Onkel übernehmen würde.

Aus diesem Grund verfasste er eine Klageschrift gegen die Entscheidung des Domkapitels. Darin behauptete er, dass die Pachtzeit für seinen Bruder verlängert worden sei und sein Sohn als Universalerbe bei der Vergabe hätte berücksichtigt werden müssen. Die Amtspacht sei schließlich mit der Drostenstelle verknüpft, ohne sie sei es nicht möglich, die Funktion des Drostens auszuüben.²⁹⁰ Auch der Erbe selbst verfasste eine Bittschrift an Bischof Josef Clemens von Bayern.²⁹¹ Darin schildert er, dass sein Onkel vor Ablauf der Pachtzeit verstorben sei und ihn als Universalerben eingesetzt habe. Er eifere seinem Onkel in „*Treu und Devotion*“ gegenüber dem Bischof und Landesherrn nach und bitte daher untertänigst, die Amtspacht erben zu dürfen.²⁹²

Da die ersten zwölf Pachtjahre bereits ein Jahr vor dem Tod Johann Sigismunds abgelaufen waren, geht Franz Karl also auch davon aus, dass die Pacht verlängert worden sei und er die restlichen Jahre übernehmen könne. Da im Freenser Archiv nur ein Entwurf der Bittschrift überliefert ist, ist nicht zu bestimmen, wann Franz Karl sich an den Kurfürsten wandte.

Doch alle Klagen und Petitionen blieben ohne Erfolg. Das Domkapitel berief sich u. a. auf ein Gutachten der Hofkammer.²⁹³ Diese erklärte, dass ein Amt nicht vererbt werden könne, es sei denn, dies würde bereits im Pachtbrief explizit erklärt. Sobald der Landesherr oder der Pächter gestorben sei, könnten die Ämter neu vergeben werden. Als Beispiel fügten sie die Kündigungen der Ämter bei Regierungsantritt des Fürstbischofs Jobst Edmund von Brabeck an.²⁹⁴ Davon hatten schließlich auch die Raitz von Frentz profitiert.

Unter diesem Gesichtspunkt war das Domkapitel schon auf die Pächter zugegangen, als es nach dem Tod des Fürstbischofs den *status quo* beibehielt.

Ein möglicher Grund, warum das Domkapitel keine Rücksicht auf die Raitz von Frentz nahm, ist, dass Johann Sigismund Raitz von Frentz Domherr war und Franz Karl nicht sein Sohn. Das Amt Hunnesrück blieb nach dem Tod des Domherrn Jobst Edmund von Brabeck, eines Neffen des Fürstbischofs, ebenfalls nicht in der Familie, sondern ging an Engelbert von Bocholtz.²⁹⁵ Das Amt Ruthe hingegen konnte von Franz Raitz von Frentz auf seinen Sohn Franz Karl übertragen werden. Dabei könnte die rheinische Adelsfamilie dem Domkapitel ein Dorn im Auge gewesen sein, so dass es einen Westfalen als Drostens einsetzte.

Bei der Klage des Franz Raitz von Frentz ging es in erster Linie auch nicht um das Drostenamts als solches, sondern um die Amtspacht. Durch deren Verlust verlor die Familie gleichzeitig eine wichtige Einnahmequelle, die vermutlich jährlich mehrere Tausend Reichstaler einbrachte. Dieses Geld konnte man zum Erhalt des Stammes und Besitzes sowie zur Verheiratung von Töchtern gut gebrauchen.

4.3.3 Das Amt Hunnesrück

Hunnesrück war ein weiteres Amt im Hochstift Hildesheim, das in Verbindung mit den Raitz von Frentz zu stehen scheint.

Am 17. Dezember 1694 verfügte der damalige Koadjutor des Hochstifts Hildesheim, der Kölner Kurfürst Joseph Clemens von Bayern, dass Johann Sigismund Raitz von Frentz das Amt zur Pacht verliehen werden solle.²⁹⁶ Dem Kurfürsten seien Johann Sigismunds treue und nützliche Dienste zu Ohren gekommen. Für die bereits geleisteten und noch zu leistenden Dienste habe er das Amt für ihn vorgesehen.²⁹⁷

In den Akten zum Amt Hunnesrück findet Johann Sigismund jedoch keine Erwähnung. Deshalb ist er auch nicht in Klingebiels Auflistung der Drostens von Hunnesrück genannt.²⁹⁸ In Verbindung mit dem Jahr 1694 stehen lediglich Arnold von Blandt, der von 1675 bis 1694 Drost und Pächter von Hunnesrück war, sowie Jobst Edmund von Brabeck, der Neffe des Fürstbischofs, der von 1694 bis 1732 dort Drost war.²⁹⁹

Auffallend ist jedoch, dass das Jahr 1694 als Ende bzw. Beginn einer Amtszeit nicht sicher belegt ist.³⁰⁰ Ein Drostenspatent aus dem Jahr 1694 für Jobst Edmund von Brabeck ist nicht vorhanden. Lediglich eine Konfirmation von Bischof Joseph

289 NLA – HStA Hannover, Hann. 27 Hildesheim Nr. 370/2. Q55.

290 NLA – HStA Hannover, Hann. 88 C Nr. 81, fol. 108r–114r. Vgl. Klingebiel, Amtsträger (wie Anm. 6), S. 433.

291 AF, Urkunden, Caps.XXXVIII, Conv. 2, Nr. 9 ohne Datum.

292 Ebd.

293 NLA – HStA Hannover, Hann. 88C Nr. 81 fol. 57r–59v.

294 Hier wird erklärt, alle Ämter seien als vakant erklärt worden. Klingebiel, Amtsträger (wie Anm. 6), S. 427, stellt aber fest, dass dies nicht der Fall war.

295 Ebd., S. 655.

296 AF, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 6, 1694 Dez. 17.

297 Ebd.

298 KLINGEBIEL, Amtsträger (wie Anm. 6), S. 654f.

299 Ebd., S. 655.

300 Die Jahreszahl ist in beiden Fällen kursiv gedruckt.

Clemens von Bayern, wie schon bei Franz Raitz von Frentz wegen Ruthe, bestätigt am 23. März 1715, dass Jobst Edmund der Drost des Amtes Hunnesrück sei.³⁰¹ Bemerkenswert ist, dass auch in diesem Fall der Drost wohl bereits von Maximilian Heinrich von Bayern bestellt worden war.³⁰² Zur Regierungszeit des Maximilian Heinrichs von Bayern als Bischof von Hildesheim war aber Arnold von Bylandt bzw. dessen Schwiegervater Arnold Friedrich von Landsberg Drost von Hunnesrück.³⁰³

Fest steht, dass Johann Sigismund Raitz von Frentz das Amt eines Drostens von Hunnesrück niemals erhalten und ausgeübt hat. Auch in den Rechnungsbüchern der Hofkammer ist kein Eintrag über ihn in Bezug auf das Amt Hunnesrück vorhanden. Im Rechnungsjahr 1693/94 ist der Eintrag zu finden, dass Hunnesrück seit Cathedra Petri 1689 an die Witwe des Arnold von Bylandt für 657 Taler verpachtet ist. Die Pachtzeit betrug sechs Jahre.³⁰⁴ Nach Ablauf der Pacht wird in den folgenden Jahren nur noch der Amtmann Andreas Probst erwähnt, der das Amt offenbar verwaltete.³⁰⁵ Der Drost Jobst Edmund von Brabeck ist im Rechnungsjahr 1699/1700 erstmals zu finden.³⁰⁶ Im Vergleich mit den Ernennungen der Raitz von Frentz oder anderer Drostens, kann man darauf schließen, dass der Neffe des Fürstbischofs wahrscheinlich erst im Jahr 1698 zum Drostens ernannt worden ist. Die Pacht, die meist mit der Vergabe der Drostensstelle einher ging, begann dann im folgenden Jahr an Cathedra Petri.

Wichtig für die Geschichte des Geschlechts der Raitz von Frentz ist, dass Johann Sigismund zu keiner Zeit Drost des Amtes Hunnesrück gewesen ist. Der damalige Koadjutor Joseph Clemens von Bayern hatte ihn für dieses Amt zwar vorgesehen, konnte seine Entscheidung aber offenbar nicht durchsetzen. Schließlich war er zu dieser Zeit noch nicht regierender Fürstbischof von Hildesheim, sondern Jobst Edmund von Brabeck, der Onkel des letztendlich bestellten gleichnamigen Drostens Jobst Edmund von Brabeck.

Statt Hunnesrück erhielt Johann Sigismund wie erwähnt das Amt Bilderlahe. Wenn man von der Pacht eines Amtes auf die Erträge schließen kann, dann war dieser Ersatz sehr viel gewinnbringender. Der Drost von Hunnesrück bezahlte zwischen 911 und 1.400 Reichstalern an Pacht.³⁰⁷ Johann Sigismund Raitz von Frentz musste für Bilderlahe über 2.000 Reichstaler bezahlen.

4.4. Söhne als Domherren im geistlichen Stand

Viele der nachgeborenen Söhne, aber auch erstgeborene Söhne der Raitz von Frentz waren für den geistlichen Stand vorgesehen. Die Söhne selbst hatten dabei, wie es auch bei einer Heirat der Fall war, kein Mitbestimmungsrecht. „Die Entscheidung, welcher Sohn in ein Stift eintreten sollte, [lag] bei der Familie oder dem Familienvorstand.“³⁰⁸

Der Erwerb eines Kanonikats an einem Domkapitel war jedoch nicht einfach. Laut Friedrich Keinemann war „der Kampf um vakante Präbenden [...] hart.“³⁰⁹

Um eine Präbende zu erlangen, die für ein standesgemäßes Auskommen und Leben sorgen konnte, wenn es nicht sogar gelang „recht beachtlichen Wohlstand“ zu erwerben, mussten bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.³¹⁰

Für Münster zählt Keinemann folgende Bedingungen auf: Der Bewerber durfte nicht jünger als 14 Jahre alt sein. Außerdem sollte er katholischer Konfession sein, „die erste Tonsur erhalten haben und sechzehn adlige Ahnen [...] nachweisen.“³¹¹ Durch die sog. Aufschwörung der 16 Ahnen wurde die Bewerberzahl für eine Domherrenstelle beschränkt.³¹² Bei Dohna finden sich für das Trierer Domkapitel teilweise andere Voraussetzungen. Das Mindestalter betrug dort nur sieben Jahre und zunächst waren acht adlige Ahnen für die Aufschwörung ausreichend.³¹³ Diese Zahl wurde aber im Laufe des 17. Jahrhunderts ebenfalls auf 16 erhöht.³¹⁴ Möglicherweise wurde im Laufe der Jahre auch das Mindestalter angehoben.³¹⁵

301 NLA – HStA Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 4094 fol. 65r–65v. Dylong, Domkapitel, S. 202 u. 309, gibt daher als Antrittsjahr 1715 an und bezieht sich auf Hild. Br. 1 Nr. 3322, fol. 55. Dort wird dies aber nicht angegeben, sondern der Nachfolger Jobst Edmunds bestimmt.

302 NLA – HStA Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 4094, fol. 65r.

303 KLINGEBIEL, Amtsträger (wie Anm. 6), S. 654f.

304 NLA – HStA Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 5929/8, 1693/94. Dies gilt auch für das Rechnungsjahr 1694/95. Hild. Br. 1 Nr. 5929/9, fol. 11r.

305 Ebd., Nr. 5929/9, 1695/96, fol. 11r.

306 Ebd., Nr. 5929/9, 1699/1700, fol. 13r.

307 KLINGEBIEL, Amtsträger (wie Anm. 6), S. 655.

308 Nadja SCHMITZ, Monika GUSSONE, Stiftsherren, in: GERSMANN/LANGBRANDTNER, Adlige Lebenswelten (wie Anm. 5), S. 228.

309 KEINEMANN, Münster (wie Anm. 7), S. 4f.

310 Ebd.

311 Ebd., S. 5.

312 SCHMITZ/GUSSONE, Stiftsherren (wie Anm. 308), S. 228.

313 DOHNA, Trier (wie Anm. 7), S. 21.

314 Ebd.

315 Hierbei ist zu beachten, dass sich Keinemanns Untersuchung auf das 18. Jahrhundert beschränkt. Sophie-Mathilde Gräfin zu Dohnas Untersuchungszeitraum reicht vom 16. bis ins 18. Jahrhundert. DYLONG, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 7), S. 99, weist darauf hin, dass seit dem 18. Jahrhundert niemand ein Benefizium erlangen konnte, der nicht 14 Jahre alt war.

Alexander Dylong zählt für das Hildesheimer Domkapitel verschiedene Dokumente auf, die man vorlegen musste, um eine der 42 Domherrenstellen zu erlangen.³¹⁶ Dazu gehörte der Taufschein, der Auskunft über das Mindestalter und die eheliche Geburt gab, außerdem die Bevollmächtigung eines Prokurators, diverse Kollationsurkunden, der Nachweis über die erste Tonsur sowie Bescheinigungen, dass man die Statutengelder bezahlt hatte. Selbstverständlich mussten auch in Hildesheim 16 adlige Ahnen nachgewiesen werden.³¹⁷ Die erste Tonsur konnte nach der Firmung, „also frühestens nach Vollendung des 7. Lebensjahres, erteilt [werden].“³¹⁸ Die Ahnentafeln des Kandidaten lagen vier Wochen beim Domkapitel aus. Vor Ablauf der Frist konnte man um die Possession, d. h. die Aufnahme in das Domherrenkolleg, bitten und erhielt das Kanonikat.³¹⁹

Nach der Aufschwörung bzw. Possession war man aber noch kein vollberechtigtes Mitglied des Domkapitels. Der sog. Domizellar bzw. *non emancipatus* hatte weder Stimmrecht, noch genoss er die Einkünfte seiner Präbende.³²⁰ Für die Erlangung der Vollmitgliedschaft, der Emanzipation, waren wieder bestimmte Bedingungen zu erfüllen. In Münster musste der Domherr im 18. Jahrhundert „mindestens 20 Jahre alt sein und ein akademisches Studium an einer Universität in Frankreich oder Italien [...] absolviert haben.“³²¹ Während des mindestens zweijährigen Studiums, des sog. Bienniums³²², „hatte man sich theologischen oder kirchenrechtlichen Studien zu widmen.“³²³

Auch in Bezug auf die Emanzipation ähneln die Hildesheimer den Münsteraner Bedingungen. Der Domizellar musste neben dem Taufschein ein „Studienzeugnis einer katholischen Universität in Deutschland oder dem Ausland mit ununterbrochener Nächtigung am Studienort“ vorlegen.³²⁴ Außerdem mussten die niederen Weihen und die Weihe zum Subdiakon nachgewiesen werden.³²⁵ Für eine mögliche Rückkehr in den weltlichen Stand stellten diese Weihen kein Hindernis dar. Das erforderliche Mindestalter betrug zunächst 21 Jahre. Später wurde es auf 25 Jahre erhöht.³²⁶

In den „vollen Genuss der Präbendialeinkünfte gelangte der Domher aber erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Karenzjahre.“³²⁷ Diese betragen meist drei Jahre. Die Einkünfte des ersten Jahres erhielten die Erben des verstorbenen Domherren, die Einkünfte der anderen beiden Jahre das Domkapitel. Im Falle einer Resignation des Vorgängers betrug die Karenzzeit nur die zwei Jahre, in denen das Domkapitel die Einkünfte erhielt.³²⁸

Für die Familie Raitz von Frentz lässt sich aus diesen Bedingungen zur Erlangung einer Domherrenstelle ableiten, dass vermutlich fast alle männlichen Nachkommen ein Studium absolviert haben. Im Freenser Archiv befinden sich jedoch nur Studienzeugnisse für zwei Familienmitglieder: Johann Sigismund studierte von 1682 bis 1684 in Angers³²⁹; für seinen Neffen Franz Arnold wurde 1720 ein Zeugnis der Universität Köln ausgestellt.³³⁰ Doch auch alle anderen Familienmitglieder, die zu vollberechtigten Domherren wurden, müssen ein Studium absolviert haben.

Einzig bei Adolf Sigismund Raitz von Frentz lässt sich ein Studium mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen. Neben fehlenden Quellen im Familienarchiv spricht dafür, dass er als einziger männlicher Nachkomme nie für die geistliche Laufbahn vorgesehen war.

Dass eine Domherrenstelle nicht allein zur Versorgung der nachgeborenen Söhne diente, wird ebenfalls am Beispiel der Raitz von Frentz deutlich. Die Domherrenstelle war auch mit sozialem Prestige und politischem Einfluss verbunden, wählte doch das Domkapitel in geistlichen Territorien den Bischof und ließ sich seine Rechte in umfangreichen Wahlkapitulationen zusichern. Mit Blick auf die Bischofswahl wurden die Domherren von den Kandidaten geradezu umworben und auch Hof- und Regierungämter standen ihnen offen.³³¹

316 Ebd., S. 98.

317 Ebd.

318 Ebd., S. 99.

319 Ebd., S. 101. Zur Possessio: EBD., S. 97.

320 KEINEMANN, Münster (wie Anm. 7), S. 5.

321 Ebd.

322 Biennium bezeichnet einen Zeitraum von zwei Jahren. Vgl. KEINEMANN, Münster (wie Anm. 7), S. 21, Anm. 3, legt den Zeitraum auf ein Jahr und sechs Wochen fest.

323 Ebd., S. 21.

324 DYLONG, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 7), S. 104.

325 Ebd.

326 Ebd., S. 105.

327 KEINEMANN, Münster (wie Anm. 7), S. 6.

328 Ebd.

329 AF, Urkunden, Caps. XXIX, Conv. 1 Nr. 5, 1684 Feb. 27

330 Ebd., Nr. 6, 1720 Feb. 8.

331 KEINEMANN, Münster (wie Anm. 7), S. 4.

Schon Adolf Sigismund bemühte sich sehr, seine nachgeborenen Söhne mit Domherrenstellen zu versorgen. Mehrere, nicht unbedeutende Präbenden erhielten Mitglieder der Familie Raitz von Frentz im Hochstift Hildesheim.

Adolf Sigismunds Sohn Johann Adolf war der erste Namensträger, der am Hildesheimer Domkapitel aufgeschworen wurde. Seit 1648 war er Domherr in Hildesheim. Er resignierte seine Stelle allerdings im Jahr 1656.³³² Im Jahr 1638 war er bereits beim Domkapitel zu Münster aufgeschworen worden und außerdem Domherr zu Paderborn.³³³

4.4.1 Domdechant Franz I. Raitz von Frentz

Eine bemerkenswerte Karriere war sicherlich die von Franz I. Raitz von Frentz. Dieser erhielt im Jahre 1660 ein Kanonikat am Domkapitel zu Hildesheim.³³⁴ Außerdem war er Domherr zu Trier und Paderborn. Die Domherrenstelle in Trier hatte er von seinem Bruder Johann Sigismund übernommen, da dieser am 21. März 1654 zugunsten von Franz von seinen geistlichen Ämtern resignierte.³³⁵ Im selben Jahr wurde Franz beim Domkapitel von Trier aufgeschworen. Zwölf Jahre später im Jahr 1666 resignierte er aber auf Karl Philipp Graf von Apprémont-Reckheim.³³⁶ In Paderborn wurde er im Jahr 1647 aufgeschworen und hatte die Domherrenstelle bis zu seinem Tod inne.³³⁷

Franz schien sich jedoch auf seine Stellung im Hochstift Hildesheim konzentrieren zu wollen. Ein Am 14. Februar 1661 wurde er dort aufgeschworen „und am 20. Dezember 1661 zum Kapitular berufen.“³³⁸

Bereits fünf Jahre nach der Verleihung des Kanonikats wurde er Regierungsrat.³³⁹ Ein weiteres Jahr darauf im Jahr 1666, als er in Trier resignierte, wurde er Hofrichter in Hildesheim.³⁴⁰ Kurz darauf berief Fürstbischof Maximilian Heinrich von Bayern ihn in eine Kommission zur Verbesserung der Inquisition im Hochstift.³⁴¹

Im Jahr 1669 starb der Drost des hildesheimischen Amtes Peine, Friedrich von Oeynhausen. Nun galt es einen Nachfolger für dessen Amt zu finden. Zu diesem Zweck schlug das Hildesheimer Domkapitel Kurfürst Maximilian Heinrich drei ihrer Meinung nach geeignete Kandidaten vor. In einem Brief vom 23. November 1669 berief sich das Kapitel darauf, dass es schon unter den Fürstbischöfen Ernst und Ferdinand von Bayern üblich gewesen sei, dass das Kapitel bei Vakanz einer Stelle nach Absprache mit den Regierungsräten drei Domherren vorschlagen konnten.³⁴² Aus diesem Grund präsentierten die Domherren Maximilian Heinrich folgende Namen: Franz Raitz von Frentz, Ferdinand Franz Adolf von Landsberg und Johann Heinrich Voß.

Zu diesem Zeitpunkt scheint Maximilian Heinrich seine Wahl aber bereits getroffen zu haben. Denn schon am 20. November 1669 richtete Bischof Franz Egon zu Straßburg ein Schreiben an den Kurfürsten, in dem er Bedenken bezüglich einer Ernennung des Franz Raitz von Frentz äußert.³⁴³

Dennoch ließ sich der Kurfürst nicht in seiner Wahl beirren. Zu Beginn des Jahres 1670, genauer am 2. Januar, bestellte er Franz Raitz von Frentz mit der Droststelle im Amt Peine.³⁴⁴ Nur einen Tag später ernannte er ihn auch noch zum Geheimen Rat.³⁴⁵ In seinem Schreiben machte er deutlich, wie er sich die Tätigkeit des von Frentz vorstellte: *„wan etwa Sachen vorfallen sollten, darauß ihr [das Domkapitel] mit ihme zu communicir[en] eine Notturft erachtet, er alß dan darzu berueffen werden, vnd gleich vorhin seine Stelle bekleyden solle.“*³⁴⁶

Wenige Jahre später erreichte Franz Raitz von Frentz das Amt des Domdechanten, welches nach dem Dompropst das zweithöchste Amt im Domkapitel war. Im 18. Jahrhundert war der Domdechant sogar der „unumstrittene Leiter“³⁴⁷ des Domkapitels und der Dompropst lediglich eine Repräsentationsfigur.³⁴⁸ Wollte man die Dignität eines Dechanten

332 BERTRAM, Hildesheim (wie Anm. 7), III, S. 221.

333 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 117, Anm. 553.

334 Ebd., S. 241; BERTRAM, Bischöfe (wie Anm. 7), S. 191.

335 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 114; DOHNA, Trier (wie Anm. 7), S. 126.

336 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 241; DOHNA, Trier (wie Anm. 7), S. 126.

337 HERSCHE, Domkapitel (wie Anm. 7), I, S. 147.

338 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3) S. 241f.; BERTRAM, Bischöfe (wie Anm. 7), S. 191; HERSCHE, Domkapitel (wie Anm. 7), I, S. 99.

339 NLA – HStA Hannover, Hild. Br. 2 Nr. 5026.

340 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 241; KLINGEBIEL, Amtsträger (wie Anm. 6), S. 341.

341 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 241.

342 NLA – HStA Hannover, Hild. Br.1 Nr. 4056, fol. 184r. Das vollständige Schreiben endet auf fol. 184v.

343 Ebd., fol. 135r.

344 Ebd., fol. 188–190.

345 Ebd., fol. 183.

346 Ebd., fol. 183r.

347 DYLONG, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 7), S. 67.

348 Ebd., S. 53.

bekleiden, musste man die Priesterweihe empfangen haben. Eine Rückkehr in den weltlichen Stand war somit nicht mehr möglich.

Als Domdechant wurde Franz I. im Jahr 1672 mit einer weiteren wichtigen Aufgabe betraut. Er war zusammen mit dem Domdechanten Matthias Korff gen. von Schmiesing Gesandter beim Hildesheimer Fürstbischof und Kölner Kurfürsten Maximilian Heinrich von Bayern während des Holländischen Krieges. Die beiden Domdechanten vertraten die Interessen des Hochstifts Hildesheim in Bezug auf den Ein- und Durchmarsch der brandenburgischen Truppen.³⁴⁹

Zu den erhaltenen Quellen gehört u. a. ein Brief vom 3. Juni 1672 aus Neuss.³⁵⁰ Darin berichten die Domdechanten, dass jeden Tag „*neue Armaden vndt Trouppen*“ vorbeimarschieren.³⁵¹ So kam der Graf von Luxemburg am 27. Mai mit 10.000 Mann über den Rhein.³⁵² Einen Tag später folgten der Prinz von Condé und der Graf von Anguien mit 10.000 Pferden. Tags darauf kamen 20.000 Mann zu Fuß und wiederum einen Tag später „*lauter artollerie*“ und Bagagewagen.³⁵³ Zwei Tage bevor sie den Brief verfassten, beeindruckte die beiden Domdechanten die Ankunft des französischen Königs, der vom Grafen von Orleans begleitet wurde. Mit ihnen kamen 30.000 Mann „*zu fues*“ und 15.000 Pferde. Der Kurfürst ritt ihnen entgegen und als man sich nahe genug war, sind der König und der Kurfürst „*von Pferdt gestiegen vnd haben sich einander embrassirt*.“³⁵⁴ Der Kurfürst hatte die Hildesheimer Domdechanten und zwei Kölner Domkapitulare mitfahren lassen, so dass sie „*vnser reverence dem König machen konten*.“³⁵⁵

Franz von Raitz von Frentz starb am 3. März 1685. Das genaue Datum übermittelt ein Schreiben vom 9. März, mit dem der Kurfürst über den Tod des Domherrn unterrichtet wird.³⁵⁶

4.4.2 Johann Sigismund II. Raitz von Frentz, Domherr zu Trier, Worms und Hildesheim

Auch Johann Sigismund II. spielte als Domherr eine wichtige Rolle und konnte verschiedene Ämter erlangen. Er wurde vermutlich im Jahr 1661 geboren.³⁵⁷ Im Jahr 1679 wurde er zunächst am Domkapitel Trier aufgeschworen.³⁵⁸ Zu diesem Zeitpunkt war er 18 Jahre alt und hatte das erforderliche Mindestalter deutlich überschritten. Im Jahr 1681 erhielt er außerdem eine Präbende in Worms.



Abbildung 7:

Aufschwörung Johann Sigismunds II. für das Domkapitel in Trier 1679, die zwei Jahre später (1681) auch für seinen Bruder Franz Carl genutzt wurde.

Bild: Archiv Burg Kendenich, Nr. 2143: Aufschwörungsbuch des Domkapitels Trier, Blatt 44.

Am 25. Februar 1682 begann Johann Sigismund ein Studium des Kirchenrechts und des Zivilrechts an der Universität von Angers.³⁵⁹ Dieses beendete er nach Ablauf des Bienniums, welches in diesem Fall tatsächlich zwei Jahre umfasste, am 27. Februar 1684.³⁶⁰ Dieses Studium schuf die nötige Voraussetzung, um ein vollberechtigtes Mitglied der Domkapitel zu werden. Ein

349 Insgesamt vier Akten geben Auskunft über dieses Unternehmen: NLA – HStA Hannover, Hild. Br. 2 Nr. 5327 – Nr. 5330.

350 NLA – HStA Hannover, Hild. Br. 2 Nr. 5327.

351 Ebd., fol. 1v.

352 Ebd., fol. 1v: Dort heißt es zur Datierung: „*vergangenen Freitag*“. Da der Brief vom 3. Juni ist, muss der vergangene Freitag der 27. Mai gewesen sein.

353 Ebd., fol. 1v.

354 Ebd., fol. 2r.

355 Ebd.

356 Ebd., Hild. Br. 1 Nr. 4057, fol. 166. Vgl. BERTRAM, Bischöfe, S. 191.

357 DOHNA, Trier (wie Anm. 7), S. 127, gibt als Taufjahr 1661 an.

358 Ebd., S. 127; Hersche, Domkapitel (wie Anm. 7) I, S. 183; DYLON, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 7) I, S. 314.

359 AF, Urkunden, Caps. XXIX, Conv. 1, Nr. 5, 1684 Feb 27.

360 Ebd.

Vermerk, dass das Zeugnis am 13. April 1684 dem Domkapitel in Trier vorgelegt wurde, könnte darauf hindeuten, dass er in diesem Jahr emanzipiert wurde.³⁶¹ Laut Dohna fand der Eintritt in das Kapitel aber erst 1699 statt.³⁶²

Im Jahr 1690 kam eine weitere Präbende hinzu. Johann Sigismund übernahm die von seinem Bruder Franz II. resignierte Domherrenstelle in Hildesheim. Am 5. Juli akzeptierte das Kapitel Franz' Resignation und nahm Johann Sigismund, der zu diesem Zeitpunkt bereits Domkantor in Worms war, als Kandidaten für die Domherrenstelle an.³⁶³ Johann Sigismunds Prokurator war offenbar Franz Wilhelm Schorlemer, der seit 1668 aufgeschworen war.³⁶⁴ Zwei Tage später wurde dann die Ahnentafel Johann Sigismunds präsentiert.³⁶⁵ Am 18. August 1690 forderte Schorlemmer, nachdem die Tafel „*die statutis erforderde Zeit über in domo cap[itu]ll[ari] gehangen*“ hatte, die Aufschwörung am nächsten Tag vorzunehmen.³⁶⁶

Tatsächlich wurde Johann Sigismund Raitz von Frentz am 19. August aufgeschworen.³⁶⁷ Da er alt genug war, Studienzeugnisse und die Subdiakonsweihe erhalten hatte, wurde er bereits am 26. September zum vollberechtigten Domherren ernannt.³⁶⁸ Die Einkünfte aus seiner Präbende wird er aber noch nicht erhalten haben. Dazu musste er erst die übliche Karenzzeit abwarten.

Auf Johann Sigismunds Amt als Drost von Bilderlahe und seine angebliche Droststelle im Amt Hunnesrück soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden. Er hatte jedoch noch weitere Ämter inne.

Als Kurfürst Joseph Clemens verfügte, dass Johann Sigismund Amtmann zu Hunnesrück werden sollte, ernannte er ihn auch zum *Canonicus a latere*.³⁶⁹ *Canonici a latere* waren zwei Domherren, welche der Bischof „an seinen Hof berief und sie für besondere Aufgaben verwandte.“³⁷⁰ Zu diesem Zweck wurden sie von der Residenzpflicht befreit. Seit dem 17. Jahrhundert betrug diese 13 Wochen pro Jahr, in denen der Domherr „an mindestens drei Tagen in der Woche am Gottesdienst [...] sowie an den Kapitelsitzungen teilzunehmen [hatte].“³⁷¹

Genau wie bei der Droststelle von Hunnesrück ist es wohl auch hier nicht zu einer Amtsausübung gekommen. Im Jahr 1694 war Jobst Edmund von Brabeck Fürstbischof von Hildesheim. Die Quelle belegt daher nur, dass Johann Sigismund in der Gunst des Kölner Kurfürsten Joseph Clemens von Bayern gestanden haben mag, der damals Koadjutor des Hochstifts Hildesheim war.

Auch der Fürstbischof Jobst Edmund versorgte seinen Verwandten mit Ämtern. Am 18. April 1701 ernannte er Johann Sigismund zum Hof- und Regierungsrat.³⁷² Dies geschah aufgrund seiner „*geschicklichkeit und capacitet*“,³⁷³ wobei diese Wendung häufig bei Amtsvergaben in Gebrauch war. Johann Sigismund übte dieses Amt tatsächlich aus. Dafür spricht, dass ihm das gleiche Gehalt zugesprochen wurde, das sein Vorgänger erhalten hatte.³⁷⁴

Johann Sigismund beschränkte seine Aktivitäten allerdings nicht nur auf das Hochstift Hildesheim. Am 17. November 1710 versprach Bischof Karl von Osnabrück, der Koadjutor des Erzstifts Trier, „*den wohlehrwürdig[en] und wohlgebohrnen Vnsern besonders lieben Herrn Johann Sigmund Freyherr v[on] Frentz vnd Stolberg [etc.]*“ zum Geheimen Rat zu ernennen.³⁷⁵ Als Besoldung sprach er ihm 2.000 Reichstaler jährlich zu. Sobald Karl zu „*würcklicher Regierung des Ertzstifts Trier gelangen*“ werde, sollte Johann Sigismund das Amt übernehmen.³⁷⁶ Am 26. März 1711 ernannte Kurfürst Karl Johann Sigismund Raitz von Frentz dann tatsächlich zum Geheimen Rat von Kurtrier und bestätigte noch einmal den Betrag des Gehaltes.³⁷⁷ Hilfreich bei der Erlangung dieser Ämter wird ihm wahrscheinlich sein Studium in Angers gewesen sein.

361 Ebd.

362 DOHNA, Trier (wie Anm. 7), S. 127, DYLON, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 7), S. 314, JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 7), S. 130, und HERSCHE, Domkapitel (wie Anm. 7) I, S. 183, geben das Jahr 1699 als Resignationsjahr an. Das ist aber nicht richtig, da Johann Sigismund bei seiner Ernennung zum kurtrierischen Geheimrat 1711 noch als Domherr von Trier bezeichnet wird.

363 NLA – HStA Hannover, Hild. Br. 2, Nr. 2072, Prot. 5. Juli 1690, S. 969.

364 Ebd.: Im Protokoll wird ein Schorlemmer als Prokurator genannt. Zu diesem Zeitpunkt war Franz Wilhelm der einzige Domherr dieser Familie in Hildesheim. Vgl. DYLON, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 7), S. 299.

365 NLA – HStA Hannover, Hild. Br. 2, Nr. 2072, Prot. 7. Juli 1690, S. 981.

366 Ebd., Prot. 18. August 1690, S. 1018.

367 Ebd., Nr. 2072, Prot. 19. August 1690, S. 1026.

368 Ebd., Prot. 26. September 1690, S. 1067f.

369 AF, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 6, 1694 Dez. 17.

370 DYLON, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 7), S. 213.

371 Ebd., S. 106.

372 AF, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 8, 1701 April 18.

373 Ebd.

374 Ebd. Der Betrag wird nicht genannt.

375 Ebd., Nr. 7, 1710 Nov. 17.

376 Ebd.

377 Ebd., Nr. 7, 1711 März 26.

Johann Sigismund sollte v. a. das Amt des Geheimen Rats nicht lange ausüben können. Sein Testament hatte er am 17. Februar 1710 „*bey guter gesundheit und noch ziemlich jungen Jahren*“ verfasst, wie er selbst formuliert.³⁷⁸ Darin legte er u. a. fest, dass er „*ohne pomp mit einem Epitapho etwa von zweyhundert reichsthaler zur Erden bestattet*“ werden wolle.³⁷⁹ Außerdem bestimmte er seinen Neffen Franz Karl zum Haupterben.

Sein Tod am 4. Juli 1712 muss für ihn selbst überraschend gekommen sein.³⁸⁰ Das von ihm gewünschte Epitaph wurde aus schwarzem Marmor gefertigt und befindet sich noch heute in der Kirche St. Laurentius in Quadrath.³⁸¹

4.4.3 Jobst Edmund Raitz von Frentz, Domherr zu Worms, Trier, Münster und Hildesheim

Auch auf einen Domherrn aus der letzten Generation der Stammlinie der Raitz von Frentz soll kurz eingegangen werden. Jobst Edmund Raitz von Frentz war der älteste Sohn von Franz II. und Helena Isabella von Brabeck. Er wurde am 24. Oktober 1691 in Ruthe getauft.³⁸² Sein Name lässt darauf schließen, dass der Fürstbischof Jobst Edmund sein Pate gewesen sein könnte.³⁸³ Sein Name wirft aber auch Fragen auf. Laut Klingebiel, der sich auf das Kirchenbuch von Ruthe bezieht, hieß der zweite Sohn von Franz II. und Helena Isabella Edmund Hermann Adolf.³⁸⁴ In der Literatur zu den verschiedenen Domkapiteln werden beide Namen in unterschiedlichen Kombinationen verwendet, jedoch immer mit identischen Aufschwörungs- oder Resignationsdaten. Nur Peter Hersche führt allein Jobst Edmund Hermann Raitz von Frentz für Domherrenstellen in Hildesheim, Münster, Trier und Worms auf.³⁸⁵ Da sein Vater Franz II. in seinem Testament aus dem Jahr 1718 nur seinen Sohn Jobst Edmund, der mit drei Dompräbenden ausgestattet war, erwähnt,³⁸⁶ wird im Folgenden davon ausgegangen, dass es sich trotz unterschiedlicher Namensgebungen immer um dieselbe Person handelt.

Jobst Edmund war von vorneherein für den geistlichen Stand vorgesehen. Er erhielt daher bereits im Jahr 1701 eine Präbende in Worms. Von dieser resignierte er aber noch im gleichen Jahr.³⁸⁷ Vielleicht spielte das noch nicht erreichte Mindestalter eine Rolle für die Resignation, wobei dies schon bei der Aufschwörung aufgefallen sein müsste.³⁸⁸ Wichtiger scheint jedoch die Exkommunikation Jobst Edmunds gewesen sein, die in einem Brief des Erzbischofs an das Trierer Domkapitel erwähnt wird.³⁸⁹ Hier stellt sich die Frage, warum ein 10-jähriger Junge exkommuniziert werden sollte. Gründe für die Exkommunikation werden aber nicht genannt. Diese hatte auch nicht lange Bestand. Im Jahr 1703 erhielt er eine Domherrenstelle in Trier, von der er 1720 resignierte.³⁹⁰



Abbildung 8:

Aufschwörung von Jobst Edmund für das Domkapitel in Trier 1703.

Bild: Archiv Burg Kendenich, Nr. 2143: Aufschwörungsbuch des Domkapitels Trier, Blatt 71.

378 NLA – HStA Hannover, Hann. 27 Hildesheim Nr. 370/2, Q55.

379 Ebd.

380 NLA – HStA Hannover, Hann. 88C Nr. 81, fol. 37v.

381 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 7), S. 216f., beschreibt ausführlich die Inschrift und Gestaltung des Epitaphs.

382 KLINGEBIEL, Amtsträger (wie Anm. 6), S. 689.

383 Es käme aber auch der Bruder Helenas in Betracht.

384 KLINGEBIEL, Amtsträger (wie Anm. 6), S. 689. Taufdatum: 13. Dezember 1692.

385 HERSCHE, Domkapitel (wie Anm. 7), I, S. 100 (Hildesheim), S. 136 (Münster), S. 184 (Trier), S. 190 (Worms).

386 NLA – HStA Hannover, Hild. Br. 7 Nr. 1584, fol. 1v.

387 HERSCHE, Domkapitel (wie Anm. 7), I, S. 190. Vgl. DYLONG, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 7), S. 332. Bei Dylong heißt er Jobst Adolph Edmund Hermann.

388 Jobst Edmund war 1701 erst 10 Jahre alt. Nach DYLONG, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 7), S. 99, konnte man seit dem 18. Jh. nach Kirchenrecht erst mit 14 Jahren aufgeschworen werden. Möglicherweise hatte sich diese Praxis zu Anfang des 18. Jh. noch nicht durchgesetzt.

389 DOHNA, Trier (wie Anm. 7), S. 127. Bei Dohna heißt er Jobst Edmund Hermann.

390 Ebd. Vgl. DYLONG, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 7), S. 332; HERSCHE, Domkapitel (wie Anm. 7) I, S. 184.

Seit 1707 war Jobst Edmund Raitz von Frentz außerdem Domherr in Münster. Die Präbende hatte er durch päpstliche Provision erhalten. Am 1. August wurde er aufgeschworen und im Alter von 21 Jahren am 19. Mai 1713 emanzipiert.³⁹¹

In Hildesheim war er bereits am 26. Juli 1707 aufgeschworen worden. Sein Prokurator war vermutlich Johann Wilhelm Anton von Harff, der seit 1706 vollberechtigter Domherr in Hildesheim war.³⁹² In der Quelle wird er Adolf Edmund genannt.³⁹³ Das Protokoll vom 15. Dezember 1717 enthält folgenden Eintrag: „*H[err] von Frens beehrte alß Capitularis gewöhnlicher maßsen nunmehr admittirt zu werden.*“³⁹⁴ Dieser Bitte wurde dann auch Folge geleistet, nachdem er den Belege für die Subdiakonsweihe, sein Studium und sein Alter erbracht hatte.³⁹⁵ Zu diesem Zeitpunkt war er 26 Jahre alt und hatte das erforderliche Mindestalter für die Emanzipation bereits um ein Jahr überschritten.

Jobst Edmund Raitz von Frentz ist auch ein Beispiel für die Umwerbung der Domherren bei Bischofswahlen. Im Archiv Schloss Frens sind mehrere Schreiben der Kurfürsten von Köln und Bayern sowie ein kaiserliches Schreiben an ihn vorhanden, die sich auf die Bischofswahl in Münster im Jahr 1719 beziehen.³⁹⁶ In einem Brief vom 18. September 1718 dankt ihm Kurfürst Maximilian II. Emanuel von Bayern (1662–1726) für die Unterstützung bei der Koadjutorwahl zugunsten seines Sohnes Herzog Philipp Moritz und sichert ihm sein Wohlwollen zu. In einem weiteren Brief, der auf den 4. Januar 1719 datiert ist, bringt der Kurfürst von Bayern noch einmal seinen Dank zum Ausdruck und hofft, dass Jobst Edmund auch bei der Bischofswahl für Philipp Moritz stimmt. Auch der seit 1702 regierende Fürstbischof von Hildesheim, der Kölner Kurfürst Joseph Clemens von Bayern, ein Bruder des Kurfürsten Maximilian II. Emanuel von Bayern, wandte sich in dieser Sache an Jobst Edmund. Er hatte die Hoffnung, dass Jobst Edmund „*die consideration und lieb für mein [des Kurfürsten] durchleuchtigstes Churhauß und meines Vettern des H[errn] Herzog Philip [...] zur Wohlfahrt der Kirch*“ bei der anstehenden Wahl zeigen würde.³⁹⁷ Kaiser Karl VI. hoffte in seinem Schreiben vom 11. Februar 1719, dass man sich zu „*Gottes Ehre, der Kirchen besten und deß Reichs dienen*“ entscheiden würde.³⁹⁸

Am 21. März 1719 wurde Philipp Moritz zum Bischof von Münster gewählt. Er war allerdings schon am 12. März in Rom gestorben.³⁹⁹ Aus diesem Grund musste erneut zur Wahl geschritten werden. Am 26. März wählte man Clemens August von Bayern, den Bruder des verstorbenen Philipp Moritz und späteren Erzbischofs von Köln (1723–1761), zum Bischof von Münster.⁴⁰⁰ Auch nach dieser Wahl sprach Kurfürst Clemens August Jobst Edmund Raitz von Frentz am 3. April 1719 seinen Dank und sein Wohlwollen aus.⁴⁰¹

Neben seinen geistlichen Ämtern wurde Jobst Edmund Raitz von Frentz außerdem am 15. September 1719 von Herzog Karl Philipp von Jülich-Berg zum Amtmann von Bergheim ernannt.⁴⁰² Karl Philipp übertrug Jobst Edmund die Verwahrung und Verwaltung des Amtes und verlangte, dafür Sorge zu tragen, dass den Untertanen Recht widerfahren sollte und die Grenzen und Rechte des Amtes beachtet würden. Als Gehalt erhielt der Amtmann jährlich 75 Gulden sowie für Heu und Stroh weitere 25 Gulden. Außerdem wurden ihm 50 Malter Hafer, 100 Hühner sowie die Kaninchen- und Feldhühnerjagd zugesprochen. Er musste aber Teile davon der Hofküche zukommen lassen.

Jobst Edmund erhielt dieses Amt nicht als Nachfolger eines Verwandten. Das Patent erwähnt auch keine besonderen Verdienste, die Karl Philipp zu der Ernennung bewegen haben könnten. Jobst Edmund hatte dieses Amt vielmehr seinem Vorgänger Sigismund Freiherr von Beveren für 6.000 Reichstaler abgekauft. Die dem Amtspatent beiliegenden Schreiben und Quittungen seit März 1718 geben darüber Auskunft.⁴⁰³

Jobst Edmund konnte dieses Amt jedoch nicht lange ausüben. Am 18. Februar 1721 stellt das Protokoll der Hildesheimer Kapitelversammlung fest, dass „*Jodocus Edmund*“ am 8. Februar „*des abends umb 6 Uhr auf dem Hauße Frentz sehlig verstorben*“ ist.⁴⁰⁴

391 KEINEMANN, Münster, S. 259, führt ihn unter dem Namen Edmund Hermann Adolph.

392 NLA – HStA Hannover, Hild. Br. 2 Nr. 2077, Prot. 26. Juli 1707, fol. 466v. Vgl. DYLONG, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 7), S. 332. Zu von Harff: ebd., S. 316f.

393 NLA – HStA Hannover, Hild. Br. 2 Nr. 2077, Prot. 26. Juli 1707, fol. 466v.

394 Ebd., Nr. 2080, Prot. 15. Dezember 1717, fol. 524r.

395 Ebd.

396 AF, Urkunden, Caps. XXVIII Conv. 2 Nr. 12.

397 Ebd.

398 Ebd.

399 KEINEMANN, Münster (wie Anm. 7), S. 148.

400 Ebd.

401 AF, Urkunden, Caps. XXVIII Conv. 2 Nr. 12.

402 Ebd., Nr. 10, 1719 Sept. 15.

403 Ebd.

404 NLA – HStA Hannover, Hild. Br. 2 Nr. 2082, fol. 49v, Protokoll vom 18. Feb. 1721.

Die Amtmannstelle von Bergheim blieb der Familie Raitz von Frentz jedoch erhalten. Jobst Edmunds Bruder Franz Karl II. hatte sie von 1721 bis angeblich 1729 inne.⁴⁰⁵ Franz Karl ist aber vermutlich am 6. Januar 1728 gestorben.⁴⁰⁶ Deshalb wird er auch nur bis zu diesem Tag Amtmann gewesen sein. Von Bedeutung ist aber, dass es sich bei dem Amt Bergheim um ein Amt handelt, das die Raitz von Frentz, wenn sie es auch nur kurz inne hatten, innerhalb der Familie vererben konnten.

4.4.4 Der letzte Domherr und Stammhalter Franz Anton Arnold Raitz von Frentz

Der jüngste Sohn von Franz II. und seiner Frau Helena Isabella von Brabeck sollte der letzte Stammhalter der Stammlinie der Raitz von Frentz werden. Nachdem sein Bruder Franz Karl kinderlos verstorben war, war Franz Anton Arnold der einzige männliche Nachkomme dieser Linie.

Franz Arnold war ebenfalls der geistlichen Laufbahn gefolgt. Laut Lutz Jansen war er Domkapitular zu Hildesheim, Speyer und Worms.⁴⁰⁷ Allerdings wird er weder bei Alexander Dylong noch bei Peter Hersche in der Hildesheimer Domherrenliste erwähnt. In Speyer wurde er im Jahr 1717 aufgeschworen.⁴⁰⁸ Die Aufschwörung in Worms folgte fünf Jahre später.⁴⁰⁹ Als Austrittsgrund aus dem Domkapitel wird jeweils der Tod im Jahr 1732 angegeben.⁴¹⁰

Jansen erklärt jedoch, dass Franz Anton Arnold Raitz von Frentz zu Beginn des Jahres 1732 von der Speyrer Präbende resignierte, um wahrscheinlich eine Ehe einzugehen.⁴¹¹ Dies war vier Jahre nach dem Tod seines Bruders Franz Karl auch dringend notwendig. Allerdings erwähnt Jansen auch, dass Franz Anton im Jahr 1725 die Priesterweihe empfangen hat.⁴¹² Nach Empfang der Priesterweihe konnte man aber eigentlich nicht mehr in den weltlichen Stand zurückkehren. Franz Anton musste aber für den Erhalt der Stammlinie sorgen. Die daraus resultierenden Schwierigkeiten könnten dazu geführt haben, dass Franz Anton nicht in der Lage war, rechtzeitig zu heiraten. Er verstarb am 4. August 1732. Einen Tag zuvor hatte er seine drei Schwestern als Erbinen eingesetzt.⁴¹³ Die Stammlinie der Raitz von Frentz war damit endgültig erloschen.

5. Fazit

Wie für jedes Adelsgeschlecht hatten auch für die Raitz von Frentz zwei von Harm Klüeting formulierte Grundsätze des adligen Wertesystems eine besonders hohe Priorität.⁴¹⁴ Zum einen sollte das Aussterben der Familie verhindert werden, zum anderen musste man „den Verlust der wirtschaftlichen Basis [...] vermeiden, von dem eine standesgemäße Lebensführung abhängig war.“⁴¹⁵

Der erste Grundsatz stand für Adolf Sigismund Raitz von Frentz zunächst im Vordergrund. Durch seine Ehe mit Maria Katharina von Aldenbrüggen gen. Velbrück, aus der acht Kinder hervorgingen, wurde das drohende Aussterben der Stammlinie verhindert. Auch aus den Ehen seiner Nachfahren gingen ähnlich viele Kinder hervor.⁴¹⁶ In Anbetracht der hohen Kindersterblichkeit dieser Zeit war eine hohe Kinderzahl erforderlich.⁴¹⁷ Der Fortbestand der Linie schien in dieser Hinsicht gesichert.

Doch auch für den Grundsatz der Sicherung der wirtschaftlichen Basis spielten die Hochzeiten eine Rolle. Durch Hochzeiten und Erbfälle wurde der Besitz des Geschlechts vergrößert. Auffällig bei den Eheverbindungen der Raitz von Frentz ist, dass sowohl Adolf Sigismunds als auch Ferdinands Ehefrauen jeweils die einzigen Kinder ihrer Eltern waren. Somit brachten sie nicht nur die übliche Mitgift in Form eines Geldbetrags mit in die Ehe, sondern auch Ländereien. Maria Katharina brachte den gesamten Besitz ihres Vaters mit in die Ehe, d. h. alle Schlösser, Häuser, Lehen und Höfe, aber auch Zinsen und Renten.⁴¹⁸ Durch Odilia Maria von Efferen gelangte die Unterherrschaft Stolberg in den Besitz der von Frentz. Allerdings mussten sie auf das Bergwerk und alles, was sich unter der Erde an „Nutzbarkeiten“ befand, zugunsten des Kölner Kurfürsten, der das Bergregal

405 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 144, bezieht sich auf ANDERMAHR, Bergheim, S. 86.

406 Ebd.

407 Ebd.

408 HERSCHE, Domkapitel (wie Anm. 7), I, S. 168.

409 Ebd., S. 190.

410 Ebd., S. 168 und S. 190.

411 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 145.

412 Ebd., S. 144f., Anm. 721.

413 Ebd., S. 145.

414 Harm KLUETING, Reichsgrafen – Stiftsadel – Landadel. Adel und Adelsgruppen im niederrheinisch-westfälischen Raum im 17. und 18. Jahrhundert, S. 41.

415 Ebd.

416 Ferdinand I. hatte sieben Kinder und Franz II. hatte neun Kinder.

417 KLUETING, Reichsgrafen (wie Anm. 414), S. 41.

418 AF, Urkunden, Caps. XXXII, Conv. 5, Nr. 66, fol 5r.

besaß, verzichten.⁴¹⁹ Eine weitere wichtige Einnahmequelle blieb ihnen jedoch erhalten. In Stolberg florierte seit dem späten Mittelalter die Eisen- und Messingindustrie.⁴²⁰ Als Lehnsherren profitierten die Raitz von Frentz enorm davon.

Eine Ausdehnung des Besitzes war auch bei einer hohen Kinderzahl dringend erforderlich. Töchter und nachgeborene Söhne mussten standesgemäß ausgestattet werden, der Familienbesitz sollte aber gleichzeitig nicht in kleine Teile zerfallen. Die beste Möglichkeit zur Versorgung der nachgeborenen Söhne, aber auch der Töchter, bot die katholische Kirche mit Domkapitelpfründen oder Stiftskanonikaten.⁴²¹ Auch die Raitz von Frentz nutzten jede Möglichkeit, um v. a. ihre nachgeborenen Söhne mit Präbenden zu versorgen. Selbst Adolf Sigismunds ältester Sohn Ferdinand war zunächst im geistlichen Stand. So konnte er vermutlich ein paar Jahre die Einkünfte aus der Präbende beziehen, bevor er resignierte, um zu heiraten. Nachgeborene Söhne, die nur die niederen Weihen empfangen hatten, „blieben [...] in Reserve“, um im Falle von Kinderlosigkeit ihres Bruders für den Fortbestand der Linie sorgen zu können.⁴²² Da die begrenzten Stellen an den einzelnen Domkapiteln hart umkämpft waren, versuchte der ausscheidende Domherr auf einen Bruder zu resignieren, damit die Präbende der Familie erhalten blieb.

Doch nicht nur die Präbenden waren hart umkämpft. Generell kann man von einem „Kampf des Adels um Güter, Rechte, Stellen oder Ämter“ sprechen, der „zugleich auch ein Kampf um die Sicherung einer bestimmten Lebensordnung“ war.⁴²³ Auch in diesem Fall war die Ehe Adolf Sigismunds von Vorteil. Schließlich gelangte er durch das Erbkämmereramt an den Kölner Kurfürstenhof und konnte sich einige Ämter sichern. Sein Konkurrent und Förderer Johann Adolf Wolff Metternich zur Gracht war in diesem Kampf zwar erfolgreicher, stellte aber auch eine große Ausnahme dar. Allein die Vielzahl der Adelsgeschlechter erschwerte den Zugang zu einem tatsächlichen Hofamt, das nicht nur ein Ehrenamt war, wobei allerdings auch Ehrenämter das Ansehen der Familie vermehren konnte. Der Kurfürst konnte dadurch sein Wohlwollen ausdrücken, aber die Familien auch an sich binden. So wiederum konnte er etwa bei der Bischofswahl auf die Unterstützung der aus den entsprechenden Familien stammenden Domherren hoffen. Dies galt natürlich nicht nur für die Person des Kurfürsten selbst, sondern auch für die Mitglieder seiner Familie, wie das Beispiel der Bischofswahl von Münster gezeigt hat.

Für die eher verhaltene Karriere des Adolf Sigismund Raitz von Frentz am Kölner Kurfürstenhof kann es verschiedene Ursachen gegeben haben. Adolf Sigismund war scheinbar immer auf die Unterstützung Johann Adolf Wolff Metternichs angewiesen. Es gelang ihm nicht, aus dessen Schatten herauszutreten. Auf der anderen Seite verlief Wolff Metternichs Karriere in Köln auch nicht besonders erfolgreich. Zumindest was die Ämter betrifft, hatte er am bayerischen Kurfürstenhof in München mehr Erfolg. Eine weitere Ursache könnte sein, dass Adolf Sigismund nicht so hoch wie Wolff Metternich in der Gunst des Kurfürsten stand, deshalb meist nur Ehrenämter erhielt oder seine Ämter nicht voll ausüben durfte. Außerdem musste ein entsprechendes Amt erst einmal zur Verfügung stehen. Adolf Sigismund erhielt die Ämter meist erst, nachdem seine Vorgänger befördert worden oder verstorben waren. Ferner könnte das Fehlen eines Studienzeugnisses für Adolf Sigismund im Frenser Archiv darauf hindeuten, dass er tatsächlich nicht studiert hatte. Da die Adligen am Hof sich immer mehr gegen bürgerliche Juristen, die Geheime Räte wurden, durchsetzen musste, kann auch die mangelnde Ausbildung ein Karrierehindernis gewesen sein.⁴²⁴

Immerhin gelang es Adolf Sigismunds Sohn Ferdinand wie auch seinem Enkel Franz, das Hofamt des Obriststallmeisters zu erlangen.⁴²⁵ Höher sollten Mitglieder der Familie Raitz von Frentz jedoch am Kurköln Hof nicht aufsteigen. Auch die Erhebung in den Freiherrenstand ist in diesem Zusammenhang etwas zu relativieren. Die Raitz von Frentz stellten auch hier keinen Einzelfall dar. Laut Asch herrschte zu dieser Zeit eine „Titelinflation“ und im 18. Jahrhundert gab es „faktisch keinen Reichsritter mehr, der sich nicht als [...] Freiherr bezeichnete.“⁴²⁶

Die Verlagerung der Familie in das Hochstift Hildesheim scheint die Konsequenz der beschränkten Aufstiegsmöglichkeiten am Kurfürstenhof gewesen zu sein. Diese Möglichkeit war ursprünglich nicht geplant gewesen, bot sich aber durch die Wiedervereinigung des Großen und des Kleinen Stifts Hildesheim im Zuge des Dreißigjährigen Krieges an. Ferdinands ältester Sohn Ferdinand Ernst hatte innerhalb des rheinischen Adels geheiratet. Wären seine Ehen nicht kinderlos geblieben, hätte die Familie wahrscheinlich versucht, weiterhin in Kurköln zu bleiben und den Status zu erhalten. Franz II., der seinem Bruder als Stammhalter nachfolgte, war aber 17 Jahre lang Domherr in Hildesheim gewesen und hatte dort vermutlich Verbindungen

419 JANSEN, Schloss Frens (wie Anm. 3), S. 109f.

420 Ebd., S. 132.

421 KLUETING, Reichsgrafen (wie Anm. 414), S. 41.

422 Ebd.

423 ENDRES, Adel in der Frühen Neuzeit (wie Anm. 5), Einleitung, S. X.

424 ASCH, Adel (wie Anm. 5), S. 240.

425 Der Name Ferdinand war bis zu Adolf Sigismunds Sohn nicht üblich bei den Raitz von Frentz. Adolf Sigismund gab seinem ältesten Sohn den Namen des regierenden Kurfürsten.

426 ASCH, Adel (wie Anm. 5), S. 44. Vgl. LANGBRANDTER, Standeserhöhung (wie Anm. 147), S. 177: Von 1493 bis 1806 wurden insgesamt 206 Erhebungen in den Freiherrenstand ausgesprochen.

zu Adelsfamilien aufgebaut. Es ist also gut denkbar, dass Fürstbischof Jobst Edmund dem langjährigen Domherrn vorschlug, seine Nichte Helena Isabella von Brabeck zu heiraten.

Dank der Verbindung zur Familie des Fürstbischofs gelangten die Raitz von Frenz an die Drostenstellen der Ämter Ruthe und Bilderlahe. Hierbei wird eine Parallele zu Adolf Sigismund Raitz von Frenz deutlich. So wie dieser seine Ambitionen ganz auf den Kurfürstenhof konzentrierte und seinen Sohn sogar nach dem Kurfürsten benannte, konzentrierte sich Franz II. voll und ganz auf das Hochstift Hildesheim. Auch er nannte seinen Sohn nach seinem „Gönner“, dem Bischof Jobst Edmund, der vermutlich die Patenschaft übernommen hatte. Franz II. und seine Frau Helena Isabella bewohnten zudem nicht den Stammsitz Frens, sondern lebten in Ruthe. Sechs ihrer Kinder wurden dort getauft.⁴²⁷

Die Erbkämmerei versinnbildlicht die Verlagerung des Familienschwerpunkts nach Hildesheim. Nach dem Aussterben der Stammlinie wurden die zur Kämmerei gehörigen Gebäude besichtigt. Dabei stellte sich heraus, dass der letzte Inhaber an Haus Biesen keine Reparaturen habe durchführen lassen.⁴²⁸ Auch Haus Hemmerich wies einige Mängel auf, weil es als Nebenbesitz geführt und nicht selbst von der Familie Raitz von Frenz bewohnt wurde.

Den Raitz von Frenz war offenbar nicht bewusst, dass ihre Stellung in Hildesheim mit dem Tod Jobst Edmunds wieder ins Wanken geraten konnte. Sie schienen sich mit ihren Drostenstellen, die Geld einbrachten, zufriedenzugeben. Daher versuchten sie, diese auch mit allen Mitteln zu behaupten. Im Fall des Amtes Bilderlahe gelang ihnen dies aber nicht. Im Hochstift Hildesheim konnte die Familie nicht weiter aufsteigen und keine weiteren Besitzungen mehr erwerben. Auch gibt es keine Belege dafür, dass sich Mitglieder der Familie weiterhin um Ämter am kurkölnischen Hof bemühten, um ihren Status zu verbessern. Lediglich die Domherren, die häufig nicht nur über Kanonikate im Hildesheim Domkapitel, sondern auch in den Domkapiteln anderer geistlicher Territorien verfügten, vergrößerten durch ihre Ämter als Geheime Räte, Regierungsräte oder Amtleute das Ansehen und nicht selten auch den Besitz der Familie.

Betrachtet man die Ämter der Raitz von Frenz insgesamt, fällt auf, dass sie in der Lage waren, Ämter über mehrere Generationen hinweg in der Familie zu behalten. Neben dem Amt des Kämmerers, das als Erbamt ohne Schwierigkeiten an die Nachkommen vererbt werden konnte, ist besonders die Stelle des Amtmanns von Hülchrath hervorzuheben, die insgesamt fünf Familienmitglieder in Folge innehatten.⁴²⁹

Die letzten Jahre der Familie Raitz von Frenz vor dem Erlöschen des Mannesstamms hinterlassen den Eindruck, dass sie nur noch bemüht waren, ihren Status zu erhalten. Es schien keine Absichten zu geben, ihn zu verbessern, aber verschlechtern sollte er sich auch nicht. Der Besitz der Familie hatte sich innerhalb von 100 Jahren stark vergrößert, man war in den Freiherrenstand erhoben worden, nachgeborene Söhne konnten mit Dompräbenden und Töchter durch standesgemäße Ehen versorgt werden.

Damit stellten die Raitz von Frenz allerdings keine Ausnahme innerhalb des rheinischen Adels dar. Für die Vielzahl der katholischen Adelsgeschlechter im Rheinland und Westfalen waren nicht genug Ämter vorhanden. Die Zahl der Kämmerer am Kölner Kurfürstenhof im 18. Jahrhundert macht dies besonders deutlich. Nicht einmal die Hälfte der 276 ernannten Kämmerer tat Dienst am Hof.⁴³⁰

Ob die Familie Raitz von Frenz höhere Würden hätten erreichen können, muss offenbleiben. Nach Franz Karls kinderloser Ehe mit Theresia von Droste zu Füchten und dem Tod Franz Anton Arnolds im Jahr 1732 war die Stammlinie der Raitz von Frenz endgültig erloschen.

Die Raitz von Frenz sind ein typisches Beispiel für den niederen Adel der Frühen Neuzeit. An ihrer Geschichte lassen sich alle Aspekte der standesgemäßen Lebensführung mit dem Ziel der Statusverbesserung oder zumindest des Statuserhalts ablesen. Durch geschickte Heiratsverbindungen waren sie in der Lage, ihren Besitz zu vermehren und für eine ausreichende Zahl an Nachkommen zu sorgen. Gleichzeitig dienten die Ehen und die dadurch geschlossenen Verbindungen aber auch als Hilfe oder Ausgangspunkte für den Ämtererwerb.

Die meisten Ämter, die Namensträger der Familie der Raitz von Frenz erlangen konnten, waren Ehrenämter. Hatten sie zu Beginn des behandelten Zeitraums noch versucht, am Kurfürstenhof Fuß zu fassen und nach oberen Hofämtern zu streben, beschränken sie sich später nur noch auf Ämter, die ihnen v. a. finanzielle Mittel einbrachten. Allerdings ist hervorzuheben, dass es ihnen gelang, einige dieser Ämter an ihre Nachkommen zu vererben.

Auch für die Versorgung nachgeborener Söhne mit Domherrenstellen findet sich bei den Raitz von Frenz eine Vielzahl von Belegen. In den meisten Fällen schlugen fast alle nachgeborenen Söhne die geistliche Laufbahn ein. So konnte der Erstgeborene oder ein vom Vater bestimmter Sohn als Haupterbe den Familienbesitz zusammenhalten, ohne dass dieser durch Ansprüche der anderen Kinder zersplittert wurde. Gleichzeitig vermehrten die Domherren durch die Einkünfte ihrer Präbenden, meist waren es drei, den Besitz der Linie, v. a. wenn sie einen ihrer Neffen als Erben einsetzten. Im 18. Jahrhundert waren es somit insbesondere die Domherren, die das Ansehen der Familie Raitz von Frenz vergrößerten.

427 KLINGEBIEL, Amtsträger (wie Anm. 6), S. 689.

428 AF, Urkunden, Caps. XXXIX, Conv. 4, Nr. 7, 1733 April 14.

429 Eine Übersicht der Ämter der Raitz von Frenz ist im Anhang zu finden.

430 PENNING, Obersilberkämmerer (wie Anm. 5), S. 304.

Die vorliegende Arbeit konnte aufgrund der Vielzahl der Quellen lediglich einen Überblick über Heiratsstrategien und Ämterlaufbahnen geben. Eine detailliertere Untersuchung der Kölner bzw. Hildesheimer Zeit wäre lohnend. Auch die Domherren bieten genügend Material für weiterführende Forschungen, die man beispielsweise mit den Karrieren von Namensträgern aus den Familien von Schönborn oder Wolff gen. von Metternich zur Gracht vergleichen könnte.

6. Quellen-, Literatur- und Abbildungsverzeichnis

6.1 Quellen

Archiv Schloss Frens, Urkunden

Caps. XX, Conv. 1, Nr. I, 1.

Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 2 –Nr. 12.

Caps. XXIX, Conv. 1, Nr. 5, Nr. 6.

Caps. XXXII, Conv. 4, Nr. 51, Nr. 59, Nr. 63.

Caps. XXXII, Conv. 5, Nr. 66.

Caps. XXXII, Conv. 6, Nr. 72, Nr. 74, Nr. 84.

Caps. XXXII, Conv. 7, Nr. 91.

Caps. XXXIX, Conv. 4, Nr. 7.

Niedersächsisches Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover

Hann. 27 Hildesheim Nr. 370/2, Q55.

Hann. 27 Hildesheim Nr. 1174, Q14.

Hann. 88C Nr. 81.

Hild. Br. 1 Nr. 3322, Nr. 4056, Nr. 4057, Nr. 4065, Nr. 4094, Nr. 4099,

Nr. 5929/8, Nr. 5929/9, Nr. 5929/12, Nr. 5929/13, Nr. 5929/14.

Hild. Br. 2 Nr. 2072, Nr. 2077, Nr. 2079, Nr. 2080, Nr. 2082, Nr. 5026, Nr. 5327.

Hild. Br. 7 Nr. 1584, Nr. 1588.

6.2 Literatur

ADEL IM WANDEL. Politik, Kultur, Konfession 1500–1700. Niederösterreichische Landesausstellung, Rosenberg, 12. Mai–28. Oktober 1990, Wien 1990 (Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums, NF 251).

AKTEN DES REICHSKAMMERGERICHTS IM HAUPTSTAATSARCHIV HANNOVER. Hochstift Hildesheim und benachbarte Territorien 1495–1806, bearbeitet und eingeleitet von Claudia KAURTZ nach Vorarbeiten von Anikó SZABÓ und Klemens WIECZOREK unter Mitarbeit und mit Indizes von Sven MAHMENS, 4 Bde., Hannover 2009.

ALSHUT, Elmar, BÜREN, Guido von, PERSE, Marcell (Hrsg.), Ein Schloss entsteht... Von Jülich im Rheinland bis Horst in Westfalen. Handbuch zur Ausstellung im Stadtgeschichtlichen Museum Jülich 24.10.1996–2.3.1997 (Führer des Stadtgeschichtlichen Museums Jülich 9. Jülicher Forschungen 5), Jülich 1997.

ASCH, Ronald G., Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung, Köln u. a. 2008.

AUBIN, Hermann (Hrsg.), Amt Hülchrath. Die Weistümer der Rheinprovinz, 2. Abt.: Die Weistümer des Kurfürstentums Köln Bd.1, Bonn 1913 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 18), ND Düsseldorf 1996.

BASTL, Beatrix, „Adeliger Lebenslauf“. Die Riten um Leben und Sterben in der frühen Neuzeit, in: ADEL IM WANDEL, S. 377–389.

DIES., Tugend, Liebe, Ehre. Die adelige Frau in der Frühen Neuzeit, Wien u. a. 2000.

BERTRAM, Adolf, Die Bischöfe von Hildesheim. Ein Beitrag zur Kenntniss der Denkmäler und Geschichte des Bisthums Hildesheim, Hildesheim 1896.

DERS., Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 3, Hildesheim 1925.

BURTSCHIEDT, Andreas, Edmund Freiherr Raitz von Frenz. Rom-Korrespondent der deutschsprachigen katholischen Presse 1924–1964, Paderborn 2008 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte Reihe B: 12).

CARDAUNS, Hermann (Hrsg.), Die Cronica van der hilliger Stat van Coellen, sog. Koelhoff'sche Chronik (1499), in: HEGEL, Karl (Hrsg.), Die Chroniken der niederrheinischen Städte: Köln 2, Leipzig 1876, S. 253–638 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 13).

DOHNA, Sophie-Mathilde Gräfin zu, Die ständischen Verhältnisse am Domkapitel von Trier vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Trier 1960 (Schriftenreihe zur Trierischen Landesgeschichte und Volkskunde 6).

DYLONG, Alexander, Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert, Hannover 1997 (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 4).

- ENDRES, Rudolf (Hrsg.), *Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich*, Köln 1991 (Bayreuther Historische Kolloquien 5).
- DERS., *Adel in der Frühen Neuzeit*, München 1993 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 18).
- ENGELBERT, Günther, SALM, Hubert (Bearb.), *Das Kriegsarchiv des Kaiserlichen Feldmarschalls Melchior von Hatzfeldt (1593–1658)*, Düsseldorf 1993 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 61 – Materialien zur rheinischen Geschichte Bd. 2).
- FAHNE, Anton, *Geschichte der Westphälischen Geschlechter unter besonderer Berücksichtigung ihrer Übersiedlung nach Preußen, Curland und Liefland*, Köln 1858.
- FOERSTER, Joachim Franz, *Kurfürst Ferdinand von Köln. Die Politik seiner Stifter in den Jahren 1634–1650*, Münster 1976 (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der neueren Geschichte 6).
- GERSMANN, Gudrun, LANGBRANDTNER, Hans-Werner (Hrsg.), *Adlige Lebenswelten im Rheinland. Kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit*, Köln 2009 (Vereinigte Adelsarchive im Rheinland – Schriften 3).
- GONSKA, Klaus, *Das Adelsgeschlecht v. d. Horst im Emscherbruch in rheinischen Reichskammergerichtsprozessen des späten 16. Jahrhunderts*, in: ALSHUT u. a. (Hrsg.), *Ein Schloss entsteht*, S. 39–43.
- GROTEFEND, Hermann, *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, Hannover 2007¹⁴.
- GROTEN, Manfred, Art. „Raitz“, in: *Neue Deutsche Biographie*, hrsg. von der Historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften 21, Berlin 2003, S. 124–125.
- GUSSONE, Monika, RÖSSNER-RICHARZ, Maria, Hofämter, in: GERSMANN, LANGBRANDTNER (Hrsg.), *Adlige Lebenswelten*, S. 352–360.
- HERSCHE, Peter, *Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert I: Einleitung und Namenslisten*, Bern 1984.
- HERZOG, Harald, *Burgen und Schlösser. Geschichte und Typologie der Adelsitze im Kreis Euskirchen*, Köln 1991.
- HILLENBRAND, Markus, *Fürstliche Eheverträge: Gottorfer Hausrecht 1544–1773*, Frankfurt am Main u. a. 1996 (Rechtshistorische Reihe 141).
- JANSEN, Lutz, *Schloss Frens. Beiträge zur Kulturgeschichte eines Adelsitzes an der Erft. Mit der Edition des Inventars des Hauses Frens aus dem Jahr 1577*, Bergheim 2008 (Veröffentlichungen des Bergheimer Geschichtsvereins 5. Schriften des Vereins für Geschichte und Heimatkunde Quadrath-Ichendorf 2).
- KEINEMANN, Friedrich, *Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert. Verfassung – persönliche Zusammensetzung – Parteiverhältnisse*, Münster 1967 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens 22. Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 11).
- KLINGEBIEL, Thomas, *Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der Frühen Neuzeit: Untersuchungen zur Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel*, Hannover 2002 (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 207).
- KLUETING, Harm, *Reichsgrafen – Stiftsadel – Landadel. Adel und Adelsgruppen im niederrheinisch – westfälischen Raum im 17. und 18. Jahrhundert*, in: ENDRES (Hrsg.), *Adel in der Frühneuzeit*, S. 17–53.
- LAHRKAMP, Helmut, *Jan von Werth. Sein Leben nach archivalischen Quellenzeugnissen*, Köln 1988² (Veröffentlichungen des kölnischen Geschichtsvereins 24).
- LANGBRANDTNER, Hans-Werner, *Standeserhöhung und Adelsbrief*, in: GERSMANN, LANGBRANDTNER (Hrsg.), *Adlige Lebenswelten*, S. 171–178.
- LAU, Friedrich (Bearb.), *Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert*, Bd. 4, Bonn 1898 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 16).
- LÖER, Ulrich (Bearb.), *Das adlige Kanonissenstift St. Cyriakus zu Geseke*, Berlin u. a. 2007 (Germania Sacra NF 50. Das Erzbistum Köln 6).
- LUDWIG, Verena, GUSSONE, Monika, *Eheverabredung und Heiratsvertrag*, in: GERSMANN, LANGBRANDTNER (Hrsg.), *Adlige Lebenswelten*, S. 1–6.
- LÜTZLER, Wilhelm, *Adelige Familien im Erftland, die sich von Frentz nannten*, in: *Geschichte in Bergheim, Jahrbuch des Bergheimer Geschichtsvereins* 4, 1995, S. 56–111.
- OIDTMAN, Ernst von, *Ältere Stammreihe und ältere Siegel des Geschlechts Raitz von Frentz*, Köln 1921 (Neue Beiträge zur kölnischen Geschichte 1).
- Ernst von OIDTMAN und seine genealogisch-heraldische Sammlung in der Universitäts-Bibliothek zu Köln. Aus den handschriftlichen Aufzeichnungen für den Druck bearbeitet, ergänzt und mit Registern versehen von Herbert M. SCHLEICHER Bd. 5, *Mappe 357–422, Efferen – Virneburg*, Köln 1994, *Mappe 408 Aldenbrüggen gt. von Velbrück (Velbrüggen)*, S. 633–645 (Veröffentlichungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 67).
- Ernst von OIDTMAN und seine genealogisch-heraldische Sammlung in der Universitäts-Bibliothek zu Köln. Aus den handschriftlichen Aufzeichnungen für den Druck bearbeitet, ergänzt und mit Registern versehen von Herbert M. Schleicher

- Bd. 12, Mappe 916–994, Pampus (Hoven gt P.) – De Reux, Köln 1997, Mappe 964 Raitz von Frentz, S. 393–490 (Veröffentlichungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 84).
- PENNING, Wolf Dietrich, Vom Obersilberkämmerer zum Obristhofmarschall. Die Entwicklung eines Laufbahnsystems am kurkölnischen Hof im 18. Jahrhundert und die Familie von der Vorst zu Lombeck, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 209 (2006), S. 277–305.
- RAITZ VON FRENTZ-GARATH, Emmerich Leopold, Stammreihe, Stellung und Wappen eines tausendjährigen Rittergeschlechts der ehemaligen freien Reichsstadt Cöln a. Rhein, in: *Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde* 5 (1927), Sp. 145–188.
- RÖSSNER-RICHARZ, Maria, LANGBRANDTNER, Hans-Werner, Ämter in der landesherrlichen Verwaltung/Amtmann, in: GERSMANN, LANGBRANDTNER (Hrsg.), *Adlige Lebenswelten*, S. 360–366.
- SCHMITZ, Nadja, GUSSONE, Monika, Stiftsherren, in: GERSMANN, LANGBRANDTNER (Hrsg.), *Adlige Lebenswelten*, S. 227–232.
- SCHRAUT, Sylvia, „Die Ehen werden in dem Himmel gemacht“. Ehe- und Liebeskonzepte der katholischen Reichsritterschaft im 17. und 18. Jahrhundert, in: OPITZ, Claudia, WECKEL, Ulrike, KLEINAU, Elke (Hrsg.), *Tugend, Vernunft und Gefühl. Geschlechterdiskurse der Aufklärung und weibliche Lebenswelten*, Münster 2000.
- SCHREIBER, Helmut, Stolberger Burgherren und Burgfrauen 1118–1909, Stolberg 2001 (Beiträge zur Stolberger Geschichte 25).
- SIKORA, Michael, *Adel in der Frühen Neuzeit*, Darmstadt 2009 (Geschichte kompakt).
- SPIESS, Karl-Heinz, *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts*, Stuttgart 1993 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 111).
- STOMMEL, Karl, *Johann Adolf Freiherr Wolff genannt Metternich zur Gracht. Vom Landritter zum Landhofmeister. Eine Karriere im 17. Jahrhundert*, Köln 1986.
- STRANGE, Joseph, *Genealogie der Herren und Grafen von Velbrüggen*. Neue Ausgabe, Trier 1878.
- WINTERLING, Aloys, *Der Hof der Kurfürsten von Köln: 1688–1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung „absolutistischer“ Hofhaltung*, Bonn 1986 (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein 15).

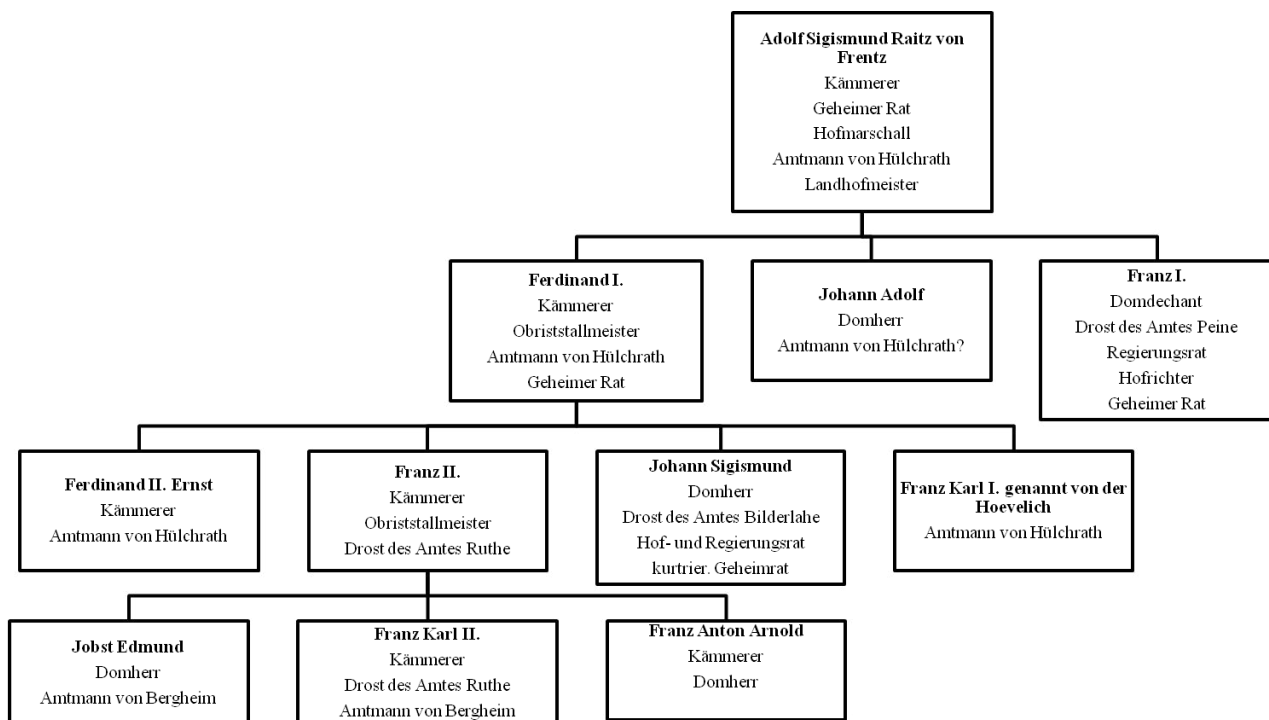
6.3 Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Aufschwörung von Franz Carl Freiherrn Raitz von Frentz zu Stolberg für die Ritterschaft im Herzogtum Jülich. Seine Urgroßeltern sind Adolf II. Raitz von Frentz und Christina Truchsess von Baldersheim, 1688.
Foto: Ehreshoven, Rheinische Ritterschaft, Aufschwörungen der jülich'schen Ritterschaft.
- Abb. 2: Unterschriften unter dem Ehevertrag von Adolf Sigismund Raitz von Frentz und Maria Katharina von Aldenbrüggen gen. Velbrück, 8. Februar 1621.
Foto: Archiv Schloss Frens, Urkunde 1621 Februar 8.
- Abb. 3: Wappendarstellung von Ferdinand I. Freiherrn Raitz von Frentz.
Foto: Ehreshoven, Rheinische Ritterschaft, Aufschwörungen der jülich'schen Ritterschaft.
- Abb. 4: Freiherrendiplom: Beglaubigungszeile seitens des kurkölnischen Offizialats, 27. Januar 1642.
Foto: Archiv Schloss Frens, Urkunde 1642 Januar 27.
- Abb. 5: Freiherrendiplom: Ausschnitt mit den beschriebenen Verdiensten Adolf Sigismunds Raitz von Frentz.
Foto: Archiv Schloss Frens, Urkunde 1642 Januar 27.
- Abb. 6: Unterschriften von Adolf Sigismund Raitz von Frentz und seiner Frau unter dem Kreditvertrag vom 19. September 1643.
Foto: Archiv Schloss Frens, Urkunde 1643 September 19.
- Abb. 7: Aufschwörung Johann Sigismunds II. für das Domkapitel in Trier 1679, die zwei Jahre später (1681) auch für seinen Bruder Franz Carl genutzt wurde.
Foto: Archiv Burg Kendenich, Nr. 2143: Aufschwörungsbuch des Domkapitels Trier.
- Abb. 8: Aufschwörung von Jobst Edmund für das Domkapitel in Trier, 1703.
Foto: Archiv Burg Kendenich, Nr. 2143: Aufschwörungsbuch des Domkapitels Trier.

7. Ämterübersicht und Transkriptionen

7.1 Ämter der Raitz von Frenz	44
7.2 Transkriptionen ausgewählter Quellen.....	44
8.2.1 Archiv Frens, Urkunden, Caps. XXXII, Conv. 5, Nr. 66 Heiratsvertrag Adolf Sigismund Raitz von Frenz.....	44
8.2.2 Archiv Frens, Urkunden, Caps. XXXIX, Conv. 4, Nr. 7 Lehnbrief über die Erbkämmerei	52
8.2.3 Archiv Frens, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 2 Ernennung zum Obriststallmeister.....	52
8.2.4 Archiv Frens, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 3 Ernennung zum Amtmann von Hülchrath.....	53
8.2.5 Archiv Frens, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 9 Drostpatent des Amtes Ruthe	53
8.2.6 Archiv Frens, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 5 Ernennung zum Drost und Pächter des Amtes Bilderlahe.....	54

7.1 Ämter der Raitz von Frenz



7.2 Transkriptionen ausgewählter Quellen

Transkriptionsgrundsätze

- Die Quellentexte wurden buchstabengetreu transkribiert. Groß- und Kleinschreibung wurde nur im Fall von Eigennamen angepasst.
- Die verwendeten Abkürzungen wurden in eckigen Klammern aufgelöst.
- Unsichere Lesarten kennzeichnet: #.

7.2.1 Archiv Frens, Urkunden, Caps. XXXII, Conv. 5, Nr. 66, fol. 1r–11r.

(vgl. jetzt auch: Dieter Kastner, Regesten Archiv Schloss Frens, Nr. 974)

Heiratsvertrag zwischen Adolf Sigismund Raitz von Frenz und Maria Catharina von Velbrück, Köln, 8. Februar 1621.

66.) Heiradt Adolffen Sigismunden von Frens zu Kendenich und Mariam Catharinam von Veburgh De Anno 1621

In Nhamen der heiliger vnzertheilter Dreifaltigkeit seye hiemit kundt vnd offenbaar, das zur Ehren des almechtigen Gottes, Mehrungh der christenheit, vnnd Erweiterungh adlicher Verwandt- vnd Freundtschafft zwischen den volledlen, gestrengen, ehr- vnd tugentreichen Adolffen Sigißmundt Raetz von vnnd zu Frenz, Herrn zue Kendenich, Erbcammeren des Ertzstifts Cöllen, der römischer kaj[serlichen] May[estät]t vnnd der Churf[ürst]l[ichen] D[urc]hl[auch]t zur Cöllen Cammerern, vnnd

Leibguardi Hauptmann, dero weilandt auch wolledlen und tugentreichen Adolph Raetz von Frenzt, Herren zu Kendenich vnd Christinen geborner Truckses von Baldesheim, Frawen daheselbsten einzigen eheiblichen Sohn ein[e]- vnd Juffer Marien Catharinen von Veldtbruggen, dero auch wolledlen, vielehr, vnd tugentsamen weilandt Johans von Velbrugh zur Neweburgh, des Ertzstifts Cöllen gewesen Erbcammerers christsäiligen Andenckens und Frawen Elisabethen von Kouloff zu Blentz, Frawen zu Vettelhouen, eheligen Dochteren anderentheils, mit freundlichem Belieben deroselben izeitbenenten vielgeliebster Fraw Mutteren vnd deren izeitigen Eheherrens, des wolledlen, gestrengen Johans von der Houelich zu Lhomahr vnd Alden Lawenburgh, Cölnischen Churfürstlichen Marschalckhs, Cammerherrn, Rhatt vnd Amtman zu Hulgeraedt, Obristen, auch Rath, vnd Zuthun, beiderseiths verwandtlischen Freunden vnd *respectiue* Vormunderen ein Heurath berahmet vnd geschlossen. Daruber sichere Ehe*pacten* vnd heyligs vorwardten auffgerichtet vnd darbey allerseiths gehandelt vnd verglichen, zu allermaeßen als nachbeschrieben folgen thuet. Nemblich d[a]z erstbenenter Adolph Sigismundt Raetz von Frenzt negstgedachte Mariam Catharinam von Velbruggen, vnd sie Juffer Maria Catharina denselben Junckeren Adolph Sigismundt, vnd also ein den andern vermittelt Handtglob vnd gegebener trewe freywilligh zum allerliebsten Ehegemahlh angenommen darfur zuhaben vnd zubehalten versprochen.

Auch Ihrer eins den andern, bey adtlichen Ehren vnd Wortt der Wairheit globtt vnd zugesagtt solches *Sacrament* dero hailiger Ehe nach dero Catholischer Kirchen Kristlicher Einsatzungh vnd adtlichem Gebrauch mit negster Gelegenheit anzugehen, einsegnen vnd bestettigen zulaaßen und zu vollnziehen. Fort wie frommen adtlichen Eheleuthen wohl anstehet, sich einandern zulieben vnd die Tagh ihres lebens in ehelichen Beywohnungh alle gebeurliche Trew vnd Freundschaft zuerweisen. Darzu dan Gott der Allmechtigh seine gnadentreichen Segen zum zeitlichen gedeyllichen Wohlstandt vnd ewiger Säligkeit verleyhen vnd mittheilen wolle.

Zue solcher Ehe, zum ersten, hat wohlgemelter Adolph Sigismundt, Herr zu Kendenich, der Hochzeiter, ahn vnd zubrachtt, wie er auch hiemit thuet ahn vnd zubringen, alle seine Haab vnd Gutter, Schlößer Heuser vnd Herligkeit, vort Höffen, gutter Mhüllen Zehenden, Zinsen, Rhenten, mit allen vnd jeden *Appertinentien*, Recht vnd Gerechtigkeiten, auch alles gereidt vnd vngereidt wie Ihme als dem einzigen mhanlichen Erben (: #weill deßen beide Schwestern mit versprochenen sicheren Heyrathspfenningen abgeguet sein vnd verzeichnen haben :) selbiges von seinen lieben Elteren vnd anderen anerstorben, weithers ansterben moegte vnd sunsten demselben aigtt gebeurt vnd zustandigh ist. Alles d[a]z vnd dieselbe Erb, Lehenguetter, Rhenten vnd Gefäll, nichts daruon ab nach außgescheiden, in dieser Ehe zuhaben, zugenießen vnd zugebrauchen. Vnd dannoch dem Beyläger zur Morgengaab der Juffer Hochzeiterinnen eine goldene Ketten neben einem Kleynodt adtlichem Brauch vnd ihrem Standt gemeuß eigenthumblichen zugeben vnd zuerehren, zugesagtt vnd versprochen.

Demnach aber vor diesem, am funfften *Aprilis* des eintausent sechshondert vnd neuntzehenden Jahrs, als vorgemelter von Frenzt vmb Bewillungh dieses Heyraths ehegelte Juffer, auch obbemelte Elteren ersuechen laeßen. Zwischen denselben sichere *pacta*, mit Zuthuen vnd Vnderhandtlungh etzlicher Verwandten vnd Freunden, auffgerichtet vnd vnderschieden. Darbey abgeredet d[a]z dieselbe bey Verfaßungh der Heyraths Verschreibungh dero Mutteren, auch ehegelte Jufferen Velbruggen, neben ihren Herren Vormunderen vorbracht, vnd mit deroselben Belieben sambt anderen *articulen*, deren man sich als dan vergleichen wurd, den Heyraths *pacten* einuerleibt vnd bester Gestaltt eingesetzt werden sollen. So ist deme zufolgh solches anitzo beschehen dero Hochzeiterin, deroselben gliebster Mutter vnd Vormunderen gemelter Vertragh vnd *pacta* vorgehalten, der daruber auffgerichter Brieff vorgelesen, von Ihnen erwogen vnd nach reifflich vorgepflogenem Rath alerdings beliebt ingewilligt vnd also gemelter Vertragh vnd Abredt einmuetiglich von allen Partheyen bestettigt. Vnd selbiges allerdings vnuerbruchlich zuhalten einer dem anderen festiglich bey adtlichen Wortt vnd Ehren in leiblichen Aidtz Crafft auch Verbindungh Ihrer Gutter vnd Begebungh aller Einredt vnd Außfleuchten, so dargegen moegten vorgeruckt können werden, mit Handtglobt verheischen, globt vnd zugesagtt. Deßen dan zu Zeughnus vnd mehrer Bestetigkeit gemelter Brieff alhie völiglich *inserirt* dieses wörtlichen Inhaltz:

Nachdeme der wolledler vnd gestrenger Adolff Sigismundt Raetz von Frenzt, Herr zu Kendenich, bey den wolledlen, gestreng[e]n, vielehr vnd tugentreichen Johan von d[er] Houelich zu Lhomahr vnd AltenLawenburgh, cölnischen churfürstlichen Marschalckh, Cammerern, Rhatt vnd Amtmann zu Hulgeraedt, Obristen vnd Elisabethen gebornen von Kouloff zu Vettelhouen Eheleuthen negstgenenter Frawen mit dem weilandt auch wolledlen vnd #Vösten Johan von Velbrugh zur Neweburgh bey ihr[er] edl[en] erster Ehe gezilt vnd hinderlaeßene einzige Tochter, Junffer Mariam Catharinam von Velbruggen S[einer] L[ieb]d[en] zur Ehe zu versprechen vnd großgunstigh zubewilligen, d[a]z Er mit ehegelte Tochter, dafern es von Gott dem Almechtigen also versehen, eheligh verheyrahtet werden moege. Auch bey der Churf[ürst]l[ichen] D[urc]hl[auch]t Hertzogh *Ferdina[n]dt* in Oben- vnd Niderbayeren, vnserem gnädigsten Fürsten vnd Herrn, die Gnadt erhalten, d[a]z dieselbe bey irstbenenten Eheleuthen sich gnädigst vernehmen laeßen, d[a]z sey solchen ehestandt zwischen irstbenenten Frenzt von Kendenich vnd Junffer Mariam Catharinam von Velbruggen gern befurdert sehen sollten. Also haben benente Eheleuth, vor Ihre Persohnen, also fern solches Gott dem Almechtigen also gefellig, vnd Er Frenzt Herr zu Kendenich dero Junfferen vnd Dochteren von Velbruggen Gemueth vnd Willen gewinnen vnd erhalten könne, freundlich darin *consentjrt* vnd bewilliget. Jedoch mit dem Bescheidt, den der von Frenzt sich auch gefallen laeßen, d[a]z mitt Vollnziehungh solchen Heyraths der Tochter vollnkomenen Alter solle erwarttet werden.

Darmit aber alsdan wegen d[er] Tochter adtlicher Außsteuer vnd Anbrenghens, wie auch ins kunfftigh d[er] Gutter vnd Schulden halber nach d[er] Mutter toedtlichen Hinfall zwischen dieser Vordochtern vnd dero jetzigen Ehekindern gutter Richtigkeit auch auffrichtige Friedt vnd Einigkeit möge gehalten werden, so haben ehegenete Eltern vnd Eheleuth mitt obgenenten von Frentz zue Kendenich, mit Zuziehungh vndenbenenten Verwandten vnnd Freunden, dahin sich vergleichen, d[a]z, wan d[er] Heyrath vollnzen vnnd d[er] Beyläger gehalten, alsdan sollen vnnd wollen die Eltere innen, den verhoffentlichen kunfftigen Eheleuthen, verlaeßen vnnd einreumen, d[a]z Guett

Elßheimb vnd die Alteburgh sambt allen seinen *Appertinentien*, wie dieselbe sambt den gefellen vnd Lasten dem vom Frentz *designirt* sollen werden.

Waß aber *Bachum* sambt d[er] Erbcammereyen beruere, darumb sollen vorgemelte Eltere vnd kunfftige Eheleuth bey Ihr[er] Churfürstl[ichen] D[urc]hl[auch]t vnderthenigst ansuechen, d[a]z selbige Stuckh mit allen bißher zuerhabenen Abnutzungen gnedigst eingereumet, erstattet vnnd gefolgt werden moegen; dergestalt, d[a]z die kunfftige Eheleuth alsdan von denselben Stucken alle darnach fallende Gefell jährlichs erheben vnd gnießen vnd dargegen alle auff gemelten Gutteren stehende Lasten vnd Beschwehr, nemblich vunftausendtreihundert gulden florin, siebenhundertachtvnndzwanzigh Philips Thaler vnd vierhundertachtvnndzwanzigh Reichsthaler auff sich nehmen, von selbiger Zeitt ahn verpentioniren vnd bezahlen sollen. Bey allen vbrigen Vatterlichen von Velbrugk herkommenden Erbgutteren Leibzucht soll die Mutter Ihr lebenlangh verpleiben, vnd selbige nach Leibzucht Recht gebrauchen. Vnd nach deroselben Absterben, welches Gott langhwirigh verhueten wolle, sollen nach eines Jahrs gefellhe, dergestalt zuersehen dae sie die Mutter nach verrichteten #Arndt in *Augusto, Septembri* od[er] infolgenden Monatten sterben wurd, d[a]z alsdan die negst darnach erscheinende gefellen dem Herrn Marschalcken od[er] seinen Kindern gefolgt werden. Dargegen Sie auch die auff den Gutteren stehende *pensionen* von selbigen Jahren bezahlen sollen, so viell aber die von der Mutter seithen herrrende Erb vnd Gutter belangt. Obwoll zwischen mehrgemelten Elteren den Herren Marschalckh vnd S[einer] Edl[en] Gemahle eins- vnd obgemelten Vordochteren Vormunderen andertheils am zwölfften *Augusti* sechszenen hundert sechszenen vertragen, d[a]z der Vordochteren, Junfferen *Maria Catharina*, deren Halbscheidt vnd deren andere Halbscheidt, dieser Ehe mit dem Herrn Marschalcken gezilten Kindern eigenthumblich fallen vnd pleiben sollen. So ist doch itzo erwogen, wie schweher ansehentliche Schulden vff vnd auß den mutterlichen gutteren zubezahlen stehen. Dan auch d[a]z die Mutter zwey tausent vierhundert Thaler bahres geldts ahn Ihren abgelebten Ehejunckeren den von Velbrugk anbrachtt, soe alle zuehrhaltungh der Velbruggischen Gutteren vnd Abzahlungh darauff bey dem Herrn Abten zu Sigbergh damalen hinderstendigen Pensionen verwendet worden, darneben wohlg[emelter] von d[er] Houelich, zur Zeit seines angetretenen Ehestandtz, vast vber dreÿtausent Thaler ahn den hinderstendigen Pensionen auff den Vatterlichen gutteren befunden. Dieselbe sambt vnderscheidliche Proces vnd forderungh, auch obligationen Brieff vnd Siegell abgerichtet auch nit ein geringes Zuerlangungh der Velbruggischen Siegell vnd Brieff außgeben mueßen, zu dem in Neuß auff dem Haserts Hoff ein neues Hauß gebawet vnd ein merckliches ahn *meliorationen* vnnd bawcoesten zu d[er] Newer Burgh, vnd sonsten auff anderen Velbruggischen gutteren angewendet, welches alles, wan es zusammen gezogen vnd scharff *liquidirt* wurde, sich ein ansehentlichs vnd vast soviell als die alnige mutterliche Gutter betragen moegten.

Darmit dan dißfals ins kunfftigh kein Streith noch *liquidation* vnnd behaltis Recht moecht zubefohren sein, ist v[er]gleichen, d[a]z aller dieser angezogener vnd d[er] gleichen Sachen halber, d[er] Dochteren von Velbrugk nicht solle angerechnet noch derentwegen die vatterliche Gutter vorenthalten werden, sondern zu deren allen Erstattungh vnd *compensation* sollen die alnige mutterlichen gutter, wie die bey kunfftiger Theilungh fallen vnnd dieser seithen zugelegt moechten werden, ohn vnderscheidt in welches Herrn Landt dieselbe gelegen wehren, dieser des Herrn Marschalcks Ehekindern allein eigenthumblich verpleiben. Dagegen sollen sey od[er] der Herr Marschalckh auch die darauff stehenden schulden, soviell die Mutter deroselben bey Ihren Miterben zutragen verhaftet, ohne zuthuen d[er] vorDochter begnuegen od[er] entrichten, vnnd darneben noch, nach d[er] Mutter absterben, eh[e]m[el]t[er] vor Tochter dreÿtausent thaler cölnisch ietztauffender wehrungh in dreÿen terminen jedes Jahrs auff Pfingsten, viertzen tagh vor od[er] nach, eintausent Thaler ohne einige Pension daruon gutmachen, vnd entrichten. Vnnd hatt mehrg[eme]l[te]r von Frentz zu Kendenich vor sich vnd seine Erben den auch mehrgenenten Elteren vnd Eheleuthen fastlich verheischen, vnnd bey adtlichen Ehren ahn statt des aitzt versprochen vnd zugesagt, daruor auch crafft dieses, alle seine eigene *patrimoniall* Erb vnd gutter verobligirt vnd zu sicherungh verschrieben, d[a]z denselben Elteren zur leibzucht vnd deren eheligen Kindern dieser Ehe zum eigenthumb wie die Theilungh d[er] Mutterlicher gutteren mit d[er] Mutter schwester auch fallen moechten, alle die mutterliche gutter, ohn alle seiner od[er] seiner Kind[er] vnnd Erben wid[er]redteindracht od[er] *opposition*, wie die nahmen haben moegten, vorgeschriebener maeßen verpleiben od[er] imp fall einiger seiner od[er] seiner Erben *contravention* auß seinen des von Frentz eigenen gutteren so viell als dieselbe innerlich werth sein haben vnd behalten sollen. Endtlich ist doch heirbey v[er]gleichen wofern dieser des H[errn] Marschalcks Ehekindere ohne Hinderlaeßungh eheliger LeibsErben absterben wurden, od[er] als fern sie Kinder gelaeßen hetten vnd dieselbe bey lebzeiten d[er] Mutter vnd *respective* altmutteren d[er] Marschalckinnen verschieden theten, d[a]z als dan solche von d[er] Mutter seithen herkommende Erbgutter auff die Vordochter vnd Ihre Ehelige Leibserben nach des Vatters vnnd Mutters hinsterben vnd geendigter Leibzucht kommen vnnd fallen sollen. Wie imgleichen als fern die vordochter ohne Hinderlaeßungh eheliger geburth absterben, od[er] auch dahe sie absterbent leibserben verlaeßen hette, vnnd dieselbe bey Lebzeit ihrer Mutter vnd *respective* alt Mutter d[er] Marschalckin-

nen toedtz verfallen theten, so sollen die vatterliche gutter welche im Ertzstift Cöllen gelegen auff die Mutter vnd *respectiue* Altmutter. Jedoch dem von Frentz seine leibzucht ahn den gutteren, die ihme mitgeben sein vnd darin die Mutter mit erben kan als langh er lebtt vorbehalten, sterben vnd erben. Vbrige fälle sollen kunfftigh bey d[er] heiligs verschreibungh abgereddt od[er] nach den gemeinen Rechten vnd landtbruch, dahe die gutter gelegen, gehalten werden. Diß aber, w[a]z obbeschrieben, haben mehr wolgemelte Partheyen vor sich vnd Ihre Erben eine dem anderen also vnabbruchlich zuhalten, bey adtlichen ehren in aidtscafft v[er]sprochen vnd gleichfals aidtlich aller einredt od[er] außflucht, so hingegen einiges sins eingestrewet moechten werden, darauff verzeihen vnd deren keine zugebrauchen anglobtt. Dergestalt d[a]z diese *puncta* hernechst bey verfaßungh d[er] heyrathsverschreibungh d[er] Muttern auch Junffer Velbrugh neben ihren Vormunderen vorbracht vnd mit deren belieben sambtt anderen *articulen* welcher man sich alsdan vergleichen wardt, derselben einuerlebtt vnd bester gestalt eingesetzt werden sollen. Ohne alle geferdtt vnd argelist.

Also geschehen vnnd abgehandtlet binnen Cöllen in Ihr[er] Churf[ürst]l[ichen] D[urc]hl[auch]t hoffe dahe selbst in der dranckgaßen am freytags den fünfftten *Aprilis* Ein Tausent Sechs hondert Neuntzehen in gegenwarth dero wolledlen, gestrengen Ehrnuest vnnd hochgelehrten Dietherichen von der Verks zu Curll, Churf[ürst]l[ichem] Maintzischem vnd cölnischem geheimen Raths und Winandten Raitz von Frentz zu Schlenderen, fürstlichem gulischem Kriegs Commissarien, Bernhardten zum Putz dero rechten Licentiaten chur- vnd fürstlichem treyrischen vnnd burgundischen Rhats vnnd Peters von Bulderen dero Rechten licentiaten vnd des cölnischen churfürstlichen hoffgerichtz Commissarii, alß heirzu erbettene freunden vnd gezeugen welche diß zu mehrer stetigkeit sambt den *Contrahenten* unterschrieben haben.

Johan von der Houelich Adolff Sigismundt Raitz von
 Elisabeth von der Hoewelich Frentz zue Kendenich
 geborne von Kouloff Winandt Raetz von Frentz
 Maria Catharina von Velbrugk Bernhardt zum Putz
 Peter von Bulderen

Diesen vorschriebenen gehaltenen *Contract* halten wir vnderschriebene, dero minderjähriger Tochter verordnete Vormunder, in allen seinen einuerlebten *clausulen* vnd *puncten* vast, steet vnd genehm.

Wilhelm von Winckelhaußen Arnoldt Raetz von Frentz

Diesemnach solle hinwiderumb zum zweyten die Hochzeiterin mit Kleider, Klinodien vnd sonsten wie Adtlich vnd ihrem Herkommen gemeß außgerustet vnd außgesteuert werden vnd dan Ihren Kunfftigen EheJunckherrn neben dem ienigen so ihro kunfftigh ansterben moegte, ietzo wurcklich vnd nießlich zu d[er] Ehe *in dotem* ahn vnd zubringen, die liebe Elteren derselben auch mit begebungh dero leibzugt mitgeben, einreumen vnd folgen laeßen. Alles d[a]z ienige, w[a]z Ihr Lieber Vatter Johan von Velbrugh ahn adtlichen Schlößeren, Heuseren, Lehen Höffen, Recht vnd Gerechtigkeiten, Zinsen, Rhenten vnd gefellen ahn denen in ietzt einuerlebtem Vertragh benenten Stucken, nichtz daruon ab od[er] außgescheiden, bey seinem leben in wurcklichen besitz gehabt vnd daheroh als seiner einzig[en] Erbin aigenthumblich anerstorben vnd gebeuren, wie dieselbe stuckh mit ihren Appertinentien last vnd vnlast in negst gemelten Vorvertragh vermeldet.

Darbey dan die auff d[er] ErbCammerey Hauß in Cöllen zur Bießen gnant stehende Tausent Reichsthaler mitgehorrigh dargegen dan schein, welchen die stände des Ertzstifts Cöllen deßwegen außgeben, neben anderen zur Erbcammereyen soviell man deren hatt gehoerigen Brieffen einzulieberen. Jedoch der Frawen MarschalckInnen alle *pensionen* von negstg[eme]l[ten] Thausent Reichsthalern, so viel deren bey den Ständen außstehen, vnd weilandt Ihr haußherr sehligger oder Ihre Churf[ürst]l[iche] D[urc]hl[auch]t von Zeitt d[er] einzehungh biß dato immittelst bezahlt, von des Stifts stenden zuerheben vorbehalten, in einem besonderem besiegelten *Specificationzettull*, welchen beiderseiths Verwandten vnderschrieben vnd ein ander eingeliebert *designirt* sein.

Wie auch zum dritten ehgemelte Hochzeiterin #fr zubringtt den aigenthumb aller vbriger von Vatterlicher von Velbrugk Herkommener erbutter mit den beßereyen vnd newen bäwen, ihrer Lieber Mutter freyer Leibzucht vnd nach dero Hinsterben deroselben ietzigem Ehegemall wollg[emelter] Herrn Marschalcken nach eines gantzen Jahrs mißungh vermoegh obgemelter vergleichungh vom Jahr tausent Sechshondert und Neuntzehen den funfftten *Aprilis* vor abtretungh d[er] gutter; deroselben gefellen darahn vorbeheldtlich. Jedoch d[a]z der Mutter solche Vatterliche gutter in guttem baw vnd wesen nach leibzuchters Recht halten vnd alle auff denselben leibzuchtigen gutteren stehende Jahrliche lasten zahlen vnd sunsten der Last halben, wie in obgemeltem Specificationzettull versehen, gehalten werden solle. Vnd sollen alle Originall Brieff schein vnd beweiß vber die Vatterliche Velbruggische gutter specificirt mitt einem *Inuentario* in einer Kist verschloßen, darauff zwey Schlößer gehenckt, daruon dem Herr Marschalckh einer vnd dem Herrn zu Kendenich den anderen schlußell gegeben, vnd gemelte Kist hinder Herren *Doctorem Wischium* gegen gebeurliche *recognition* vnd iederem Theill auff sein erforderen die notturfft darauß gegen bekendtnus gefolgt werden.

Zum Vierten bringtt vber diß alles die Hochzeiterin noch drey Tausent thaler Cölnische wehrungh, welche wegen der mutterlicher *Succession* vnnd den gutteren so von der Mutter seithen herkommen, nach deroselben Toedtlichen Hinfall, den Gott langh zur sehligkeit abwenden wolle, in dreyen Jahren vnd Terminen inhalt des VorVertraghs *de Anno* Tausent Sechshondert vnnd

Neuntzehen am funfften *Aprilis* ohne *pension*, sollen von wollg[eme]l[te]m Herrn Marschalckh od[er] seinem bey dieser Ehe mit der Jufferen Fraw Mutteren gezelten Kinderen entrichtet werden. Daruor auch die Mutterliche gutter sambt vnd sonders #executue als viell darzu vonuochten, vnd hohers nit in Zeit vnuerhofften mißbezahlungh verstrickt sein vnd pleiben sollen. Alle vbrige aber von d[er] Mutter seithen herrurende gutter, sey seyen Gulisch od[er] Cölnisch gelegen, in allermaeßen, wie die Ihr[er] L[ieb]d[en] bey kunfftig[er] ihrer Theilungh, wan Gott vber offtg[eme]l[te] Junffer Marien Catharinen von Velbruggen noch lebende Fraw AltMutter gebieten, vnd seinen willen schaffen wurde, zugelaggt werden, od[er] fallen moegen; ohn einigh vnderscheidt vnd w[a]z Herrn landen selbige belegen, sollen alle bey d[er] Mutter in dieser Ehe mitt dem Herrn Marschalckh gezelten Kinderen, deren seien eins od[er] mehr erblich verpleiben, des sollen dieselbe od[er] der Herr Marschalckh wegen zweyTausent VierHondert Thaler, so die Mutter bahres geltz ahn ihren Irsten HaußHerren, den von Velbrugk sehligen, gebracht hatt vnd zu erhaltungh d[er] VeldtBruggischen gutteren verwendet worden, noch wegen dreyTausent Thaler, welche wollg[eme]l[te]r von d[er] Honelich zu Zeit seines angefangenen Ehestandtz ahn hinderstendigen *pensionen* auff den Vatterlichen gutteren befunden, so auß den gereiden mit Zuerzwingen gewesen, auß den seinen sambt vnderscheidtlichen *processen* und forderungen, auch obligation, Brieff vnnd Siegell abgerichtet vort zu erlangungh dero Velbruggischen Siegell vnd Brieff erbawungh eines neuen Haußes auff dem Haserts Hoff zu Neuß, auch ahn mirklichen *meliorationen* vnd baweoesten zu der Newenburgh vnd sunsten zu den anderen Velbruggischen gutteren angewendet vnd ohne vorrwißen vnd belieben des Herrn zu Kendenich ins Kunfftigh angewendt werden moegten, welche alle vnd jede, durch beiderseiths Anverwandtes vnd kunfftige Eheleuth reifflich erwogen *conferirt* vnd mit den mutterlichen gutteren vngefehr gleichguldigh befunden vnd *compensirt*, ahn denselben mit zu *pretendirn*, zurechnen od[er] zuliquidiren nach einigh behaltenes Rechtens zugebrauchen haben solideren alles waß dieser od[er] einiger anderer gestaltt den Velbruggischen gutteren zum besten verschoßen vnd angewendet soll mit #deme, d[a]z die samentliche Mutterliche gutter aigenthumblich bey des Herrn Marschalckhs mit der Fraw Mutter gezelten Erben verpleiben, *compensirt* vnd vergleichen sein vnd pleiben. Wie dan auch selbige Erben, od[er] d[er] Herr Marschalckh, die auff solchen mutterlichen gutteren stehende schulden, so viell die Mutter deroselben bey Ihren MitErben zutragen verhaftet sein wurd, ohne Zuthun der VorDochter ietzig[er] HochzeiterInnen abrichten vnd befriedigen sollen. Inmaeßen dan mehrg[eme]l[te] Hochzeiterin, sambt Ihrem Allerliebsten dem Hochzeiter auch mit Zuthun, *authorisation* vnd bewilligungh Ihr[er] L[ieb]d[en] Vormunderen, welche nach erwogungh aller vmbstendt solches beßer gethaen dan gelaessen befunden, auff alle von d[er] Mutter seithen herrurende Erb und gutteren vorbehaltenlich vorbeschriebenen dreyTausent Thaler, nach d[er] Mutter Toedt, in dreÿen Terminen vnnd Jahren zubezahlen, ohne vnderscheidt in welches Herrn landt dieselbige gelegen wehren vnnd in kunfftiger Theilungh zufallen moegten, Ihrer Lieber Fraw Mutteren ietziger Ehe Kinderen zum besten gantz vnd zumall verzeigen.

Vnd imgleichen d[er] Herr Marschalckh vor sich vnd seine Erben, dero Hochzeiterinnen, vnd ihren v[er]höffentlichen leibs Erben zum vorthell renunciirn thuet, auff d[a]z behaltenes Recht vnd alle forderungen, so sie wegen obangedeuten, od[er] einigen vrsachen halben, auff die einhabende Velbruggische gutter *pretendirn* moegten, vnd solches beiderseiths aller bester gestaltt wie es zu Recht am bestendigsten solte geschehen moegen mittell Aidtz v[er]sprochen, dargegen nimmer mehr etwas vorzunehmen od[er] gegen solchen v[er]tragh sich *restituirn* od[er] vnd[er] dem schein einiger verfurtheilungh auff vorigen fueß od[er] standt wider ersetzen zulaaßen, weniger hergegen zu *protestirn* od[er] *protestirn* zulaaßen. Dweill solches vmb zwischen beider Ehekinden ins kunfftigh aufrichtige einigkeitt zuerhalten mit Reiffen vorgepflogenem Rath aoch fleißiger erwogungh aller vmbstendt also #emunetigh #vermuegs vielgemeltes vertrags vom funfften *Aprilis*, guttbefunden, #beschloßen vnd vergleichen ist. Thuen derhalben auch alle vnd Jede *procuratoren* deren Berichtereren darunder diese gutter belegen hiemit vnd in crafft dieses volmachtigen vnd *constituirn*

diesen verzigh aidtlich in d[er] *Constituenten* seell ahn allen örtheren dahe es erfordert vnd diese HeÿrathsVorwarden vorgezeigt werden moechten gerichtlich zuerwideren mit dem Anhangk wan schon solches versaumet oder hinderlaessen werden moegte, d[a]z zuwenig[er] nit, diß also vnuerbruchlich solle gehalten vnd vollnzogen werden. Vnd dieser verzigh von Ihnen vnd Ihren Erben kräftigh vnd bundigh sein vnd darvor gehalten werdne solle, wie Sie dan sambt vnd sonders sich auch aidtlich begeben vnnd verzeihen auff alle einreden vnd außfluchten so einiges sins hergegen vorgesuecht erfunden vnd furgeschutzt moechten werden.

So viell nun die kunfftige Sterbfell belangtt, ist ferner zwischen den kunfftigen Eheleuthen vnd beiderseiths ver wandten vergleichen vnnd Vertragen: Irstlich dahe sich begeben wurde, d[a]z d[er] Herr zu Kendenich Adolff Sigismundt Raetz von Frentz vor der Hochzeiterinnen mit Toedt abgienge, vnd ein od[er] mehr Kinder von ihnen beiden ehelich geschaffen hinderlaessen, so langh dan Junffer *Maria Catharina* von Velbrugk die Mutter ihren wittiben standt nit v[er]ruckt, sondern sich ahn vnd bey den Kinderen verhalten wolle, so solle sey in allen vnd ieden gutteren, welche sie beide Eheleuth zusammen bracht, ihnen angefallen oder sie errungen od[er] gewinnen, nichtz daruon ab noch auß bescheiden, rewigh vnd vnuerhindert sitzen pleiben; dieselbe, jedoch ohne v[er]eußerungh od[er] beschwehrungh d[er] Heuser vnd gutter zur ihren besten, vnd sunsten gebrauchen die Kinder daruon erhalten in Gottesfurchtt, zu allen adtlichen Tugenden ehrlich erziehen, vnd wan sie ihr gebeurlich alter erreicht, mit Rath beiderseiths freundschaftt, zur ehe bestatten vnd außsteuren oder nach gelegenheit zu geistlichem standt brengen vnd verhelffen. Auch in schwehren Hendelen vnd geschefften d[er] Kinder ansehentliche freunt vnd gesipten Rath vnd anweisungen pflegen vnd demselben nachsetzen wie eine getrewe Mutter nach gestalten sachen wollanstehet vnd gebeuren

wolle. Wofern aber auff gemelten fall Junffer Marien Catharinen von Velbrugh nit langer gefallen od[er] dero Kind[er] beid[er] seiths freundschaft bedenklich vnd vnratsam zu sein befinden wurden, d[a]z Mutter vnd Kinder also zusammen sitzen pleiben solten, als dan solle IHro vnuerhindert Menniglichs Jahrlichs auß des Herren Breutigams anbrachten gutteren, neben der Abnutzunge d[er] gutter so von ihrer seithen ankammen sein, od[er] kunfftiglich ankommen moegten aller maeßen heirvnden auff den fall sie sich ander wartz v[er]heÿrahten wurde, specificirt vnd aßignirt dan ihre Ketten, Kleinodien, Rustingen vnd gechmuckh zu ihrem leib gehorrhig, ferner w[a]z sey bey ihrem wittiben standt erobert vnd verspart, auch die Abnutzunge aller bey stehender Ehe gewunnener vnd erwungener gutter vnd der eigenthumb d[er] Halbscheidt deroelben, wie gleicher gestalt ein halben Theill aller fahrender Haab vnnd deren Silbergescheir, so in stehender Ehe ihnen zukommen wehren oder sie hette machen helffen wurcklich vnd vnfehlbar gefolgt werden. Auch darfur d[a]z sie Ihr, auß ihres Haußherren gutteren zugelegtes deputatt, also alle Jahrs vnumbgenglich haben vnd genießen moege, gnugsam gesichert vnd iedes Jahrs selbst einzunehmen verwiesen werden ehe vnd beuor sey die frentzische gutter zu raumen vnd Ihren Kinderen zu vbergeben verhafft sein solle. Dafern auch bey absterben des Hochzeiteres einige Handt vnd vnuerbriefte schulden sich befinden wurden, dieselbe sollen vorirst auß d[er] gemeiner barschaft vnd gereiden gutteren, ehe solche zertheilt, bezahlt vnd entrichtet werden.

Wurde dan aber mehrgemelte Junffer Maria Catharina von Velburgh auff gemelten fall sich zur anderer Ehe begeben, so solle sie eben wie auff negstgesetzten Fall auß obgemeltes Herrn zu Kendenichs gutter drey hundert Reichsthaler vnd ein Fader wein Kendenicher gewachs jahrlichs sambt der Leibzucht ihrer aigenen angeprachten Erbgutteren, wie auch die gantze Abnutzunge der angeworbenen gutteren, neben deroelben halb scheidt zum eigenthumb zugenießen haben. Wurde Sie dan bey solchen anderer Ehe Kinder gewinnen, so sollen dieselbe zweyter Ehe Kinder mit denen, welche in d[er] irster Ehe gezilt vnd nachgelassen, in den samentlichen Mutterlichen Erbgutteren zum drittentheill, ohne einige *consideration* vnder w[a]z Herrn landen vnd herschaften die gutter belegen, *succedirn* vnnd erben.

Dafern es nun zum zweyten hingegen d[er] almechtig Gott schicken wurde, d[a]z obg[eme]l[te]r Hochzeiter seiner auch mehrgemelter kunfftiger EhegemallInnen Toedt vberleben wurde vnnd dan Kinder von ihnen beiden geschaffen vberpleiben wehren, so soll d[er] Hochzeiter d[er] Herr zu Kendenich in vnd bey allen zusammen gebrachten angeerbten vnd in wehrender Ehe gewonnen vnd erworbenen beweglich vnd unbeweglichen gutteren, getrost setzen pleiben, den Kinderen als ein getrewer Vatter vnd Rechter naturlicher Vormunder zum besten vorstehen, sie in Gottesforcht #zu ewig auffziehen, erhalten vnd wan sie Ihr bequeme Jahren erreicht, nach d[er] Kinder Artt vnd geschicklichkeit zum standt befuerdigen vnnd außsteuern. Solte er sich auch zur and[er] Ehe begeben vnd darbey verpleibendt Kinder gewinnen vnd nach sich verlaßen, so sollen solcher zweyter Ehe Kinder in den vatterlichen Erbgutter zum drittentheill, ohne einigh vnderscheidt, wohe dieselbe gelegen, *succedirn* vnnd erben. Jedoch auff allen fall, jeder Ehe Doechteren mit einem billigen pfennugh nach landlichem Adtlichem Brauch abzugutten vnd die #Eltesten, wan keine Söhn vorhanden, den adtlichen vorthell vorbehalten mit dem anfangh, wan auß des Herrn zue Kendenich irster Ehe kein Söhn, sonder auß der zweyter Ehe im leben, d[a]z alsdan zu erhaltung stam vnd Nahmen d[a]z Hauß Frentz *cum pertinentijs* denselben Söhnen neben seinen angebeur obgenenten drittentheils zufallen solle.

Zum dritten ist ferner v[er]gleichen, dahe es sich begeben, d[a]z bey toedtlichem Abfall eines dero Kunfftigen Eheleuthen Keine Kind[er] von ihnen beiden geschaffen vorhanden wehren od[er] d[a]z Kinder vorhanden, die vor dem letzt verpleibenden von beiden kunfftigen Eheleuthen Toedt v[er]fallen wurden, so solle der Letztlebendt, neben den gereiden guttern, so ihme gegen Zahlunge der vnuerbrieften schulden v[er]pleiben, auch die Halbscheidt bey stehend[er] Ehe anerkaufften Erbgutter vnd Pfandschaften zum eigenthumb behalten, dieselbe gebrauchen, kehren vnd wenden nach seinem od[er] ihrem wollgefallen. Darzu soll der Letztlebender in alle des verstorbenen zur Zeit als diese Heÿraths *pacten* auffgerichtet, anprachten vnd wurcklich eingereumbten auch wofern die Hochzeiterin vor absterben wurde, in allen anderen Velbruggischen, in den Gulischen landen gelegenen, Erbgutteren vnd, wofern die Mutter vor der Tochter versterben wurde, auch in allen Cölnischen gutteren, nach der Mutter erloschener leibzucht, darneben in deren bey stehender Ehe angeworbenen gutteren anderer Halbscheidt gerast vnd rewigh ohne iemandtz eindracht od[er] behindernus leibzuchtig[er] weiß sitzen pleiben vnnd deren sein, od[er] ihr lebtagh, als leibzuchtig[er] vnd Hinderfallender gutter Recht vnd gerechtigkeit ist, prauche[n], nutzen vnd genießen. Alles ohn einigen vnderscheidt, was Art vnd Natur die Gutter vnd wohe dieselbe gelegen vnd erfindtlich wehren. Schloßer, Heußer, Dörffer, Herschaften, gebiet, Höffen, Landt, Buischen, benden, Mullen, Jagt, Vischereÿen, Lehen vnd Allodiall, nichtz außgenohmen. Nach absterben aber des letztelebendt sollen beiderseiths angeprachte, eingereumbte vnd anerfallene stockh vnd Erbgutter ahn die seith dahe sie Herkommen ahn die negst Erben vermoegh zum endt des *versiculs*. Zum funfftten ist auch #bescheyen erklerunge, zuruckh komen, waß aber in stehender ehe gewonnen vnd erworben, solches soll freundtheiligh sein vnd beid[er] seiths negsten v[er]wandten iedem zum halben Theill heimfallen, zukomen vnd eigenthumblich verpleiben.

Zum Vierten auch woll deutl[ic]h vergleichen, d[a]z alle des Herrn Hochzeiteres obg[eme]l[te]r Erb vnd gutter, welcher Art vnd Naturen sey auch seyen, Lehen od[er] Allodiall, od[er] wohe die erfindtlich sein moegen, vor solchen Zuruckhfall d[er] Hochzeiterinnen gutter verstrickt, verhypotesirt vnnd verhafft stehen biß zue gantzlicher *restitution* außerthalb w[a]z zue befreÿunge der Velbruggischen gutter od[er] auß anderen nothwendigen vrsachen mit d[er] Hochzeiterinnen, od[er] nach deren Toedt, dero Kinder Vormunder *Consent* vnd belieben *alienirt* wehren vnnd sonsten obg[eme]l[te]r *Specification* Zettull

nachfuhrtt verpleiben sollen. Wie auch ingleichen vertragen vnd abgesprochen, d[a]z bey dieser Heiligs Beradungh die Pfandschafften fort Reisigh gezeugh, als pferdt, Harnisch, geschutz, *munition* vnnnd dergleichen waß zu wehr vnnnd Manschafft gehoerigh, dan w[a]z d[er] Herr zu Kendenich auß den forderungen beÿm Herrn Bischoffen zu Wirtzburg, Frawen zum Pfaltzer Kamps, den Brenten vnd Hortischen Leben erlangen vnd wieder anwenden wirdt, nichtt vor gewonnen noch vor baarschafft, gleichfals alle silber geschir, Ketten, Kleinodien vnd Tapezereyen so von den Elteren herkommen oder zu den Heuseren gehoerigh nit sollen fur *mobil* od[er] gereidt, sonder fur vnbeweghliche liggende vnnnd *respectiue* anbrachte Erbgutter gehalten vnd dafern deren Pfandschafften etw[a]z beÿ dem Wittiben standtt abgeloeset od[er] verlaeßen wurden, solches als Paldtt mitt d[er] freundtt Rath wider angelagtt vnnnd dargeschafft soll werden.

Zum Funfften ist auch *cauirt*, allerdings bewilligtt vnnnd vertragen, d[a]z auff den fall d[er] Hochzeitter einer vor dem andern mitt Affterlaeßungh Ehelig[er] LeibsErben von Ihnen beiden geschaffen verscheiden wurden, als dan deme od[er] den darnach absterbenden Kinderen die letztlebendtt Vatter od[er] Mutter nitt erben, sondern selbige Ehekinder eins dem anderen biß zum letztlebenden von ihnen *Succedirn* sollen. Aber nach des letztlebenden Kindtz absterben solle de[er] Letztlebendtt derselben dergestaltt *succedirn* vnd erben, d[a]z gleich woll nach deßen Toedtt waß von seithen des irstabgestorbenen Ehegemals zue dieser Ehe sangebracht worden vnd angestorbben sein wurden, wider zu selbiger Seiten dahe es herkommen zuruckhfallen solle. also vnd dergestaltt, d[a]z von des Hochzeiters vnd der Hochzeiterinnen seithen herruerende gutter ,so woll deren im Ertzstift Cöllen belegen od[er] sunsten den *disposition* vehigh vnd nit mitt besonderen Landtrechten officyrt sein, des Hochzeiters Schwesternen vnnnd negsten Erben vnd *respectiue* ihr der HochzeiterInnen ietzt noch lebender Lieber Mutter vnd in deroselben, in dieser ietziger Frawen Marschalkinnen zweyter Ehe geziltten Kinderen od[er] derselben Kinderen leibsErben ,wer dan von Ihnen den fall erleben moechte vnd als dan vermoegh Allgemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten ihren negstv[er]wandten vnd Erben sein wurden zu kommen vnd erblich verpleiben. Aber die von beiderseiths herkommende, in den Goulischen Landen gelegene gutter den negsten von selbiger seithen vermoegh Gulischer Ordnungh zuruckhfallen sollen. Jedoch in ietztbeltem fall beiden Eheleuthen die freÿe *Disposition* soviell dieselbige obg[eme]ll[te]n vertragh *Anno* Tausent Sechs Hondert vnd Neuntzehen den funfften *Aprilis* nichtz zu wider vnbenohmen.

Ferner ist abgeredt, dafern itztg[eme]ll[te]r HochzeiterInnen Brud[er] *Ferdinandt* von d[er] Houelich vnd andere auß dieser Ehe verhoffende Kinder bey od[er] nach d[er] Mutter vnd AltMutter leben von d[er] HochzeiterInnen, od[er] deren Leibsleben *sine liberis* mit Toedt abgehen, d[a]z alsdan vnangesehen der Herr Marschalckh noch im leben Jeodch #S Bester die leibZucht furbehalten die Mutterliche Koulffische Erb vnd gutter daruon Heioben meldungh beschehen /:vnd itztg[eme]ll[te] e deß Herrn Marschalckhs Sohn Ferdinandt vnd anderen dieser Ehe verhoffenden Kinderen gegen erstattung der in obinsirtem Vertragh *Specification* der Hochzeiterinnen zugesagten dreyen Tausent thaleren vnd drey Tausent thaler albereith bezahlten schulden auch abtragungh dero auff den Koulffischen gutteren vnd sterbfall stehender beschwehrußen vnd forderungen, so viell sie die Fraw Marschalckinne angehet, nemblich Halbscheidt von funffhundert goltg[u]l[den] ahn Juncker Wilhelmen von Weiß vnd funffhundert goltg[u]l[den] wegen des Hauß Blentz ahn den H[errn] Abbaten zu St. Cornelj Munster, #vort ZweyTausent Reichsth[a]l[e]r, welche die noch lebende AltMutter *p[rae]tendirt*, so dan abstandt von in den Velbruggischen gutteren ver wendte ZweyTausent Vier Hundert Thaler vnd etzliche Tausent th[a]l[e]r angewendter Baw, vnd andere Koesten vnnnd *meliorationen* aigenthumblichen assignirt vnnnd gelaeßen /: auff gedachte Hochzeiterinnen od[er] deren LeibsErben *deuoluren* sollen, alsdan aber solle hingegen wan nach des Herren Marschalcks geendigter LeibZucht g[eme]ll[te]r Mutter liche gutter ihnen wurcklich eingereumet werden, g[eme]ll[te] Hochzeiterinne od[er] deren Leibs Erben die obg[eme]ll[te] Pfennungen vnd Summen, welche d[er] Herr Marschalckh wegen selbiger gutter wurcklich wurdtt bezahltt vnd abgelegt haben vnd dafern vor der Hochzeiterinnen vnd Ihren Alnigen gutteren Zu besten bereiths bezahlten schulden gethanen Bawen *meliorationen* vnd besoereÿe auch anderen forderungen einmall vor all dreÿTausent Reichsth[a]l[e]r des von der Houelich negsten Erben vnd freunden bahr zuerstatten od[er] gnugsamb versichern vnd biß zur beZahlungh *verpensionirn* auch alles w[a]z Hinfurter ahn derselben gutter *melioration* beweißlich vom Herrn Marschalckh angewendtt werden moegte nach billighmenßig[er] *moderation* d[er] freundt ergentzen ehe vnd beuor solches wurcklich beschehen sollen s[eine]r gestr[engen] Erben die gutter abzutretten nit schuldigh, sondern *iure retensionis* zubehalten bemachtt sein. Alß auch des Herren Hochzeiters anprachte Herligkeit vnnnd gutter Theils Lehenruerigh sein, so hatt er zum Sechsten anglobtt vnd zugesagtt, inwendigh Jahrs frist des Lehenherren *Consent* wie bewilligungh wegen d[er] HochzeiterInnen beleibZuchtigungh vnnnd anderen dieser Heÿraths Verschreibungh dieses Lehnguts Halben einuerlebten *clausulen* auß Zubringen vnd dero HochzeiterInnen gliebster Fraw Mutter oder derselben Ehe Juncker wurcklich einzulieberen.

Endtlich ist auch bededingtt vnd beschloßen, weil die zur Bachum vnd zur Erbcammereÿ gehoerige Gefell vnd Rhenten durch die Churf[ürst]l[iche] D[urc]hl[auch]t eine zeitlangh einbehalten vnd nit gefolgtt worden, d[a]z solche daheselbst beÿ Hochstg[eme]ll[te]r Ihrer Churf[ürst]l[ichen] D[urc]hl[auch]t einzuforderen, dem obg[eme]ll[ten] Herrn Marchalckh vnd HochzeiterInnen Fraw Mutteren freÿ vnd vnbenohmen. Dargegen aber *pro rata perientorum & temporis* vnd anderer gestaltt nit die vnbezahlte *pensionen* zuzahlen verffichtet wie dar auch die durch Christsehligen Johan[n] von Velbruggen der ietztbenenten HochzeiterIn Frawen Mutter Zur Zeit ihres Heÿraths versprochene vnnnd aßignirte morgengab gegen verzeichnungh des vnderschiedenen scheins ihre durch ietztkunfftige Eheleuth Zuzustellen od[er] mit der Fraw Mutter sich deßwegen nach

d[er] billigkeit zuuergleichen v[er]hafft vnd schuldigh sein. Vnnd w[a]z ien dieser HeÿrathsVerschreibung außtrucklich vnd absond[er]lich nit abgeredt vnd v[er]glichen od[er] versehen ist, d[a]z solches alles nach außweisung dero gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten vnd nach keinem Landtbruch soll entscheiden vnd durch beid[er]seiths freundschaftt ohne Rechtfertigungh hingelegt werden.

Darauff bekennen wir Adolph Sigismundt Herr zue Kendenich vnnd Maria Catharina von Velbruggen, vertrawete Eheleuth sambt vnd sonders in crafft dieses Brieffs, d[a]z diese Heÿraths beredungh vnd alles was hie vor vnd nach beschrieben stehet mit unser beiden sambtt unsern lieben *respectiue* Elteren, Vormunderen, v[er]wandten vnd freundschaftts gutten wißen vnd willen bethedingtt auffgerichtt vnd beschloßen, globen vnd versprechen demnach beÿ wahren wortern, adtlichen ehren vnnd mit Handt gebener Trew ahn statt vnd in crafft leiblichen vnd außgeschwornen Aidtz vor vns, vnserer Erben vnd Nachkomlinge, Alle vnd Jede vorschriebene *puncten* vnd *articulen* allen ihren inhalts steett vast vnd vnuerbruchlich zuhalten, darwider nimmermehr Zuthuen, noch schaffen oder gestatten gethaen zuwerden, heimlich od[er] öffentlich in keinerley weiß, anderen dweill diß alles waß alhie begriffen beiderseiths freunden also billigh befunden vnnd wie nach gnugsam eingehomenen bericht gehabten bedencken vnd gepflogenem Rath also vor vnß, vnserer Erben vnnd Nachkomlingen #iugangen bewilligt, beschloßen vnd vergleichen haben. So wollen wir daß alles was dargegen in einigem Punct von dem einem oder dem anderen sollte *attentirt*, vorgehomen od[er] gehandelt wollen werden, in sich *ipso facto* nichtigh vnd crafftloß sein vnd darfur gehalt[e]n werden solle mit wolbedachtlichen verzeichnungh vnd begebungh allen *beneficien* einredt vnd außfluchtten so dargegen vns od[er] vnserer Erben einiges sins zustatten konnen moegten sonderlich des behilffs *legitima vel eius supplementi deceptionis ultra dimidium vel etiam læsionis enormissima erroris metus etiam reuerentialis doli ignorantia nullitatis minorennitatis restitutionis in integrum ex quacunq[ue] causa absolutionis a iuramentodenunciationis euangelicæ* od[er] wir es sunsten nahmen haben oder erdacht werden moechten.

Dan wir also zuuores gnugsamb berichtet, hirgegen im geringsten nit wollen gebrauchen, noch laeßen oder gestatten gebraucht zu werden ohne geferde od[er] Argelist. Diesem allem zu wahrer vrkundtt vnd d[e]zßalles was oben gemelt in sich also verhandtlet vnnd wahr seyn vnd dargegen nichtz gethaen noch vorgehomen, sondern von einem Jeden so viell es ihnen vnnd Ihren Erben vnd Nachkomlingen antrifft steett vnd vast gehalten werden solle, haben wir Kunfftige vielgemelte Eheleuth neben vnseren freundtlichen lieben Elteren, Vormunderen, Oheim vnd Schwageren, Vetteren, freunden vnnd Verwandten, welche d[a]z ienigh w[a]z Sie vnd ihre Erben heirvnden bemeltt vnder allen vorgemelten *clausulen* vnuerbrochen zuuollziehen. Dargegen nichtz durch sich selbst oder Ihren Erben vnd Nachfolgeren vorzunehmen oder vorgehomen zu werden v[er]schaffen crafft dieses Zusagen vnnd versprechen dieses mitt aigenen Händen vnderschieden alß nemblich ahn seithen des Herrn Hochzeitters die Ehr wurdigh wolledle vnd Gestrenge Johan vnnd Winandt Raetz von Frentz, Thumbherrn Zu Speir, Luttigh vnnd Munster, Probst zu Kayssersschwertt vnnd St. *Martini* zue Luttigh vnnd *respectiue* Fürstlichen Gulischen Kriegs *Commissarien*, Adolph vnd Bertram Gebruedere von Ilem, Henrich Walspott von Baßenheimb, Herr Zue Königsfeldtt vnnd Henrich von vnd Herr zu Elmpt. Vnnd ahn seithen der Junffer Hochzeiterinnen die wolledle vnnd gestrenge Wilhem von vnnd zu Winkelshaußen, Arnoldt Raetz von Frentz, Hanß Bertram von Sintzigh zum Sommersbergh, Johan vnd Dietherich Quandt, Herr Zu Wickraedt vnd Bulleßheim.

Also abgehandtlet zu Cöllen den Achten des Monats *Februarij* des Jahrs Tausent Sechs Hundert Ein vnd Zwanzigh.

Adolf Sigismundt Raitz Maria Catharina von Velbruck

von Frens zu Kendenich Johann von der Hovelich

Elisabeth von der Hovelich

Winandt Raitz von Frens geborene von Kouloff

Wilhelm von Winkelhaußen

Arnold Raitz von Frentz

Johann Bertram von Bertzen

Heinrich Wallpott von Bassenheim genannt Sintzich

Johann Heinrich von Elmpt

Dietrich Quandt von Wickradt

8.2.2 Archiv Frens, Urkunden, Caps. XXXIX, Conv. 4, Nr. 7

(vgl. jetzt auch: Dieter Kastner, Regesten Archiv Schloss Frens, Nr. 969)

Lehnbrief (a) über die Erbkämmerei für Adolf Sigismund Raitz von Frentz, Bonn, 4. März 1620.

Von Gottes gnaden Wir Ferdinandt Ertzbischove zue Collen undt Churfürst, Bischove zu Paderborn, Lüttig vnd Münster, Administrator der Stifter Hildesheimb, Berchteszgeden vnd Stabull, Pfaltzgraue bei Rhein, Hertzoge in Ob[er] vnd Niederen-Bayeren, Westualen, Engearn vnd Bullion, Marggraf zu Franchimondt [etc.]

Thuen hiemit kundt vnd bekennen vor vnß vnserer Nachkommen, vnd ErtzStift Collen, daß wir vnseren lieben getrewen Adolf Sigißmunden Raitz von Frenz zu Kendenich in Ansehunge seiner vnderthenigsten Pith, vnd getrewem Diensten so Er vnß geleistet, auch vnß, vnd vnserem Ertzstiftt hinführo weiters leisten soll, vnd will, mit vorwißen vnd belieben vnserer würdigen Thumbcapituls in vnser Statt Collen, mit deren vnß vnd vnserem Ertzstiftt durch Absterben etwo Johann von Aldebrück gñandt Velbrück eröfnet, vnd heimbegefallen vnserer ErtzStifttz Cammerey, dem Schloß vnd Hauß Bachum vnd Bießen, in- vnd außerhalb vnserer Statt Collen gelegen, sambt allen iren *pertinentien*, Recht vnd Gerechtigkeit, in vnd Zubehörungen, nichts außgescheiden vor sich, vnd seine mänliche Leibs- Lehnserben, welche vnserer wahren alten Römischen Catholischen *Religion* zugehtan sein, zu einem newen, vnd rechten Manlehn angesetzt vnd auß sonderen Gnaden damit belehnt haben. Thuen auch solches hiemit, vnd krafft dießes, alles dergestalt, daß Er ehgemelte Cammerey, vnd deren *pertinentien* von den *obligationibus*, vnd allen anderen Beschwernißen, so derselbigen obligen, nichtz außgescheiden, innerhalb den negstfolgenden zehen Iharen allerdings freyen, danebens das Hauß Bachum, vnd deßen Zubehörungen mit Graben vnd Weyerer auf sein Kösten, wie nit weniger das Hauß Bießen in Collen wiederumb in gutten Baw *restituiren*, vnnd der Gebur vnderhalten solle.

Vnd haben darauf von Adolf Sigißmunden Raitz von Frenz gewöhnliche Huld vnd Aidt empfangen, vnß, vnseren Nachkommen, vnnd ErtzStiftt getrew vnd holdt zu sein, obgemeltes Lehn getrewlich zuuerdienen vnd zuuermannen, vnser, vnd vnserer Nachkommen, vnd Stifttz best zuwerben, argst zuwahrnen vnd zukehren, nach aller seiner Macht, vorth alles zuthuen, waß ein getrewer Mann seinem Herrn schuldig vnd pflichtig ist, alles ohn Gefehndt vnnd Argelist.

Alß Er dan vnß mit aufgestreckten fingeren, gestalts aidtz leiblich zu Gott, vnd seinen Heilligen geschworen hatt, steeth, fehst vnd vnuerbruchlich zuhalten, vnnd zuuollnziehen, beheltlich doch vnß, vnseren Nachkommen, vnd Stifttz, vorth jedermann seines Rechters ahn vorgemeltem Lehn. Urkundt vnseres Handtzeichens, vnd anhangenden *Secret* Sigils. Vnd dieweil dieße obgemelte Belehnung also wie oblat, mit guttem vorwißen, *consent*, vnd belieben vnserer würdigen Thumbcapituls in vnserer Statt Collen ergangen, alß haben dieselbe zu deßen bezeugung ir *Sigillum ad causas* gñandt, zugleich ahn dießem brief hangen laßen.

Also geben vnd belehnet in vnserer Statt Bonn, den vierten monat tage Martij, im tausent sechs hundert zwanzigsten Ihar. Daruber vnd ahn sein gewesen alß Männ von Lehn, die Ersamb vnd Hochgelerte vnserer Thurwarter vnd Amtman zu Linn vnd Vrdingen, Rhath, vnd liebe getrewen, Werner Quadt von Buschfeldt, vnd Wilhem Horn gñandt Goltschmidt, dero Rechten *Doctor*.

Ferdinandt Churfürst J. Hulsman.

7.2.3 Archiv Frens, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 2

(vgl. jetzt auch: Dieter Kastner, Regesten Archiv Schloss Frens, Nr. 1128)

Kurfürst Ferdinand zu Köln ernennt den Freiherrn Ferdinand Raitz von Frenz zum Obrist-Stallmeister, Bonn, 1. Januar 1647.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinand Ertzbischoff zu Colln vnnd Churfürst, Bischoff zu Paderborn, Münster vnnd Lüttig, Administrator der Stifter Hildesheimb, Berchtesgaben vnnd Stabl, Pfaltzgraf bey Rhein Hertzog in Ob[er] vnd Niederbayrn, Westphaln, Engern, vnd Bullion, Marggraff zu Franchimondt.

Thuen kundt vnd bekennen hiemit vor vnß vndt vnserer Nachkommen am ErtzStiftt, daß wir auß sonderbarer ggster Zuuersicht, so wir zu dem Edlen vnseren Cam[m]erern lieben getrewen Ferdinanden Freyhern von vnd zu Frenz, haben vnd tragen, dan auch in ansehunge seiner Vnß bekanter gueter *qualitäten* Ihmen zu vnseren obristen Stalmeistern gnädigst auffgenommen habenthuen auch solches hiemit, vnd in Kraft dieses brieues vnd wollen, daß Er inß künfftig berürtes Stalmeist[er]ambt mit angelegenem fleiß versehen vnd daß Ienig verrichten soll waß zu wolbestellung vnserer Marstals Leib-, Tummel-, Gutschen- vnd anderer Pferd mit gueter auffsicht auff vnserer darzu verordnete Knecht vndt aller anderer Ihme vnserem obristen Stalmeistern vndergebener diener vonnöchten sein wirt, vnd war zu Ihmen sonsten seine *Function* anweist, vnd wir Ihnen beuelcht, Ihme auch alß einem getrewen diener pflicht halten obligt vnd gebührt, Inmaßen Er solchem allen würcklich nachzukommen. Vnß anfangs an die Handtgelobt, folgens aber zu Ghott vndt seinen lieben Heiligen eines leiblichen aidtaußgesagt damit nun vorg[eme]ll[te]r vnser obrist Stalmeister seiner diensten gebührende ergetzung haben möge.

So wollen wir Ihme solange Er bey solchem dienst verbleiben wirt zum Jarlichen vnderhalt Ein Tausent Reichsthaler, auß vnser Kayserßwerdischer Licenten vnd hoffzahlambt in quartalen außgetheilt alß Ied[er] quartal mit Zweyhundert R[eic]h[s]t[a]lern auß glr Licenten. Und fünfzig R[eic]h[s]t[h]a[l]l[er], sambt dreyer diener alsß vor jedem wochentlichs vier gülden an Kostgelt, durch vnseren Zeitlichen Hoff Contralorn bezahlen, vnd entrichten laßen deßwegen vnseren Licent- vnd Zahlmeistern oder deren Ambts vo##reren anbeuohlen werden soll ermeltem vnserem Stall meistern, solch, obberürter maßen außgetheiltes quartal, vnd wochengelt gegen quitung jedeßmahlen richtig zubezahlen, wir dan Ihme auch von Hoff auß daß fuder auff sechs Pferd gereicht, vnd dan so oft wir auß vnser gewöhnlicher *Residentz* oder auff der reisen begriffen sein vnd nicht eine vollige woche, vnd mehr an ein ander auspleiben, Ihme vnd gemelten seinen dreyen Dienern, der tisch zu Hoff ohne abgang deß quartalß oder wochengelts verstattet. So dan auch schließlich zwölf foder Brandtholtz auß vnserem geholtz welche Ihme vor vnd nach

durch vnserere fuhren an sein *logiment* verschaffet werden sollen; Alles ohne geuehrde, deßen zu wahrer Urkundt haben wir dieß mit aigenen handen vnderzeichnet, vnd vnser Churf[ü]r[st]l[iches] *Secret* hieran laßen hangen.
So geschehen in vnser Residentz Stat Bonn denn ersten Jarij *Anno* Ein Tausendt Sechshund[er]t Sieben vnd Viertzig.

Ferdinand

Bestallung für den obrist[en] Stalmeistern

7.2.4 Archiv Frens, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 3

(vgl. jetzt auch: Dieter Kastner, Regesten Archiv Schloss Frens, Nr. 1158)

Ernennung des Freiherren Ferdinand Raitz von Frentz zum Amtmann von Hülchrath, Bonn, 23. März 1651.

Von Gottes gnaden Wir Ferdinand Maximilian Henrich Ertzbischoff zu Collen des h[eiligen] Röm[ischen] Reichs durch Italien Ertzantzler vnnd Churfürst, Bischoff zue Hildeßheim vnnd Luttig, Administrator des Stiffts Berchteßgaden, Pfaltzgrave bey Rhein, Hertzogh in Ob[er] vnnd Niederen Bayren, Westphalen, Engeren vnnd Bullion, Marggrauue zue Franchimondt etc. Vnserem Vogten, auch Burgermeisteren, Scheffen vnnd Vorsteheren, auch gemeiner Burgerschafft vnnd Vnderthanen vnserer Stätleins vnnd Ambts Hulchrath vnserere gnadt vnnd hiemit zuwißen, dass wir auß gnedigster Zuuersicht, so wir zu dem eddlen vnserem vnnd vnserer Ertzstiffts Cöllen *respective* Erb- vnnd Cammerern lieben, getrewen Ferdinanden Freyherren vonn vnnd zu Frentz zu Kendenich vnnd Stolbergh etc. tragen vnnd haben, denselben auff Absterben deß Edllen vnseren vnnd vnserer Ertzstiffts *respective* Landthoffmeisteren Erb- vnnd Cammerern, Rhat vnnd Amtmans zu Hulchrath, lieben getrewen Adolff Sigißmunden Freyherren von Frentz zu Kendenich, Quadrath, Kenten vnnd Uhlmen etc. zu vnserem Amtman zu Hulchrath gnedigst verordnet, dießfalls auch in gewonliche pflicht vnd beeidigung auff vnnd angenommen haben;

Euch allen vnnd jeden sambt vnnd sonders crafft dieses gnedigst befehldt, daß ihr gemelten Freyherren Ferdinanden vonn vnnd zu Frentz etc vor vnserem Euch hiemit zugleich vorgestaltten Amtman daselbsten zu Hulchrath halten vnnd *respectiren*, ahn vnser statt auch demselben wie bey dergleichen Herkommen vnnd gewöhnlich ihr alle geziemende folge vnd gehorsamb leisten sollet, hierahn geschicht vnser gnedigst: auch renstlicher will vnnd befelch.

Bekunde vnserer Handtzeichens vnnd vorgetruckten Churfürstlichen *Secrets*.

Geben in vnser Stat Bonn den 23. Martij Anno 1651.

Maximilian Henrich Burman.

7.2.5 Archiv Frens, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 9

(vgl. jetzt auch: Dieter Kastner, Regesten Archiv Schloss Frens, Nr. 1701)

Patent für Franz Karl Raitz von Frentz als Drost des Amts Ruthe im Hochstift Hildesheim, Bonn, 20. November 1718.

Von Gottes Gnaden Wir Joseph Clement Erzbischoff zu Cöln, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien, Ertzantzler und Churfürst, Legat des heiligen Apostol[ischen] Stuels zu Rom, Bischof zu Hildesheim und Lütich, Administrator des Stiffts Bergtesgaden, in Ob[er] und Nidern Bayern, auch der Oberrn Pfaltz, in Westphalen, zu Engern und Bouillon Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Lünhfenberg, Marggraf zu Franchimont, Graf zu Loohs und Worns fügen hiermit zu wissen jedermänniglich, daß wir, auf erfolgtes Absterben des edlen Vnseres gewesenen Cammerers und Drostes des Amts Ruthe in vnserem Fürstenthumb Hildesheim Franzen Freyherrns von Frenß zu Frenß, mit solcher erledigter Drostestelle desselben Sohn den edlen vnseren Cammerern und lieben getreuen Franz Carl Freyherren von Frenß zu Frens, auf sein underthänigstes Bitten, und in Ansehung seiner vnß bekannten Fähig- und Geschicklichkeit, hinwiderumb begnadiget und also zum Drostes obbesagten vnserer Amts Ruthe benennet und aufgenommen haben, massen wir ihn darzu, krafft dieses vnserer offenen Briefs, benennen und aufnehmen, also und dergestalt, daß vnser treü und gewärtig seyn, vnsern und vnser Hochstiffts Schaden und Nachtheil, nach Vermögen, abwenden, nützen und Vortheil aber aus allen krafftten suchen und befürdern, sonderlich aber mit allem Fleiß dahingehen solle, daß die Amtsgrenzen, wie auch alle Recht- und Gerechtigkeiten beybehalten, die verlohrene, so weit es möglich, wider herbeygebracht, denen Amtsunderthanen auch, so wohl ins gemein, als einem jeden ins besonder, in ihren Angelegenheiten treü fleissiger Vorstand und ohne alles Absehen, ohnpartheysche *Iustiz*, auch Rechtshülff geleistet, die von alters her auf vnserem Ambthauß Ruthe gehaltene *Audienzen* und Gerichtstäge ordentlich *continuiert*, die nachgesetzte Amtsbediente in ihren Verrichtungen zum gebührenden Fleiß nachtrucklich angewiesen, weniger nicht der *Registratur* und Brichschafften, zum besten der *Posteritat*, wohl verwahret und *conserviert*, auch sonst alles, was zum Vortheil und zur Aufnahm mehrgem[e]l[ten] Amts Ruthe gereichen kann, sorgfältig in Obacht genommen, und befürdert werden möge. Wie wir dan, für solche verhoffende nutz- und erspriesliche Dienste und Mühwaltung vorangeregtem vnseren Drostes des gewöhnliche Drostengehalt

hiermit zugelegt haben, vnserer Regierung und Hofcammer zu Hildeshiem aber gnädigst befehlen, von mehrbenennntem vnserm Drosten, dem Herkommen gemäß, die gehörige Pflicht ten aufzunehmen, und demnechst ihn gebührend vor- und anzustellen. Geben in vnserer Churfürstlichen *ResidenzStatt Bonn den 20.ten Novembris 1718.*

Joseph Clement [Churfürst] Fridrich Fabion
Patent für den Churfürst[ichen] Cammerern Franz Carl Freyh[ern] von Frenß zu Frens, alß Drosten des Amts Ruthe im Hochstift Hildesheim.

7.2.6 Archiv Frens, Urkunden, Caps. XXVIII, Conv. 2, Nr. 5, fol. 1r–4r

(vgl. jetzt auch: Dieter Kastner, Regesten Archiv Schloss Frens, Nr. 1547)

Jobst Edmund Bischof zu Hildesheim ernennt Johann Sigismund Raitz von Frenzt zum Drosten von Bilderlah und verpachtet ihm das Amt, Hildesheim, den 12. Oktober 1698.

Von Gottes Gnaden Wir Jobst Edmund Bischoff zu Hildesheimb des heyligen Römischen Reichs Fürst etc. uhrkunden hiemit vnnd fuegen zu wissen, dass gestalt wir dem ehrwürdig[en] vnnd wollgebohrnen *Johan Sigismund* Freyherr von Frenzt vnnd Kendenich der Ertzstift zu *Trier Canonico*, auch die Thumbkirchen zu Wormbs vnnd Hildesheimb respective Thumbsengern vnnd Capitulaherr Lieb #grie unser Ambthaus *Bilderlah* !: Nachdem der auch wollgebohrner *Matthias Johan Bertramb Wilhelm* Freyherr von Nesselrode zu Rath [etc.] auss unser gnädigstes begehren dasselbe abgelossen:/ so dann das dabey gehörige Vorwerck Hever, mit Länderyen, Wiesen, Hueden vnnd Weyden, die gantze Viehzucht an Pferd-, Horn, Schweins vnnd andres Vieh, die Schäfferey !: So der Knecht vnnd Jungen Schäffe aussbeschieden, Schaff schatzfrey:/ sambt der Ambtsmühlen, Brau- vnnd Brandtwein werde zum feilen kauff, auch # Holtzung so woll dazu, alß sonst zur Haushaltung, wie dan alle von dem Ambt *Bilderlah* vnnd in dehene Dörrffern befindliche vnnd gedachtem Ambt zuständige Krüge oder Biehrsellungen vnnd Schäffereyen !: # von doch unserer Lobl. Landschafft die Biehr *accise* vnnd schaffschatz vorbehalten wirdt !: ferners alle Spann- vnnd Handtdienste, so viel dehen in unsern *Ambt Bilderlah* vorhanden, oder das davon kommendes dienstgeldt, wobey neben wir die im Nechstengränzenden dorf Harry amts Kohlenberg befindliche Handt- vnnd Spanndienste Zins wehender dieses Pachtung nach mehrge[nante]n unseren Ambt Bilderlah #verstattung der *Execution* gegen die außbleibende dienstpflichtige auch gnädigst verlegt haben; Letzlich alle furhende vnnd bedingte Dienstgelder, Erb-, Frey-, Hof-, Schäfferey-, Garten-, Wiesen- Krugzinsen vnnd Rauchhühner, auff maeß vnnd weise, wie unser conductor sich mit dieser pflichtschuldigen der billichkeit nach vergleich[en] wirdt, alle Ambs-, Kornintraden, Rotzinse, Zehendt, Mastunch vnd was dergleichen mehr ist, *In summa* alle geldt vnndt Korneinkünffte außerhalb der Teiche, aller fürfallender Landt-, Forst-, Dienst- vnd anderer Brüchten !:auff zwölf nacheinanderfolgende vnnd von negst anscheinenden *Cathedra divi petri 1699[Febr. 22]*. eingehende Jahr dergestalt verpachtet vnnd eingethan haben, daß er unser Drost vnnd Conductor !: Wozu wir demselben hiemit gnadigst ernennen, auff- vnnd annehmen:/ Zeit wehrender Pachtsjahren derselben Stücken zu seinen Nützen vnnd Besten jedoch nach Pächtert Recht-, Gewohnheit, Ahrt, vnnd Weise, anderer gestalt nicht, sich bedienen vnnd genießen möge.

Dahingegen aber soll vnnd will unser Drost vnnd Conductor zu Bilderlah, der Freyherr von Frenzt aljährlich von obiggemelten pacht *termino cathedra divi petri 1699* an zu rechnen unserer Hoffcammer zweyhtausendfünffzigh R[eichs]th[a]ll[er] in 4 termienen alß Weynacht, Osteren, Ioannis vnnd Michaelis richtig bezahle vnnd einliefern. Dha sich aber begeben würde, daß alle bißhern ledig vnnd wüstgelaessene Höffe heiwieder bebawt vnnd im nützlichen Standt gebracht würden, solchen fals soll mehrg[eme]ll[te]r unser *Drost* vnnd *Conductor* gleich wie die vorige *Conductory* versprochen, über jetzbenandles Pachtgeldt noch dreyhundert Rthr vnnd also in gesamt 2350 Rthr jährlich zu erlegen schuldig vnnd gehalten seyn.

Waß an diener gehalt woll an gelder alß *Deputat* bey mehrg[eme]ll[te]r *Ambt Bilderlah* nothwendig zu bezahlen ist, daßelbe übernimmt unser *Drost* vnd *Conductor* vermöge des vorigen Pachtungs anschlages !: außer halb des *pastoris* gehalt a 50 Rthr *Ambtschreibers salarium ad 50 Rthr* Förster- vnnd Pförtner lohns, welches von fürstl *cammer* bezahlt wirdt:/ ohne abgang an den stipulirtn pachtgeldern zu bezahlen vnnd abzuführen.

Dha aber, welches der Allmächtige gnädig abwenden wölle, ohn veruhrsachte *Casus insoliti et enormes* durch Kriegszuch, Hagelschlag, Mäuse vnnd Schneckenverherung, an dehnen Feldtfrüchten sich zutragen würden, so laessen gnädigst geschehen, daß mit unsern Vorwißen vnnd gnädigsten Befehl von unser fürstl. Hoffcammer[en] nach zur rechten Zeit begehrt- vnnd eingehnommen[e]n Augenschein die Billichkeit verfügt, vnnd waß andern *Conductorn* in der gleichen fällen geschiehet unsern Drosten vnnd *Conductori* dem von Frenzt gleicher gestalt widerfahrn möge.

Waß sonsten das bey mehrgemeln unseren *Ambt Bilderlah* für jetzo befindliches *Inventarium* feldtfrüchte geyl vnnd gahr im lande vnnd fögliche die gesamte *melioramenta* antrifft, darüber wirdt man sich nach vorgehommener wehrdierung landtsitlich vergleichen vnnd nach beschehener zulänglichen ersetzung unserm *Drosten* vnnd *Conductori* daßelbe übertragen.

Wan aber nach abfließung vor an berührter zwölf jährigen Pacht unser *Ambt Bilderlah in totum* oder einige deßen *appertinentia* von neuw wieder verpachtet werden sölten, jetziger *Drost* vnnd *Conductor* auch daßelbe, waß andere an pachtgelder zu erlegen erpielig sein, offeriren würde, solchen fals wölten wir dem sölben bey solhaer Pacht vor andern *continuiren*.

Dha Ihm aber in anderweithe pachthandlung ein zut## bedencklich fiehle oder welches der aller höchste noch lange Jahrn außstelen wölle, er zeit lauffender Pachtjahrn mit Thodt abgehen würde, so dann soll vnnd müeß unserm *Drostn* vnnd *Conductor* oder auff vorerwehnten deßen unvermülhenden Thodtsfall deßen Erben vnnd *Testamentarien* das bey dem Ambt *Bilderlah* hinterlaßend *Inventarium* in den Stande, wie es sich alsdan befinden wirdt nach vorgangener landtüblichen *astimation* vor Quitirung der meyrnstadt bezahlt werden.

Übrigens haben wir zu unsern *Drost* vnnd *Conductor* dem Freyherrn von Frentz zu Kendenich das gnädigste Vertrauen, daß er seiner unterthänigsten Pflicht vnnd Schuldigkeit nach sich treuw fleißig bemühen werde, nicht allein offtgem[e]lte unser *Ambt Bilderlah* in den Standt, da er daßelbe bekommen, auch bey seiner allen *Jurisdiction*, Recht- vnd Gerechtigkeiten, gräntzen vnnd allen *appertinentien* zu erhalten, sondern auch ein vnnd anders, so vermittelst vormähligen Kriegsruhe oder sonst da von abkommn vnnd verseumbt sein mögte, fleißig zu untersuchen, das befinden bey uns oder unser fürstl. Hoffcammer gehörig an zu melden vnnd solches alles so viel an ihm wieder herbey zu bringen, weniger nicht dehnen ihm nachgesetzten Bedienten vnnd Anvertrauwten Ambts Unterthanen also loblich vorzustehen, vor allen aber den gottesdienst also zu befördern, daß ers für Gott-uns undt männlichen verandtwoben könne vnnd möge. Dahingegen wir unserm *Droste* vnnd *Conductor* dasjenige, waß unsere andere *Drostn* zum *Wohlenberg*, *Ruthe* vnnd *Gronauw* auch seiner *antecessores* bey diesen *Ambt* genoßen, zur billigen ergänzlichkeit hiemit vnnd in krafft dieses gnädigst zuleggn vnnd an den Pacht*quanto* zu kürtzen gnädigst vergönnes vnnd zugelassen haben. Daß nuhn endtlich alle vnnd jede vorhergehende *puncta* vnndt *clausulen* richtig vnnd beständig gehalten, insonderheit auch die versprochene Pachtgelder in jeglichen *Termino* richtig bezahlt werden mögen, dafür thuet oftbesagter unser *drost* vnnd *Conductor* alle seine Haab- vnnd Güther, wo dieselbe auch immer anzutreffen seines beweg- vnnd unbewegliche *cum tenunciatione omnium beneficiorum sibi competentium in specie generalem tenunciationem non valen nisi praecesserit specialisdoli mali laesionis ultra dimidium sub pacto executivo et clausula constituti possessorij* Crafft dieses bester gestaltdt rechtens vnnd wir es auch von gewohnheit wegen am beständigstengeschehen sölle, köndt oder mögte, zum wahrn unterpfandt hiemit versetzen vnnd verschreiben, alles sonders arglist vnnd gefehrd.

Deßen zu Uhrkundt haben wir diesen *contract in duplo* außfertigen, mit unsern fürstl. Handtzeichen vnnd *Cammerinsiegul* besteucken, so dann von unsern drosten vnnd *Conductore* eigenhändig unterschreiben vnnd mit deßen angebohrnen #elschafft betrücken laßen.

So geschehen Hildeßheimb 12 t[en] Octobr[is] 1698.

Jobst Edmund